

Kurzübersicht zum Vorschlag

AL_RENTE^{Flex} – Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (HAR15)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Toni Tester
Versicherter	Herr Toni Tester
Geburtsdatum	01.01.1991

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.11.2018
Rentenbeginn	01.11.2058 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (HAR15) im Rahmen des Honorartarifes

Anlageform für die Beiträge	0,0 % klassische Anlage 100,0 % Fondsanlage
Rentengarantiezeit der Altersrente	5 Jahre
Pflege-Option	eingeschlossen

Garantie und Garantiezeitraum

	Bei dieser Versicherung haben wir für beide Anlageformen Garantien vorgesehen. ■ Bei der klassischen Anlage garantieren wir eine Altersrente und eine einmalige Kapitalzahlung. ■ Für die Fondsanlage garantieren wir einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Die Garantien gelten für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Zuzahlungen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantien zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu. Die garantierten Leistungen (Altersrente, einmalige Kapitalzahlung, Rentenfaktor) gelten zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht.
Garantiezeitraum	01.11.2053 bis 01.11.2063

Fondsauswahl

Fonds	Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Fondsriskoklasse 4 »Wachstum«
Rebalancing	vereinbart
Ablaufmanagement	vereinbart
	Die Auswirkungen des Ablaufmanagements sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dauern

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	40 Jahre	40 Jahre

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn
nach Rentenbeginn

Wertzuwachs
Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung
garantierte monatliche Altersrente **bei der Anlage nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*		
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
0,0 %	82,07	20,20	1,15
3,0 %	155,05	38,17	2,18
6,0 %	319,41	78,63	4,50
9,0 %	701,46	172,67	9,86

oder
garantierte einmalige Kapitalzahlung **bei der Anlage nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*
0,0 %	21.237,46
3,0 %	40.118,04
6,0 %	82.645,70
9,0 %	181.501,63

Rentenfaktor für die Fondsanlage monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben
garantierter Rentenfaktor **23,31 EUR**
aktueller Rentenfaktor 29,13 EUR

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn
nach Rentenbeginn

Auszahlung des Vertragsguthabens

– während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit

– nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Monatlicher Beitrag

50,00 EUR

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfactoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Produkttrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die ALTE LEIPZIGER bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produkttrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse »Wachstum«**.



Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produkttrisikoklasse führen.

Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die ALTE LEIPZIGER wird die Geeignetheit des Produktes **nicht** regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss des Zinsüberschusses
und der Wertentwicklung

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Leistungen hat für die klassische Anlage der Zinsüberschuss und für die Fondsanlage die Wertentwicklung des Fonds. Da Sie Ihre Beiträge nicht in die klassische Anlage investieren, spielt der Zinsüberschuss in unseren Berechnungen keine Rolle.

Dort zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Leistungen im Alter 67 auswirken. Dabei handelt es sich um unverbindliche Beispielrechnungen.

Keine Ober- bzw. Untergrenze

In unseren Berechnungen haben wir unterstellt, dass die Überschusssätze für 2018 und die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen während der gesamten Versicherungsdauer und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Aufschubzeit gelten.

Die in den Berechnungen genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszuzahlenden Leistungen können bei anderen Überschusssätzen, anderen Wertentwicklungen des Fonds und anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Ausführliche Informationen

In unserem Vorschlag finden Sie ausführliche Informationen zur Überschussbeteiligung und den Fondskosten unter „Unverbindliche Beispielrechnung“ und „Erläuterungen und Hinweise“.

Steuerhinweis

Besteuerung der Kapitalzahlung

Wenn Sie anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfactoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Besteuerung der Kapitalzahlung (in EUR)*	
	gesamte einmalige Kapitalzahlung	davon steuerpflichtiger Ertrag
0,0 %	21.237,46	-2.348,16
3,0 %	40.118,04	6.850,17
6,0 %	82.645,70	24.924,42
9,0 %	181.501,63	66.938,19

Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) bereits berücksichtigt.

Ausführliche Steuerinformationen Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Erfahrung

- Einer der ältesten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Deutschland
- Seit mehr als 185 Jahren ein zuverlässiger und unabhängiger Partner in der Altersversorgung
- Über 90-jährige Erfahrung in der Berufsunfähigkeitsabsicherung
- Einer der 10 größten Lebensversicherer in Deutschland
 - Rund 2,4 Mrd. € gebuchte Bruttobeiträge in 2016
- Top-Five-Anbieter in der betrieblichen Altersversorgung
 - Viele namhafte Kunden bescheinigen unsere Kompetenz

Kunden

- Das Prinzip des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: Die Kunden sind Mitglieder
- Die Geschäftspolitik richtet sich ausschließlich an den Interessen der Mitglieder aus.
- Was erwirtschaftet wird, kommt allein unseren Kunden zugute.

Sicherheit

- Überdurchschnittliche Eigenmittelausstattung (Solvabilität)
- Kontinuierlicher Aufbau des Eigenkapitals
- Ausgezeichnete Sicherheitslage von verschiedenen namhaften Ratingagenturen bestätigt
- Kapitalanlagen in Höhe von rund 22,6 Mrd. €
- Zusätzliche Sicherheit für die Kunden: Mitglied im Sicherungsfonds für deutsche Lebensversicherer (Protektor AG)

Produkte

- Hohe Produktflexibilität für individuelle Wünsche
- Die Produkte werden regelmäßig von namhaften Ratingagenturen ausgezeichnet.
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Produktpalette
- Bedingungstexte sind kundenfreundlich und verständlich formuliert.

AL_RENTE^{Flex} – Tarif AR15

Flexible Rente – 3. Schicht

AL_RENTE^{Flex} ist eine flexible Rente, bei der die Beiträge individuell zwischen Fondsanlage und Klassik (Sicherungsvermögen) mit Garantie aufgeteilt werden. Die Rente wird im Rentenbezug nur mit dem Ertragsanteil besteuert.

Klassik

- Garantierte Rente oder garantiertes Kapital
- Sichere und attraktive Anlage durch die ALTE LEIPZIGER Leben
- Ohne Verlustrisiko für das Guthaben in der klassischen Anlage

Fonds

- Freie Fondsauswahl aus einer umfassenden Fondspalette
 - Fondspaket darf bis zu 20 Fonds beinhalten
 - Fondswechsel jederzeit kostenfrei möglich
- Option Ablaufmanagement für mehr Sicherheit vor Ihrem Rentenbeginn
- Option Rebalancing: Wir stellen einmal im Jahr die ursprüngliche Verteilung der besparten Fonds wieder her.
- Durch Einschluss der »intelligenten Anlagesteuerung« (IAS) glätten wir den Kursverlauf der Fondsanlage.
 - Und das ohne zusätzliche Kosten.

Flexible Vertragsgestaltung

- Dynamiken, Beitragsveränderungen, Zuzahlungen und Teilauszahlungen möglich
- Sie können jederzeit die Beitragsaufteilung zwischen Klassik und Fonds verändern.
- Sie können Ihr Guthaben kostenfrei durch Umschichtung von Fonds in Klassik sichern.
- Zu Rentenbeginn können Sie zwischen Rente und Kapitalzahlung wählen.
- Sie können die Rente bzw. Kapitalzahlung jederzeit abrufen oder bis zu 5 Jahre hinausschieben bis maximal Alter 85.
- Kostenlose Pflege-Option: Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. mindestens 10 Jahre Laufzeit) können Sie bei Rentenbeginn eine reduzierte Rente wählen, die im Pflegefall verdoppelt wird.
- Optional: Vereinbaren Sie zusätzlich einen ausgezeichneten Schutz bei Berufsunfähigkeit.

Absicherung für die Hinterbliebenen

- Vor Rentenbeginn: Guthaben im Vertrag
- Nach Rentenbeginn: Während der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir die Rente an die Hinterbliebenen.

Hinweis: Weitere Informationen über Versicherungsanlageprodukte erhalten Sie in den Basisinformationsblättern. Diese finden Sie unter:

www.alte-leipziger.de/basisinformationsblaetter

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind nicht abschließend. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (HAR15) im Rahmen des Honorartarifes

Bedingungen	Der angebotene Vertrag ist eine Rentenversicherung mit flexibler Anlage (klassische Anlage und/oder Fondsanlage), einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung. Die Versicherung sieht für beide Anlageformen Garantien zum vereinbarten Rentenbeginn vor: für die klassische Anlage eine garantierte Altersrente und eine garantierte einmalige Kapitalzahlung anstelle der Altersrente und für die Fondsanlage einen garantierten Rentenfaktor. Darüber hinaus gewähren wir auch in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre) garantierte Leistungen. Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht.	
	Garantiezeitraum	01.11.2053 bis 01.11.2063
	Anlageform für die Beiträge	0,0 % klassische Anlage 100,0 % Fondsanlage
	Rentengarantiezeit der Altersrente	5 Jahre
	Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.	

2. Versicherte Risiken

Versicherter	Herr Toni Tester
Geburtsdatum	01.01.1991

Leistung bei Rentenbeginn	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben wird die Altersrente gebildet. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.	
	monatliche Altersrente im 1. Rentenbezugsjahr:	
	garantierte monatliche Altersrente	bei der Anlage nicht vorgesehen
	gesamte monatliche Altersrente*	319,41 EUR
	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben:	
	garantierter Rentenfaktor	23,31 EUR
	aktueller Rentenfaktor	29,13 EUR
	Anstelle der lebenslangen Altersrente kann eine einmalige Kapitalzahlung gewählt werden.	
	garantierte einmalige Kapitalzahlung	bei der Anlage nicht vorgesehen
	gesamte einmalige Kapitalzahlung*	82.645,70 EUR

Unsere Berechnungen liegen die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen für die Verrentung und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor sowie die aktuellen Überschusssätze und eine angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % zugrunde. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Garantie und Garantiezeitraum, Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 1-5, 12, 13 und 16 der Allgemeinen Bedingungen.

Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung des Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.

Leistung im Todesfall

Bei Tod des Versicherten werden folgende Leistungen fällig:
vor Rentenbeginn Auszahlung des Vertragsguthabens
nach Rentenbeginn

- während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
- nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 14 und 16 der Allgemeinen Bedingungen.

3. Beitrag und Kosten

Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn

Rentenversicherung

50,00 EUR

Die Beitragszahlung endet nach 40 Jahren.

Hinweise zur Beitragszahlung

Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Sorgen Sie bitte für die Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Verspätete Zahlung/Nichtzahlung

Wenn der Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn ein Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, können wir den Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen.

Weitere Angaben

Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 19 und 20 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten

Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen keine Kosten an. Informationen dazu finden Sie auch in den Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Übrige einkalkulierte Kosten

Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:

	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	davon Verwaltungskosten
■ ab 01.11.2018 bis 01.11.2058	600,00 EUR	30,00 EUR	24,00 EUR
■ Vor Rentenbeginn fallen zusätzlich jährliche Kosten von 2,39 EUR pro 1.000,00 EUR Guthaben in der klassischen Anlage und 3,60 EUR pro 1.000,00 EUR Fondsguthaben an (ausschließlich Verwaltungskosten).			
■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente (ausschließlich Verwaltungskosten).			

Effektivkosten

Weitere Informationen dazu finden Sie in § 23 der Allgemeinen Bedingungen. Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote (Effektivkosten in Prozent pro Jahr) dar. Die Effektivkostenquote gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung nach Berücksichtigung der Kosten vor Rentenbeginn reduziert. Hierzu zählen insbesondere die Fondskosten, die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen einkalkulierten Kosten. Beitragsteile zur Risikoabsicherung (z.B. Berufsunfähigkeit) und deren Überschussanteile werden nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die angenommene jährliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung und die aktuellen Überschüsse des Fonds bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben.

■ angenommene Wertentwicklung vor Abzug der Kosten	6,00 %
■ Effektivkostenquote	0,78 %
■ Wertentwicklung nach Abzug der Kosten	5,22 %

Änderung der Kosten

Angaben zur Höhe der berücksichtigten Fondskosten und Fondsüberschüsse finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Unverbindliche Beispielrechnung.

Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand.

Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.

Wenn Sie Zuzahlungen leisten, werden davon einmalig 0,70 % für übrige Kosten erhoben (davon 0,50 % Verwaltungskosten). Bei einer Zuzahlung von 1.000,00 EUR wären das beispielsweise 7,00 EUR. Außerdem fallen jährliche übrige Kosten an (ausschließlich Verwaltungskosten). Diese betragen vor Rentenbeginn 2,39 EUR pro 1.000,00 EUR Guthaben in der klassischen Anlage und 3,60 EUR pro 1.000,00 EUR Fondsguthaben und nach Rentenbeginn 1,50 EUR pro 100,00 EUR der aus der Zuzahlung gebildeten jährlichen Rente.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Zusätzliche Kosten, Steuern
und Gebühren

Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:

■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	5,00 EUR
■ Rückläufer im Lastschriftverfahren	6,50 EUR
■ Einrichtung eines Stundungskontos	7,50 EUR
■ Verrechnung von rückständigen oder gestundeten Beiträgen	7,50 EUR
■ Einrichtung eines Ratenzahlungsplans zur Tilgung von gestundeten Beiträgen	7,50 EUR

Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.

Weitere Informationen dazu finden Sie in § 24 der Allgemeinen Bedingungen.

Darüber hinaus fallen – abgesehen von einer eventuellen Besteuerung der Versicherungsleistungen (siehe „Allgemeine Steuerinformation“) – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.

Sonstige Kosten

Es fallen keine sonstigen Kosten an.

4. Leistungsausschlüsse

Die Bedingungen für die Rentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Bei der Antragstellung sind alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Informationen über Ihren steuerlichen Status sind uns mitzuteilen, wenn wir danach fragen.

Bei unwahren oder unvollständigen Angaben können wir je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen, anpassen oder anfechten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in den §§ 7-9 der Allgemeinen Bedingungen.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Informationen über Ihren steuerlichen Status oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen.

Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in den §§ 9, 10, 19 und 20 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein, eine Sterbeurkunde des Versicherten, ggf. auch eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 17 der Allgemeinen Bedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.11.2018 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende Vertragsende	01.11.2058 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang 01.11.2058 (12 Uhr) bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	40 Jahre	40 Jahre

9. Kündigungsmöglichkeiten

Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn zum Ende eines Monats und während der Rentengarantiezeit zum Ende eines Rentenzahlungsabschnitts ganz oder teilweise in Textform kündigen.

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 34 und 16 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen.

Beitragsfreistellung Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen, sofern das festgelegte Mindestvertragsguthaben vorhanden ist. Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 26 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Ihr Versicherer

Anschrift	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (HAR15)
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie ■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Garantie und Garantiezeitraum, Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit und Erläuterungen und Hinweise sowie ■ in den §§ 1-5 und 12-14 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in den §§ 17 und 18 der Allgemeinen Bedingungen.

Beitrag

Beitragshöhe	Angaben zur Höhe des Beitrages (Gesamtpreis der Versicherung) finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Monatlicher Beitrag.
Beitragszahlungsweise	monatlich
Zahlung	Für die Beitragszahlung ist eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 19 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Angaben zu den Kosten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Weitere Informationen	Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Im Übrigen stammen Überschüsse nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Ihre Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn einen monatlichen und nach Rentenbeginn einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem werden Sie in der Rentenbezugszeit an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 16 der Allgemeinen Bedingungen. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.
-----------------------	---

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Das beigelegte Fondsporträt informiert u.a. über die Fondsart, die Anlagegrundsätze und die Zusammensetzung des Fondsvermögens.

Weitere Informationen enthalten der Verkaufsprospekt und der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch kostenlos von uns.

Auch während der Vertragslaufzeit können Sie – neben der automatischen Mitteilung zu Ihrer Überschussbeteiligung – aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) erhalten oder im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

Wertentwicklung

Die Fondsanlage bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Anlage. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
Fax: 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich beispielsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Den gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung

Leistungen

Informationen zu den Kündigungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Da Sie die Beiträge Ihrer Rentenversicherung ausschließlich in die Fondsanlage investieren und die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren (siehe auch „Garantierte Leistungen bei Kündigung“ in unserem Vorschlag).

Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung frühestens zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Dabei wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt. Auch nach der Beitragsfreistellung werden die Verwaltungskosten weiterhin dem Guthaben entnommen.

Wenn das Vertragsguthaben nicht mindestens 5.000,00 EUR beträgt, erlischt die Versicherung und ihr Rückkaufswert wird ausgezahlt.

Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 26 der Allgemeinen Bedingungen.

Garantierte Leistungen	Da Sie die Beiträge Ihrer Rentenversicherung ausschließlich in die Fondsanlage investieren und die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Leistungen bei Beitragsfreistellung nicht garantieren (siehe auch „Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung“ in unserem Vorschlag).
Beitragsreduzierung	Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Voraussetzung ist, dass die Summe aus dem im Vertrag verbleibenden Guthaben und den künftigen reduzierten Beiträgen mindestens 7.500,00 EUR beträgt. Der künftige (zu zahlende) Beitrag muss monatlich mindestens 50,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Die Beiträge für diese Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.
Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern.
Einmalige Leistungen im Todesfall sind generell einkommensteuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall sind nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern.
Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online abschließen bzw. abgeschlossen haben (beispielsweise per E-Mail), steht Ihnen auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung.

- Plattform zur Online-Streitbeilegung
Internet: ec.europa.eu/consumers/odr/

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht

erhoben werden.
Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Name des Produkts	AL_RENTE ^{Flex} – Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (AR15) mit Anlageoption: iShares Core MSCI World (ISIN: IE00B4L5Y983)
Hersteller des Produkts	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit – www.alte-leipziger.de Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 06171 66-00.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – www.bafin.de
Stand des Basisinformationsblatts	04.12.2017

Hinweis: Sie sind im Begriff ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

AL_RENTE^{Flex} – Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (AR15) ist eine Rentenversicherung mit flexibler Anlage (klassische Anlage und/oder Fondsanlage), einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.

Ziele

Die Kapitalanlage erfolgt für den Topf 1 (klassische Anlage) durch das Versicherungsunternehmen; sie zielt auf die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer ab. Zur Gewährleistung der langfristigen Vorsorge kommt neben der Rendite auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Investmentanteile und Immobilien. Im Topf 2 (Fondsanlage) wird das Kapital im Fonds iShares Core MSCI World angelegt, an dessen Wertentwicklung der Kunde im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipiert. Die Anteilklasse strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite an, welche die Rendite des MSCI World Index (Referenzindex) widerspiegelt. Die Anteilklasse ist zudem bestrebt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihren zugrunde liegenden Portfoliowährungen und Sterling auf Ihre Erträge zu verringern. Die Anteilklasse strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit. Zum 30. Juni 2016 umfasste er Indexwerte von den folgenden Märkten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, die USA und das Vereinigte Königreich. Unternehmen sind im Referenzindex nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis gewichtet enthalten. Freefloat-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung des Referenzindex nur Aktien herangezogen werden, die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen und nicht sämtliche ausgegebene Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis ist der Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der Anteile, die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen. Zur Erzielung einer seinem Referenzindex ähnlichen Rendite setzt der Fonds Optimierungstechniken ein. Hierzu können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, sowie auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse bzw. Preise auf einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren) gehören. Derivative Finanzinstrumente (insbesondere Devisentermingeschäfte) können zu Zwecken der Direktanlage eingesetzt werden. Um zusätzliche Erträge zum Ausgleich der Kosten des Fonds zu erzielen, kann der Fonds auch kurzfristige gesicherte Ausleihungen seiner Anlagen an bestimmte berechnete Dritte vornehmen. In diesem Modellfall wird vollständig in die Fondsanlage investiert. Die Aufteilung der Anlage kann während der Vertragslaufzeit geändert werden. Die Leistungen umfassen neben evtl. garantierten (Topf 1) auch nicht garantierte Leistungen, deren Umfang sich durch die Überschussbeteiligung und die Anteilseinheiten der Fonds ergeben.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für die Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Besonderen Einfluss auf die Höhe der Leistungen hat für die klassische Anlage die Gesamtverzinsung (Zinsüberschuss) und für die Fondsanlage die Wertentwicklung der Fonds. Es können bei Bedarf weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit) abgesichert werden. Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die auch durch die Nutzung von Fonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Anlageoptionen ist, desto höher ist dieses Risiko. Der Kunde verzichtet unter Umständen bewusst auf Garantien bezüglich der Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn. Für die Fondsauswahl werden Kenntnisse über die Finanzmärkte benötigt. Für das Verständnis der Leistungen sind keine Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten erforderlich.

Versicherungsleistungen und Kosten

Die Versicherungsleistung besteht aus einer lebenslangen Rente, die mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann vorhandenen Vertragsguthaben berechnet wird. Statt der Rente kann zum Rentenbeginn auch eine Kapitalzahlung gewählt werden. Bei dieser Versicherung haben wir für beide Anlageformen Garantien vorgesehen. Bei der klassischen Anlage garantieren wir eine Altersrente und eine einmalige Kapitalzahlung zum vereinbarten Rentenbeginn. In der Fondsanlage garantieren wir einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Die Garantie erstreckt sich auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn. Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht. Die Rente wird nach Rentenbeginn ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben ausgezahlt. Die Werte dieser Leistungen sind im Abschnitt »Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?« dargestellt. Bei Tod des Versicherten während einer vereinbarten Rentengarantiezeit wird die Rente bis zum Ende dieser gezahlt. Für die Berechnung

gen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einem 27 Jahre alten Versicherten und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0,00 EUR (entspricht 0,0 % der jährlichen Anlage). Damit fließen durchschnittlich jährlich 1.000,00 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer beträgt durchschnittlich jährlich 0,00 %.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (67 Jahre). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die Haltedauer 40 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubzahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 3 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelniedrig eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Wenn wir Ihnen nicht das zahlen können, was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren. Möglicherweise profitieren Sie jedoch von einer Verbraucherschutzregelung (siehe Abschnitt »Was geschieht, wenn die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?«). Dieser Schutz wird bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.

Performance-Szenarien

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

Anlage 1.000 EUR pro Jahr				
Versicherungsprämie durchschnittlich 0,00 EUR pro Jahr (bereits in der Anlage enthalten)				
Szenarien		1 Jahr	20 Jahre	40 Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Erlebensfall-Szenarien				
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	725 EUR	13.333 EUR	21.406 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-27,52 %	-4,05 %	-3,37 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	754 EUR	17.906 EUR	37.567 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-24,56 %	-1,07 %	-0,31 %
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	775 EUR	24.386 EUR	72.355 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-22,49 %	1,85 %	2,70 %
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	798 EUR	34.411 EUR	151.657 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-20,17 %	4,92 %	5,70 %
Kumulierter Anlagebetrag		1.000 EUR	20.000 EUR	40.000 EUR
Todesfall-Szenario				
Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten	775 EUR	24.386 EUR	72.355 EUR
Kumulierte Versicherungsprämie		0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Was geschieht, wenn die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 224 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction In Yield – RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 1.000 EUR pro Jahr Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	254 EUR	3.975 EUR	11.124 EUR
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	26,35 %	2,01 %	1,17 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Die Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,15 %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Angegeben sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	-0,01 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	1,03 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.

Die tatsächlichen Kosten können von den genannten Kosten abweichen, da sie von Ihrer persönlichen Vertragsgestaltung abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen, das Produkt mindestens bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt.

Sie können die Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit ganz oder teilweise zum Ende eines Monats in Textform kündigen. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen, die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie die Beschwerde über unsere Internetseite (www.alte-leipziger.de), per Brief (ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel) oder per E-Mail (leben@alte-leipziger.de) bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten Sie folgende Unterlagen mit wichtigen Informationen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Bedingungen ggf. mit Tarifbestimmungen, Allgemeine Steuerverordnung; ggf. auch weitere Zusatzbedingungen und -bestimmungen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website (unter www.alte-leipziger.de/basisinformationsblaetter, unter www.alte-leipziger.de/versicherungen und unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen).

Unser Vorschlag im Überblick

AL_RENTE^{Flex} – Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (HAR15)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherter Herr Toni Tester
Geburtsdatum 01.01.1991

Produktrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die ALTE LEIPZIGER bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse »Wachstum«**.

Sicherheit

Ertrag

Balance

Wachstum

Chance

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragsschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktrisikoklasse führen.

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.11.2018
Monatlicher Beitrag **50,00 EUR**

Anlageform für die Beiträge der Rentenversicherung

Klassische Anlage 0,0 %
Fondsanlage 100,0 %

Garantie und Garantiezeitraum

Bei dieser Versicherung haben wir für beide Anlageformen Garantien vorgesehen.

- Bei der klassischen Anlage garantieren wir eine Altersrente und eine einmalige Kapitalzahlung.
- Für die Fondsanlage garantieren wir einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Die Garantien gelten für die bei Abschluss der Versicherung vereinbarten Beiträge. Für Erhöhungen im Rahmen der Dynamik, Zuzahlungen oder sonstige Erhöhungen des Beitrags ermitteln wir die Garantien zum jeweiligen Änderungszeitpunkt neu.

Die garantierten Leistungen (Altersrente, einmalige Kapitalzahlung, Rentenfaktor) gelten zum vereinbarten Rentenbeginn. Darüber hinaus erstreckt sich die Garantie auch auf Leistungen in einem Zeitraum von 5 Jahren vor und nach dem vereinbarten Rentenbeginn (höchstens bis zum Alter 85 Jahre). Außerhalb dieses Zeitraums bestehen diese Garantien nicht.

Garantiezeitraum

01.11.2053 bis 01.11.2063

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.11.2058 – im Alter 67 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung
garantierte monatliche Altersrente bei der Anlage nicht vorgesehen
garantierte einmalige Kapitalzahlung bei der Anlage nicht vorgesehen

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
0,0 %	82,07	21.237,46
3,0 %	155,05	40.118,04
6,0 %	319,41	82.645,70
9,0 %	701,46	181.501,63

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

- vor Rentenbeginn
- nach Rentenbeginn

Auszahlung des Vertragsguthabens

Zahlung der Rente mindestens 5 Jahre ab Rentenbeginn

Für Sie nur das Beste

Stand 09.2018



* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

AL_RENTE^{Flex} – Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (HAR15)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Toni Tester
Versicherter	Herr Toni Tester
Geburtsdatum	01.01.1991

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.11.2018
Rentenbeginn	01.11.2058 – im Alter 67 Jahre

Moderne flexible Rente mit Rentengarantiezeit (HAR15)

Vertragsdaten

Anlageform für die Beiträge	0,0 % klassische Anlage 100,0 % Fondsanlage
Beitragszahlungsdauer	40 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	40 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	5 Jahre
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit) ■ Wertzuwachs nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit) ■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

Monatliche Altersrente lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung
garantierte monatliche Altersrente bei der Anlage nicht vorgesehen

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*		
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
0,0 %	82,07	20,20	1,15
3,0 %	155,05	38,17	2,18
6,0 %	319,41	78,63	4,50
9,0 %	701,46	172,67	9,86

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Oder einmalige Kapitalzahlung **garantierte einmalige Kapitalzahlung bei der Anlage nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*
0,0 %	21.237,46
3,0 %	40.118,04
6,0 %	82.645,70
9,0 %	181.501,63

Rentenfaktor für die Fondsanlage	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben	
	garantierter Rentenfaktor	23,31 EUR
	aktueller Rentenfaktor	29,13 EUR

Leistung im Todesfall

- vor Rentenbeginn
- Auszahlung des Vertragsguthabens
- nach Rentenbeginn
- während der Rentengarantiezeit
Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
 - nach der Rentengarantiezeit
keine Leistung

Pflege-Option

	Zum Rentenbeginn kann die eingeschlossene Pflege-Option ausgeübt werden. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Options-Altersrente und eine Pflege-Altersrente verwendet. Zum Rentenbeginn könnten sich bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % – ohne Berücksichtigung der Bonusrente – folgende Renten ergeben:	
ohne Ausübung der Option	gesamte monatliche Altersrente (ohne Bonusrente)*	240,78 EUR
bei Ausübung der Option	gesamte monatliche Options-Altersrente (ohne Bonusrente)*	206,76 EUR
	gesamte monatliche Pflege-Altersrente*	206,76 EUR
	gesamte monatliche Rente bei Pflegebedürftigkeit*	413,52 EUR
Bonusrente	Die Überschussrente für die Rentenbezugszeit (Bonusrente) kommt noch zur genannten Altersrente und Options-Altersrente hinzu.	
Vertragsdaten	Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option: ■ Todesfallleistung nach Rentenbeginn bleibt unverändert, keine Todesfallleistung für die Pflege-Altersrente	

Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn
Rentenversicherung

Beitrag
50,00 EUR

Die Beitragszahlung endet nach 40 Jahren.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsauswahl

Fonds	Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«
Rebalancing	vereinbart
Ablaufmanagement	vereinbart Die Auswirkungen des Ablaufmanagements sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die ALTE LEIPZIGER wird die Geeignetheit des Produktes **nicht** regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss des Zinsüberschusses und der Wertentwicklung	Besonderen Einfluss auf die Höhe der Leistungen hat für die klassische Anlage der Zinsüberschuss und für die Fondsanlage die Wertentwicklung des Fonds. Da Sie Ihre Beiträge nicht in die klassische Anlage investieren, spielt der Zinsüberschuss in unseren Berechnungen keine Rolle. Dort zeigen wir Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Leistungen im Alter 67 auswirken. Dabei handelt es sich um unverbindliche Beispielrechnungen. In unseren Berechnungen haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2018 und die aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen während der gesamten Versicherungsdauer und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Aufschubzeit gelten.
Keine Ober- bzw. Untergrenze	Die in den Berechnungen genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können bei anderen Überschussätzen, anderen Wertentwicklungen des Fonds und anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.
Entstehung der Überschüsse	Die künftigen Kapitalerträge aus der klassischen Anlage sowie die Entwicklung der Kosten und der Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle sind nicht vorhersehbar. Deshalb haben wir die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen kalkuliert. Durch höhere Kapitalerträge aus der klassischen Anlage sowie durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen, als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen Überschüsse. Diese geben wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weiter.
Fondskosten/Fondsüberschüsse	Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück, den wir derzeit in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Basis für die ausgewiesenen Fondskosten sind die laufenden Kosten (Ongoing Charges). Diese Kennzahl wird von den Fondsgesellschaften veröffentlicht und enthält die auf der Fondsebene anfallenden Kosten.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fonds- überschüsse*	effektive Fondskosten*
iShares Core MSCI World	0,200 %	0,000 %	0,200 %

Fondsentwicklung

Die künftige Entwicklung des Fonds wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Das sind z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich.

Höhe der Überschüsse, Wertentwicklung und Rechnungsgrundlagen nicht garantiert

Prognosen über die Entwicklung der Überschüsse, die Wertentwicklung eines Fonds und die Entwicklung der Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Weder die Zinsänderungen am Kapitalmarkt, noch die Wertentwicklung von Fonds, der Verlauf der Leistungsfälle oder die Entwicklung der Kosten sind über die gesamte Versicherungsdauer vorhersehbar.

Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.

- Den Berechnungen liegen die für 2018 festgesetzten Überschusssätze zugrunde. Dabei wurde unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.
- Die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen des Fonds werden jeweils für die gesamte Aufschubzeit unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.
- Die monatlichen Altersrenten wurden mit den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen für die Verrentung und dem sich daraus ergebenden aktuellen Rentenfaktor ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn für die Verrentung geltenden Rechnungsgrundlagen. Unabhängig davon garantieren wir Ihnen aus der klassischen Anlage eine Altersrente und aus der Fondsanlage einen Rentenfaktor für das Fondsguthaben. Ergibt sich daraus eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt.

Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen, ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht und die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen auch noch zum Rentenbeginn gelten.

Schlussüberschussanteil

Wenn Sie auch in die klassische Anlage investieren, erhalten Sie während der Aufschubzeit eine monatlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Beteiligung an den Bewertungsreserven	Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden. Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen. – Wenn Sie auch in die klassische Anlage investieren, erhalten Sie während der Aufschubzeit eine Beteiligung in Form einer monatlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden. – Mit der Fondsanlage sind Sie während der Aufschubzeit direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt. Hierfür entstehen keine Bewertungsreserven. – Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.
---------------------------------------	--

Erläuterungen und Hinweise

Honorartarif	Dieser Vorschlag basiert auf einer Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.
Vergünstigung	Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.
Voraussetzung	Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie ■ Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder ■ aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).
Moderne flexible Rente	Sie möchten Ihren Beitrag aktuell nur in die Fondsanlage investieren. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Versicherung dennoch mit beiden Anlageformen, da Sie Ihre Wahl später ändern können.
Anlageform für die Beiträge	Von Ihren Beiträgen ziehen wir die Beitragsteile für die Kosten (die für den Abschluss und die Verwaltung der Versicherung erforderlich sind) ab. Den verbleibenden Sparanteil legen wir in der von Ihnen gewählten Aufteilung in der klassischen Anlage und/oder in der Fondsanlage an. Die Fondsanlage erfolgt in die von Ihnen gewählten Fonds. Die gewählte Aufteilung gilt während der gesamten Dauer bis zum Rentenbeginn. Sie können sie aber für künftige Beiträge jeden Monat ändern. Wenn Sie die Aufteilung ändern, werden die garantierte Altersrente und die garantierte einmalige Kapitalzahlung neu berechnet. Wenn Sie den Anteil für die klassische Anlage erhöhen, steigen die Altersrente und die Kapitalzahlung. Umgekehrt vermindern sie sich, wenn Sie den Anteil für die klassische Anlage senken. Der garantierte Rentenfaktor ändert sich nicht.
Vertragsguthaben	Das Vertragsguthaben setzt sich vor Rentenbeginn aus den Guthaben der klassischen Anlage und der Fondsanlage zusammen, wenn Sie in beide Anlageformen investieren.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

- Das Guthaben der klassischen Anlage wird mit dem garantierten Zins von jährlich 0,24 % verzinst. Durch Überschüsse erhöht sich das Guthaben. Die von der Höhe des Guthabens abhängigen Verwaltungskosten werden dem Guthaben entnommen.
- Bei der Fondsanlage entwickelt sich das Fondsguthaben entsprechend der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Die Fondsüberschüsse fließen in das Fondsguthaben. Die von der Höhe des Fondsguthabens abhängigen Verwaltungskosten werden dem Fondsguthaben entnommen. Zum Rentenbeginn kommen noch der Schlussüberschuss und die Beteiligung an den Bewertungsreserven für die klassische Anlage hinzu.

Während der Aufschubzeit können Sie vorhandenes Fondsguthaben in die klassische Anlage umschichten. Die garantierte Altersrente und die garantierte einmalige Kapitalzahlung der klassischen Anlage werden zum Umschichtungszeitpunkt neu berechnet. Dabei wird das umgeschichtete Guthaben wie ein einmaliger Beitrag behandelt. Hierfür gelten auch die für Einmalbeiträge festgelegten Überschüsse. Der garantierte Rentenfaktor ändert sich nicht. Eine Umschichtung von klassischem Guthaben in die Fondsanlage ist nicht möglich.

Zum Rentenbeginn endet die Fondsanlage. Ab diesem Zeitpunkt legen wir das Vertragsguthaben (inkl. Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven für die klassische Anlage) vollständig in der klassischen Anlage an.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.

Freiwillige Zuzahlung

Sie können vor Rentenbeginn 1-mal pro Monat eine freiwillige Zuzahlung leisten. Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500,00 EUR betragen. Alle Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres dürfen – abgesehen von der Zuzahlung zum Versicherungsbeginn – zusammen mit den Beiträgen den Betrag von 40.000,00 EUR nicht übersteigen. Die Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Sie fließen nach Abzug der Kosten entsprechend der für die Beiträge gewählten Aufteilung in die klassische Anlage und/oder in die Fondsanlage. Sie können aber auch für jede Zuzahlung eine andere Aufteilung wählen.

Die garantierte Altersrente und die garantierte einmalige Kapitalzahlung der klassischen Anlage werden zum Zuzahlungszeitpunkt neu berechnet, wenn ein Teil der Zuzahlung in die klassische Anlage fließt. Dabei wird die Zuzahlung wie ein einmaliger Beitrag behandelt. Hierfür gelten auch die für Einmalbeiträge festgelegten Überschüsse. Für das Fondsguthaben aus der Zuzahlung ermitteln wir den garantierten Rentenfaktor, wenn ein Teil der Zuzahlung in die Fondsanlage fließt.

Versicherte Leistung

Aus dem vorhandenen Vertragsguthaben (inkl. Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven für die klassische Anlage) wird die Altersrente gebildet (siehe Verrentung). Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.

Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben (inkl. Rückkaufswert aus Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven für die klassische Anlage) ausbezahlt. Wenn sich bei Tod in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn aus der Garantie eine höhere Leistung ergibt, zahlen wir diese.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfactoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verrentung, Garantien, Rentenfaktor

Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 5 Jahre nach Rentenbeginn.

Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wie wir bei Rentenbeginn die Altersrente aus den beiden Anlageformen berechnen.

Die Höhe der gesamten Altersrente richtet sich nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Das bedeutet, dass aus dem gesamten Vertragsguthaben (aus beiden Anlageformen inkl. Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven) eine Altersrente mit diesen Rechnungsgrundlagen gebildet wird.

Die Versicherung sieht jedoch innerhalb des Garantiezeitraums für beide Anlageformen Garantien vor. Deshalb wird geprüft, ob sich aus den Garantien eine höhere Rente ergibt.

■ garantierte Altersrente aus der klassischen Anlage:

Die garantierte Altersrente (= Mindestrente) aus der klassischen Anlage wird aus dem garantierten Kapital (= Mindestkapital, garantierte einmalige Kapitalzahlung) gebildet.

■ garantierter Rentenfaktor, Altersrente aus der Fondsanlage:

Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Altersrente mindestens aus 10.000,00 EUR Fondsguthaben gebildet wird.

Mit dem garantierten Rentenfaktor wird aus dem Fondsguthaben eine Mindestrente ermittelt. Für das Fondsguthaben aus jeder Erhöhung im Rahmen der Dynamik, Zuzahlung oder sonstigen Erhöhung des Beitrags gilt der zum jeweiligen Änderungszeitpunkt ermittelte garantierte Rentenfaktor.

Zusätzlich wird die Altersrente aus dem Fondsguthaben ermittelt, die sich aus den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen ergibt.

Die höhere der beiden Renten ist die Altersrente aus der Fondsanlage.

Die garantierte Altersrente aus der klassischen Anlage und die Altersrente aus der Fondsanlage zusammen bilden zum Rentenbeginn die Garantierente.

Wenn diese Garantierente höher ist, als die Altersrente nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen, wird diese höhere Garantierente gezahlt.

Die Garantierente selbst ist nicht überschussberechtigt. D.h. solange sie gezahlt wird, ändert sich die Höhe der Rente nicht.

Nach Rentenbeginn erhöhen die jährlichen Überschussanteile jedoch weiterhin das Vertragsguthaben. Sobald die Altersrente aus dem gesamten Vertragsguthaben nach den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen die Garantierente erreicht, ersetzt diese die Garantierente und wir zahlen Ihnen die Altersrente aus dem gesamten Vertragsguthaben weiter. Diese erhält dann Überschüsse gemäß der von Ihnen für die Rentenbezugszeit gewählten Überschussverwendung.

Wenn die Altersrente nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen die höhere Rente ist, wird diese gezahlt. Sie erhält ab Rentenbeginn Überschüsse gemäß der von Ihnen für die Rentenbezugszeit gewählten Überschussverwendung.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Mindestrente	Erreicht die monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Vertragsguthaben (inkl. Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven für die klassische Anlage) ausgezahlt und die Versicherung damit beendet. Wenn die garantierte einmalige Kapitalzahlung aus der klassischen Anlage zusammen mit dem Fondsguthaben höher ist, zahlen wir diese höhere einmalige Leistung aus.
Kapitalwahlrecht	Auf Wunsch erhalten Sie anstelle der lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung. Die Entscheidung, ob Sie die Rente ganz oder nur teilweise kapitalisieren möchten, brauchen Sie erst bei Rentenbeginn zu treffen. In diesem Fall wird das Vertragsguthaben (inkl. Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven für die klassische Anlage) ausgezahlt und die Versicherung damit beendet. Wenn die garantierte einmalige Kapitalzahlung aus der klassischen Anlage zusammen mit dem Fondsguthaben höher ist, zahlen wir diese höhere einmalige Leistung aus.
Flexibler Rentenbeginn	Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn jederzeit vorzuziehen (Abrufoption). Sie können den Rentenbeginn aber auch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (Verlängerungsoption). Eine Verlängerung ist beitragsfrei oder beitragspflichtig höchstens um 5 Jahre und höchstens bis zum Alter 85 Jahre möglich. Innerhalb der Verlängerungsphase kann die Rentenzahlung jederzeit im Rahmen der Abrufoption beginnen. Wenn der neue Rentenbeginn im Garantienzeitraum liegt (5 Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis 5 Jahre danach, höchstens bis zum Alter 85 Jahre), ermitteln wir in beiden Fällen eine neue garantierte Altersrente und eine neue einmalige Kapitalzahlung. Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung können Sie jeweils auch eine einmalige Kapitalzahlung wählen.
Überschussleistung	■ vor Altersrentenbeginn: Für die klassische Anlage beträgt der monatliche Überschussanteil (Zinsüberschussanteil) 0,194 %* des Guthabens zum Ende des Vormonats. Dieser Überschuss wird für einen Wertzuwachs verwendet und erhöht somit das Guthaben. Bei der Fondsanlage hat jeder Fonds einen individuellen monatlichen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses. Dieser Überschuss wird monatlich für einen Wertzuwachs verwendet und erhöht somit das Fondsguthaben. Darüber hinaus erhalten Sie für die klassische Anlage eine Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil (monatlich 0,625 %* des Guthabens zum Ende des Vormonats), der bei Rentenbeginn fällig wird. Bei Rentenbeginn wird der Schlussüberschussanteil zusammen mit dem Vertragsguthaben verrentet oder er wird bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung ausgezahlt. Wenn bei Tod oder Kündigung bereits das erste Drittel der Aufschubzeit bzw. schon mindestens 10 Jahre vergangen sind, erhalten Sie den Rückkaufswert des Schlussüberschusses.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Außerdem werden Sie für die klassische Anlage nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Bei Rentenbeginn wird die Beteiligung zusammen mit dem Vertragsguthaben verrentet oder sie wird bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung ausgezahlt.

Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine monatlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag (monatlich 0,008 %* des Guthabens zum Ende des Vormonats). Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch bei Rentenbeginn der Sockelbetrag höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag. Wenn bei Tod oder Kündigung bereits das erste Drittel der Aufschubzeit bzw. schon mindestens 10 Jahre vergangen sind, erhalten Sie den Rückkaufswert des Sockelbetrages, wenn dieser höher als der aktuelle Beteiligungswert ist.

■ nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,85 %* des Vertragsguthabens.

Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,10 %* – im genannten Überschusssatz bereits enthalten) beteiligt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 5 Jahre nach Rentenbeginn endet. Beachten Sie die Besonderheit, wenn die Garantierente zum Tragen kommt (siehe Verrentung).

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschusssätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Pflege-Option

Sie können zum Rentenbeginn die Pflege-Option ausüben. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Options-Altersrente und eine Pflege-Altersrente verwendet. Bei der Berechnung der neuen Renten werden die zum Zeitpunkt der Ausübung der Option geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet. Die Pflege-Option kann nur ausgeübt werden, wenn die Options-Altersrente mindestens monatlich 50,00 EUR erreicht.

Die Options-Altersrente wird gezahlt, solange der Versicherte lebt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Options-Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 5 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

Die Pflege-Altersrente wird zusätzlich gezahlt, wenn der Versicherte pflegebedürftig im Sinne unserer dann geltenden Bedingungen wird. Stirbt der Versicherte, erlischt die Pflege-Altersrente ohne weitere Leistung.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Vertragsdaten

Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option:

- Todesfalleistung nach Rentenbeginn bleibt unverändert, keine Todesfalleistung für die Pflege-Altersrente

Fondsanlage: Anlagerisiko, Fondsauswahl und Optionen

Die Fondsanlage bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Anlage. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann. Die Auswahl der Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Fondsauswahl/Anlagestrategie

Die Anlagestrategie bestimmen Sie selbst. Für die Fondsanlage steht eine große Auswahl an Fonds zur Verfügung. Entsprechend Ihrer Anlagementalität können Sie aus unserem Fondsangebot höchstens 20 Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) auswählen.

Während der Aufschubzeit können Sie die Anlagestrategie ändern:

- die prozentuale Aufteilung des Anlagebetrags auf die Fonds ändern,
- Fonds neu in die Fondsanlage aufnehmen,
- Fonds aus der Fondsanlage herausnehmen und
- Fondsguthaben auf andere Fonds übertragen.

Fondsporträts/-informationen

Nähere Informationen zu den angebotenen Fonds enthalten unsere Fondsporträts, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen. Diese und weitere aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) können Sie auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen abrufen.

Intelligente Anlagesteuerung (IAS)

Mit der intelligenten Anlagesteuerung besteht die Möglichkeit bereits ab Beginn der Versicherung auf die Volatilität (Schwankungsbreite) der gewählten Fonds zu reagieren. Monatlich wird geprüft, ob die Volatilität jedes einzelnen Fonds höher ist als die von uns festgelegte Höchstgrenze. Diese wird unter Berücksichtigung aktueller Trends und der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn bestimmt. Tendenziell gilt: Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto geringer wird die festgelegte Höchstgrenze und damit das Risiko.

Überschreitet die tatsächliche Volatilität eines Fonds die Höchstgrenze, werden Teile des Fonds in einen schwankungsarmen Fonds (IAS-Sicherungsfonds) umgeschichtet.

Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds verändert sich die Aufteilung des Fondsguthabens. Die intelligente Anlagesteuerung beinhaltet ein monatliches Rebalancing. Das Gesamtguthaben aller Fonds einschließlich des IAS-Sicherungsfonds wird umgeschichtet und so wieder auf die vereinbarte Fondsaufteilung zurückgeführt. Somit wird auch das im Sicherungsfonds befindliche Guthaben zunächst wieder auf die gewählten Fonds verteilt. Erst danach wird geprüft, ob aufgrund einer zu hohen Volatilität erneut Guthaben in den IAS-Sicherungsfonds umgeschichtet werden muss.

Die intelligente Anlagesteuerung kann (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit dem jährlichen Rebalancing oder einem Ablaufmanagement. Eine vereinbarte Anlagesteuerung kann auch während der Vertragslaufzeit geändert oder beendet werden.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Rebalancing

Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds verändert sich die Aufteilung des Fondsguthabens. Es besteht die Möglichkeit, ein kostenloses Rebalancing (auch nachträglich) zu vereinbaren – jedoch nicht zusammen mit der intelligenten Anlagesteuerung. Das Gesamtguthaben aller aktiv besparten Fonds wird jährlich umgeschichtet und so wieder auf die vereinbarte Fondsaufteilung zurückgeführt. Das Rebalancing endet mit Beginn eines Ablaufmanagements.

**Ablaufmanagement/
Ablaufmanagement Relax**

Um das Verlustrisiko am Ende der Aufschubzeit zu reduzieren, kann eines der beiden kostenlosen Ablaufmanagements (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit der intelligenten Anlagesteuerung. Dabei werden in den letzten Jahren vor Rentenbeginn Fonds mit einem Aktienanteil von mehr als 50 % monatlich schrittweise in sogenannte Sicherungsfonds (risikoärmere Anlageformen, z.B. Rentenfonds, Strategieportfolios oder geldmarktnahe Fonds) umgeschichtet. Dabei gibt der Zielwert an, wie hoch der Anteil der Fonds, die dem Ablaufmanagement unterliegen, im Verhältnis zum gesamten Fondsguthaben zum Rentenbeginn sein soll. Er kann vor Beginn des Ablaufmanagements noch geändert werden.

- Das Ablaufmanagement beginnt – sofern vereinbart – automatisch 5 Jahre vor Rentenbeginn.
- Für das Ablaufmanagement Relax wird – sofern vereinbart – eine Dauer bestimmt, die besagt, wie viele Jahre vor Rentenbeginn das Ablaufmanagement automatisch beginnt.

Rechnungsgrundlagen für die Verrentung

Die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Verrentung berücksichtigen:

- einen jährlichen Zins von 0,9 %,
- unsere eigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel auf Basis der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und
- jährliche Kosten von 1,50 % der jährlichen Rente.

Bei der Berechnung der Altersrenten haben wir diese Rechnungsgrundlagen für die gesamte Rentenbezugszeit berücksichtigt.

Zum Rentenbeginn wird der Vertrag auf die dann geltenden Rechnungsgrundlagen für die Verrentung umgestellt.

Versicherungsverläufe

Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Gültigkeit

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Beiträge	Die Beiträge für diese Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.
Erträge aus Fonds	Nach dem Investmentsteuerreformgesetz unterliegen bestimmte Erträge aus Investmentfonds ab dem 01.01.2018 einer Körperschaftsteuer von 15 %. Betroffen sind Dividenden, Immobilienerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, wenn diese aus Deutschland stammen. Dies betrifft auch die Fonds im Rahmen einer Versicherung. Die an den Fonds ausgeschütteten Dividenden sind bereits um die Körperschaftsteuer gemindert, da diese von der depotführenden Stelle abgeführt wird. Um die daraus eventuell resultierende Steuermehrbelastung auszugleichen, wird der in einer einmaligen Kapitalauszahlung enthaltene steuerpflichtige Ertrag aus Fonds in Höhe von 15 % von der Besteuerung freigestellt (Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung). Die Teilfreistellung gilt für die gesamten steuerpflichtigen Erträge, die ab dem 01.01.2018 entstehen und aus der Fondsanlage stammen.
Renten	Die Renten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem im Monat des Rentenbeginns vollendeten Lebensjahr des Versicherten und bleibt während der gesamten Rentenbezugszeit unverändert. Er beträgt hier 17 % der gesamten Rente.
Einmalige Kapitalzahlung	Wenn Sie anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern. Erfolgt die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, muss nur der halbe Ertrag versteuert werden. Dies haben wir bei der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags berücksichtigt, wobei wir davon ausgegangen sind, dass der Versicherte auch der steuerpflichtige Leistungsempfänger ist. Bei der Auszahlung werden 25 % des vollen Ertrags als Kapitalertragsteuer und zzt. 1,375 % Solidaritätszuschlag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, handelt es sich um Vorauszahlungen, die auf die von Ihnen zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Andernfalls hat die 25 %ige Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer), d.h. der Steuerpflichtige ist nicht mehr verpflichtet, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei einem niedrigeren Steuersatz kann der Steuerpflichtige jedoch über die Einkommensteuererklärung beantragen, dass der niedrigere Steuersatz angewendet wird.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Besteuerung der Kapitalzahlung (in EUR)*	
	gesamte einmalige Kapitalzahlung	davon steuerpflichtiger Ertrag
0,0 %	21.237,46	-2.348,16
3,0 %	40.118,04	6.850,17
6,0 %	82.645,70	24.924,42
9,0 %	181.501,63	66.938,19

Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) bereits berücksichtigt.

Leistung im Todesfall

Die Leistung bei Tod während der Aufschubzeit ist einkommensteuerfrei.

Bei Tod während der Rentengarantiezeit sind die Rentenzahlungen an den Bezugsberechtigten nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern, dabei gilt der für die bisherige Rente angewandte Ertragsanteil weiterhin. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Diese Leistung ist einkommensteuerfrei.

Ausübung der Pflege-Option

Bei Ausübung der Pflege-Option wird für die Finanzierung der Pflege-Altersrente Kapital entnommen. Hierbei handelt es sich nach derzeitiger steuerlicher Auffassung um eine steuerpflichtige Entnahme. Es gelten die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.

Die Besteuerung der Entnahme ist in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Leistungen bei Kündigung

Für Leistungen, die bei Kündigung ausgezahlt werden, gelten sinngemäß die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.

Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, kann ein negativer Ertrag mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen.

Ausführliche Steuerinformationen

Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Rentenversicherung, insbesondere zur Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags, finden Sie in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

Garantierte Leistungen bei Kündigung

Sie investieren die Beiträge Ihrer Rentenversicherung ausschließlich in die Fondsanlage. Da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren.

Daher beträgt der garantierte Rückkaufswert während der gesamten Versicherungsdauer

0,00 EUR.

Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung

Sie investieren die Beiträge Ihrer Rentenversicherung ausschließlich in die Fondsanlage. Da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorausszusehen ist, können wir die Höhe der beitragsfreien Leistungen nicht garantieren.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Daher beträgt die garantierte beitragsfreie Leistung während der gesamten Versicherungsdauer
0,00 EUR.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Die nachfolgend genannten Renten bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschusssätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Garantierte Altersrente **bei der Anlage nicht vorgesehen**

Gesamte monatliche Altersrente* bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
EUR	EUR	EUR	EUR
82,07	155,05	319,41	701,46

Mindestrente Erreicht die monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Vertragsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.

Überschussverwendung Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschusssätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl haben wir die von uns angebotenen Fonds in 5 Risikoklassen unterteilt. Dabei haben Fonds der Risikoklasse 1 das geringste Risiko und Fonds der Risikoklasse 5 das höchste Risiko, aber auch die größte Chance auf eine hohe Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich Fonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und eine geldmarktnahe Rendite aufweisen.

- Z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine moderate Rendite bieten.

- Z.B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragserwartung über dem Inflationsniveau liegt.

- Z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- Z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit einem höheren Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- Z.B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Einstufung der Fonds

Die Fonds werden abhängig von der 5-Jahres-Volatilität in die Fondsrisikoklassen eingestuft.

Die Volatilität gibt Auskunft über die Schwankungsbreite eines Fonds. Eine hohe Schwankung bedeutet, dass der Fondswert sich über einen kurzen Zeitraum stark nach oben, aber auch stark nach unten bewegen kann. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind also die Chancen auf eine überdurchschnittliche Entwicklung. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko, dass der Fonds einen Verlust erwirtschaftet. Somit sind Fonds mit einer Volatilität ab 15 % nur für chancenorientierte Anleger geeignet.

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR)

Morningstar Kategorie Index

MSCI World NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

MSCI World NR USD

Morningstar Rating™

★★★★★

Morningstar Kategorie™

Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

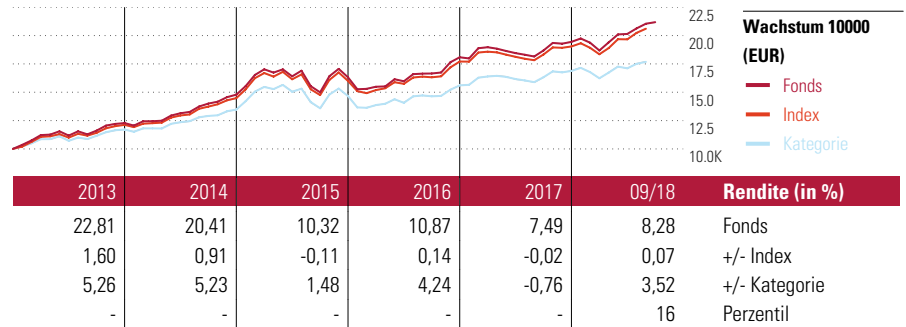
Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset...
Telefon	-
Auflagedatum	25 Sep 2009
Fondsmanager	Nicht offengelegt
Verantwortlich seit	25 Sep 2009
Akt. Rücknahmepreis (1 Okt 2018)	49,64 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	16487,09 USD
Domizil	Irland
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	IE00B4L5Y983
WKN	A0RPWH
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	0,20%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	0,20%
Performance Fee (aktuell)	-
Lfd. Kosten (13 Jul 2018)	0,20%

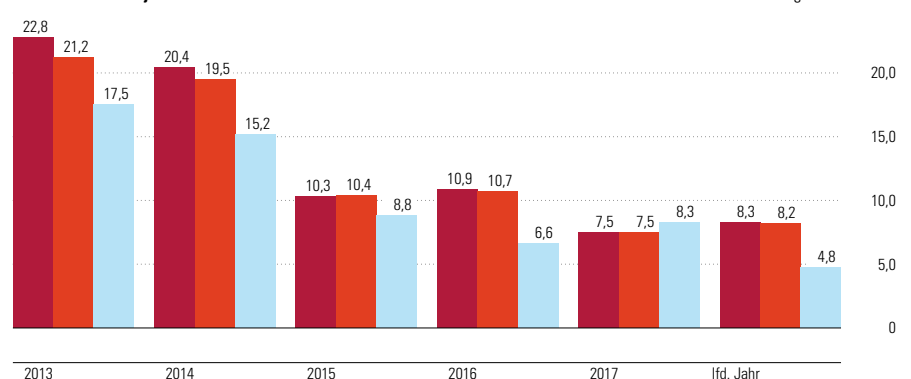
Risikoprofil

Alpha	0,12
Sharpe Ratio	1,09
Std. Abweichung	10,08
Tracking Error	0,10



Rollierende Renditen (%)	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
(1 Okt 18)					
Fonds	6,06	14,33	14,33	12,67	12,84
+/- Index	0,05	0,72	0,59	0,45	0,22
+/- Kategorie	2,18	4,33	5,20	3,20	2,95

Rendite Kalenderjahr



Portfolio 28 Sep 2018



Vermögensaufteilung (in %)

Portf.	
Aktien	99,29
Anleihen	0,00
Cash	0,67
Sonstige	0,03

Morningstar Aktien Style Box™

Wert	Blend	Wachstum	Anlagestil	% Akt
Groß	Groß	Sehr Groß		52,17
Groß	Groß	Groß		35,18
Mittel	Mittel	Mittelgroß		12,59
Klein	Klein	Klein		0,01
Klein	Klein	Micro		0,05
Ø Marktkap.				66601 USD (Mio.)

Sektorengewichtung	% Akt
Zyklisch	37,06
Rohstoffe	4,72
Konsumgüter zyklisch	11,91
Finanzdienstleistungen	17,72
Immobilien	2,70
Sensibel	38,89
Telekommunikation	3,53
Energie	6,59
Industriewerte	11,32
Technologie	17,45
Defensiv	24,05
Konsumgüter nicht zyklisch	8,35
Gesundheitswesen	12,82
Versorger	2,88

Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Apple Inc		2,65
Microsoft Corp		1,99
Amazon.com Inc		1,97
Facebook Inc A		0,94
JPMorgan Chase & Co		0,91
Alphabet Inc Class C		0,89
Johnson & Johnson		0,88
Exxon Mobil Corp		0,86
Alphabet Inc A		0,86
Bank of America Corporation		0,68
Positionen Aktien Gesamt		1639
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		12,63

Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 05.2017 / Stand: 6. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Gerichtsstand

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- § 7 Organe

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

- § 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 9 Ort, Zeit und Einberufung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Geschäftsordnung

2. DER AUFSICHTSRAT

- § 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 13 Aufgaben
- § 14 Geschäftsordnung

3. DER VORSTAND

- § 15 Bestellung
- § 16 Vertretungsbefugnis
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung

4. DER BEIRAT

- § 19 Berufung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Geschäftsordnung

III. RECHNUNGSWESEN

- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Jahresabschluss
- § 24 Vermögensanlagen
- § 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung
- § 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- § 27

V. AUFLÖSUNG

- § 28

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

- § 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art,

deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versi-

cherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliedervertreterversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedvertretung. Die Mitgliedvertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. Die Mitgliedvertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedvertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedvertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedvertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats einer Gesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern sind nicht wählbar. Ferner können nicht gewählt werden Personen, die seitens einer Gesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern oder von anderen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs-, oder Vermittlungsunternehmen Gehalt, Provisionen,

Courtage, sonstiges Entgelt oder geldwerte Vorteile aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Vergütungen und Nebenleistungen für die Tätigkeit als Mitgliedvertreter im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern.

(4) Die Wahl der Mitgliedvertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliedvertreterversammlung festgelegt wird. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliedvertreterversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Die Amtszeit beginnt sofort mit Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedvertreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliedvertreterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliedvertreterversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Die Mitgliedvertreterversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliedvertreterversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliedvertreterversammlung.

(4) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliedvertreterversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche

Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedervertreterversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliedervertreterversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- i) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- k) Wahl der Mitgliedervertreter und Widerruf ihrer Bestellung. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung gemäß Absatz 1 i) und Absatz 1 j) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliedervertretung angehörende anwesende Mitgliedervertreter. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliedervertreterversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliedervertreterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliedervertreterversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedervertretern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedervertretern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliedervertreterversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliedervertreterversammlung teilnehmen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 i) und Absatz 1 j) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitgliedervertreter anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliedervertreterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stim-

mengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitglieder erhalten eine Vergütung. Die Hälfte hiervon wird nur bei Teilnahme an den Mitgliederversammlungen gezahlt. Der Vergütungszeitraum beginnt nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres. Wird das Mandat innerhalb eines Vergütungszeitraums aufgenommen oder beendet oder erfolgt eine Teilnahme nicht an allen Mitgliederversammlungen, wird die Vergütung anteilig gezahlt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Eine ggf. zu entrichtende Umsatzsteuer wird erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitglieder zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitglieder beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunternehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliederversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der vierten,

auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Die Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- c) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

(1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

(1) Ein Beirat kann gebildet werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und

zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögensanlagen

(1) Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

(2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

(1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.

(2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 vom Hundert der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese 20 vom Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.

(4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 139 VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zu entnehmen.

IV. Satzungsänderung, Änderung und Einführung Allgemeiner Versicherungsbedingungen

§ 27

(1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.

(2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

(5) Wird eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, kann sie vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG ersetzt werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. Auflösung

§ 28

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss ent-

weder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.

(3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwickeln bestellt.

(4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorliegen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

*Letzte Änderung der Satzung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.06.2017,
Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-1007-2017/0001.*

Allgemeine Bedingungen für die moderne flexible Rente (Tarife AR15 und AR25)

Druck-Nr. pm 2150 – 01.2018

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

- § 1 Wie funktioniert Ihre moderne flexible Rente?
- § 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?
- § 3 Welche Garantien gelten für Ihren Vertrag?
- § 4 Wie ermitteln wir die Garantien?
- § 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?
- § 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?
- § 8 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?
- § 9 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?
- § 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?
- § 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- § 12 Wie berechnen wir Ihre Rente?
- § 13 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?
- § 14 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?
- § 15 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

- § 16 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- § 17 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?
- § 18 Wer erhält die Leistungen?

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

- § 19 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?
- § 20 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?
- § 21 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?
- § 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?
- § 23 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?
- § 24 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 25 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

§ 26 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 27 Wie können Sie Ihre Fonds für Topf 2 auswählen?

§ 28 Wann können wir einen Fonds austauschen?

§ 29 Was bedeutet Rebalancing?

§ 30 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

§ 31 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

§ 32 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 33 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 34 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem [→] Versicherungsnehmer und uns. Wenn Sie die Versicherung beantragt haben, sind Sie Versicherungsnehmer und unser Vertragspartner. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen Sie als Versicherungsnehmer. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie den Fachbegriff in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen finden Sie eventuell nur den Fachbegriff.

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre moderne flexible Rente?

(1) Mit diesem Vertrag können Sie die Vorteile einer Anlage in Fonds mit einer klassischen Anlage verbinden. Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Anlage vor Rentenbeginn in zwei Töpfen

(2) Im Folgenden beschreiben wir, wie Ihr Vertrag funktioniert: Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten nennen wir Sparbeiträge. Die Sparbeiträge erhöhen Ihr Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben. Sie können Ihre Sparbeiträge auf zwei Arten anlegen. Diese können Sie sich wie zwei Töpfe vorstellen. Deshalb sprechen wir im Folgenden von Töpfen. Sie entscheiden, welche Anteile Ihrer Sparbeiträge in den Topf 1 und Topf 2 fließen sollen. Sie können auch nur einen der beiden Töpfe auswählen:

Topf 1: [→] klassisches Vermögen

Dieser Topf ist die sichere Anlage. Ein einmal erreichtes Guthaben in diesem Topf kann nicht wieder sinken. Wir legen das Guthaben in diesem Topf auf unser eigenes Risiko an.

Topf 2: Fonds

Diesen Teil des Guthabens legen wir in Fonds an. Die Fonds können Sie aus unserem Angebot wählen. Mehr dazu finden Sie in § 27. **Mit der Wahl der Fonds beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko.** Wie sich das Guthaben in Topf 2 entwickelt, hängt unmittelbar davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. **Das Risiko dafür tragen Sie.**

Anlage nach Rentenbeginn im klassischen Vermögen

(3) Zum Rentenbeginn legen wir das Guthaben vollständig im [→] klassischen Vermögen an. **Daraus berechnen wir Ihre Rente mit den dann maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.** Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese nicht die gleichen sind, wie zu Beginn des Vertrags. Dies liegt daran, dass sich die Annahmen zu den versicherten Risiken, den Zinsen und den Kosten ändern.

§ 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?

Topf 1: [→] klassisches Vermögen

Wir bilden das Guthaben im Topf 1 aus den Sparbeiträgen und Überschüssen für Topf 1. Diesem Guthaben entnehmen wir guthabenbezogene Kosten (siehe § 23). Wir verzinsen Ihr Guthaben mit einem garantierten Zins von 0,24 % pro Jahr. Wir berechnen Ihr Guthaben jeden Monat neu.

Topf 2: Fonds

Wir bilden das Guthaben im Topf 2 aus den Sparbeiträgen und Überschüssen für Topf 2. Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Dem Topf 2 entnehmen wir guthabenbezogene Kosten (siehe § 23). Wie sich das Guthaben im Topf 2 entwickelt, hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum Rentenbeginn kann Ihr

Guthaben in diesem Topf daher steigen oder fallen. Steigen die Kurse der Fonds, steigt auch das Guthaben im Topf 2. Fallen die Kurse der Fonds, sinkt das Guthaben. **Niemand kann voraussehen, wie sich die Fonds entwickeln.**

§ 3 Welche Garantien gelten für Ihren Vertrag?

(1) Die bei Abschluss des Vertrags im [→] Versicherungsschein genannten Garantien beruhen auf

- den ursprünglich vereinbarten Beiträgen und
- der ursprünglich vereinbarten Aufteilung der Beiträge auf Topf 1 und Topf 2.

Garantien aus Topf 1:

Garantiertes Guthaben: Wir garantieren Ihnen, dass das Guthaben in Topf 1 **zum Rentenbeginn** mindestens die in Ihrem Versicherungsschein genannte Höhe beträgt.

Garantierte Rente: Wir garantieren Ihnen bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die Sie zum Rentenbeginn mindestens erhalten. Wie hoch diese Rente ist, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben zum Rentenbeginn.

Garantien aus Topf 2:

Garantierter [→] Rentenfaktor: Für das Guthaben aus Topf 2 garantieren wir Ihnen zu Beginn des Vertrags einen Rentenfaktor. Dieser gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

(2) Neben den Garantien zum Rentenbeginn bieten wir Ihnen auch Garantien, wenn Sie den Rentenbeginn verschieben (§ 33 Absätze 6 und 7). Die folgenden Garantien gelten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor und nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn:

- ein garantiertes Guthaben aus Topf 1
- eine garantierte Rente aus dem garantierten Guthaben aus Topf 1
- einen garantierten Rentenfaktor für Topf 2.

Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gelten Garantien für folgende Leistungen:

- die beitragsfreie Rente, wenn Sie Ihre Beiträge stoppen,
- den [→] Rückkaufswert, wenn Sie Ihren Vertrag kündigen oder
- die Leistung bei Tod, wenn der Versicherte stirbt.

Wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 4 Absatz 2.

(3) **Bitte beachten Sie:** Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Garantien erheben wir weder Beiträge noch Kosten. Die [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben, aber nicht diese Garantien.

Wenn Sie mehr als fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn Leistungen erhalten, berücksichtigen wir Ihr tatsächliches Guthaben aus Topf 1. Dies gilt beispielsweise, wenn Sie vorher eine Rente beziehen, kündigen oder der Versicherte stirbt.

§ 4 Wie ermitteln wir die Garantien?

(1) So berechnen wir Ihre Garantien:

Garantiertes Guthaben aus Topf 1:

Für die bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Beiträge ermitteln wir das zum Rentenbeginn garantierte Guthaben.

- Wenn Sie die Beiträge laufend zahlen, verwenden wir einen Zins von 0,9 % pro Jahr.
- Wenn Sie den Beitrag einmalig zahlen, verwenden wir einen Zins von 0,65 % pro Jahr.

Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben.

Bitte beachten Sie: Das garantierte Guthaben ist eine zusätzliche Garantie. Diese Garantie ist unabhängig davon, wie sich Ihr Guthaben tatsächlich entwickelt.

Garantierte Rente aus Topf 1:

Wir garantieren Ihnen bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die Sie zum Rentenbeginn mindestens erhalten. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr.

Garantierter [→] Rentenfaktor für das Guthaben aus Topf 2:

Wir garantieren einen Rentenfaktor in folgender Höhe: 80 % des Rentenfaktors, mit dem wir die garantierte Rente aus dem garantierten Guthaben aus Topf 1 berechnen.

(2) Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gilt: Wir ermitteln die garantierten Leistungen mit den in Absatz 1 genannten [→] Rechnungsgrundlagen. Diese Rechnungsgrundlagen gelten auch für die Garantien, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zu

fünf Jahre hinausschieben. Sie können den Rentenbeginn längstens bis zum Alter 85 hinausschieben.

§ 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?

(1) Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 21). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie verkürzen den Zeitraum für die verminderten Beiträge (siehe § 33 Absatz 1).
- Sie verschieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 33 Absatz 7).

Die zusätzlichen Garantien aus Topf 1 berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Für das zusätzliche Guthaben im Topf 2 setzen wir den garantierten [→] Rentenfaktor neu fest. Er beträgt derzeit 80 % des Rentenfaktors, der sich mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen ergibt. Wir können den Prozentsatz neu festlegen, mit dem wir den neuen garantierten Rentenfaktor berechnen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Zuzahlungen leisten (siehe § 22), berechnen wir das garantierte Guthaben und die garantierte Rente aus Topf 1 neu. Für die zusätzlichen Garantien verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für Einmalbeiträge maßgebend sind.

(2) Wenn Sie Guthaben von Topf 2 in Topf 1 umschichten (siehe § 33 Absatz 3), gilt Folgendes: Für das zusätzliche Guthaben in Topf 1 berechnen wir das garantierte Guthaben und die garantierte Rente neu. Dabei verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Umschichtung für Einmalbeiträge maßgebend sind.

(3) Wenn Sie Änderungen durchführen, die nicht die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt: Wir berechnen das garantierte Guthaben und die garantierte Rente aus Topf 1 neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie teilen Ihre künftigen Beiträge neu auf die beiden Töpfe auf (siehe § 33 Absatz 2).
- Sie beenden den Beitrags-Stopp (siehe § 26 Absatz 3).

- Sie verlegen den Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre vor den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (siehe § 33 Absatz 6).
- Sie verschieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn keine Beiträge mehr (siehe § 33 Absatz 7).
- Sie verringern die garantierte Steigerung der Rente (siehe § 33 Absatz 8).

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 19 und § 20.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Die Regelungen für den vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den zusätzlichen Bedingungen.

§ 7 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

(1) Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand Ihrer Gesundheit sein. Wir versichern Sie im Vertrauen darauf, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann

müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 6 Absatz 1.

(2) Wenn wir eine andere Person versichern sollen, muss auch diese die Fragen richtig und vollständig beantworten.

§ 8 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber folgendes nachweisen: Wir hätten Ihren Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet Ihr Versicherungsschutz. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,

- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte

wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass Ihre Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser drei Jahre ein [→] Versicherungsfall eingetreten ist. Dann können wir unsere Rechte auch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie oder der [→] Versicherte die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte die Anzeigepflicht verletzt, ohne dass Sie davon wussten.

Leistungserhöhung / Beenden des Beitrags-Stopps

(8) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen oder einen Beitrags-Stopp beenden, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil des Vertrags die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Anfechtung / der Kündigung

(9) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten, endet Ihr Versicherungsschutz. Wir zahlen Ihnen dann das Guthaben aus. Mehr dazu finden Sie in § 34. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (§ 26). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr.

§ 9 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- den Inhaber des [→] Versicherungsscheins, wenn: ein Begünstigter nicht vorhanden ist oder wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln können oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

Angaben zum steuerlichen Status

(3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:

- Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer (wenn Sie diese nicht angeben, müssen Sie dies plausibel begründen),
- Ihr Geburtsdatum und -ort sowie
- Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- auf unsere Nachfrage

mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig für Sie sein: Wir senden Ihnen [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten.

ten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten Erklärungen senden.

§ 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für [→] juristische Personen gilt: Es ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für [→] juristische Personen gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 12 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich im Voraus.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie dazu bitte auch die dafür geltenden Bedingungen und Vereinbarungen.

(3) Wir berechnen Ihre Rente zum Rentenbeginn zunächst auf zwei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen

Ihnen dann die höhere der beiden berechneten Renten. Diese ist für die gesamte Dauer der Rente garantiert und kann nicht sinken. Wenn die Rente niedriger als 600 EUR im Jahr ist, erhalten Sie anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung (siehe § 13). Eine Stornogebühr ziehen wir nicht ab. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

1. Weg: Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

Wir berechnen die Rente aus Ihrem gesamten Guthaben. Dazu zählen

- das Guthaben aus Topf 1 und Topf 2,
- der [→] Schlussbonus (siehe § 16) und
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven (siehe § 16).

Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Rente nach garantierten Leistungen

Wir berechnen die Rente bei Rentenbeginn als Summe der Renten aus Topf 1 und Topf 2.

- Topf 1: Die Rente entspricht der garantierten Rente.
- Topf 2: Aus dem Guthaben berechnen wir zunächst mit den garantierten [→] Rentenfaktoren eine Rente. Dann berechnen wir eine Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Wir prüfen, welche der beiden Renten höher ist. Die höhere Rente ist dann die Rente aus Topf 2.

Sie finden die garantierte Rente und die garantierten Rentenfaktoren in Ihrem Versicherungsschein und den jeweiligen Nachträgen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir Ihre Rente nur nach dem 1. Weg. Der Vergleich mit der Rente nach garantierten Leistungen (2. Weg) entfällt.

§ 13 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Wenn wir Ihre einmalige Auszahlung berechnen, vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Beträge:

- Die Summe aus Ihrem Guthaben aus Topf 1, dem [→] Schlussbonus und der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven.
- Ihr garantiertes Guthaben aus Topf 1 (siehe § 4 Absatz 2)

Wir zahlen Ihnen den höheren der beiden Beträge sowie das Guthaben aus Topf 2

Sie können auch wählen, dass wir nur für einen Teil der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende Rente mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

Wir entnehmen den Teilbetrag so, wie das Verhältnis der Guthaben von Topf 1 zu Topf 2 ist. Sie können auch eine Auszahlung nur aus Topf 2 wählen. Wenn in Topf 2 ein Guthaben vorhanden ist, ist eine Auszahlung von Guthaben nur aus Topf 1 nicht möglich.

§ 14 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

Wenn der [→] Versicherte früher als fünf Jahre vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Dazu zählen

- das Guthaben aus Topf 1 und Topf 2,
- der Rückkaufswert des [→] Schlussbonus (siehe § 16) und
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven (siehe § 16).

Wenn der Versicherte innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn stirbt, vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Beträge:

- Die Summe aus Ihrem Guthaben aus Topf 1, dem Rückkaufswert des Schlussbonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- Ihr garantiertes Guthaben aus Topf 1 (siehe § 4 Absatz 2)

Wir zahlen den höheren der beiden Beträge sowie das Guthaben aus Topf 2

Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

Wenn der Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, gilt Folgendes:

Bei Tarif AR15 – mit Rentengarantiezeit:
Wir leisten unter folgenden Bedingungen:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Während der Rentengarantiezeit zahlen wir eine Rente, unabhängig davon, ob der Versicherte lebt. Auf Wunsch können wir statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Renten am Tag des Todes wert sind. Dafür verwenden wir den bei Rentenbeginn aktuellen [→] Rechnungszins.

Wenn der [→] Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, leisten wir nicht. Der Vertrag endet dann.

Bei Tarif AR25 – mit Guthabenschutz:

Wir zahlen das gesamte Guthaben aus, mit dem wir die Rente bei Rentenbeginn berechnet haben. Davon ziehen wir die gezahlten Renten ohne die Überschüsse nach Rentenbeginn ab. Näheres hierzu finden Sie in § 12 Absatz 3.

Bitte beachten Sie: Der Guthabenschutz endet zu dem in Ihrem [→] Versicherungsschein genannten Termin. Wir legen diesen Termin anhand einer mittleren Lebenserwartung fest. Diese Lebenserwartung berechnen wir bei Abschluss des Vertrags mit unserer eigenen [→] Sterbetafel (siehe § 4 Absatz 1). Wenn der Versicherte nach diesem Termin stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

§ 15 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 16 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen. **Bitte beachten Sie:** Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen die Guthaben aus dem Topf 1 aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Die verbleibenden Erträge verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Über-

schüssen zu beteiligen. Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt. Dies ist nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des

Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(4) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs.

Das garantierte Guthaben und die garantierte Rente bei Rentenbeginn erhöhen sich nicht durch die Überschussanteile.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile wie folgt:

- Für Topf 1 in Prozent des Guthabens am Ende des vorherigen Monats.
- Für Topf 2 in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds. **Bitte beachten Sie:** Fondsgesellschaften erstatten uns teilweise die laufenden Kosten eines Fonds. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser kann für einige Fonds auch Null sein. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Wenn wir Überschüsse aus einer Zusatzversicherung in den Hauptvertrag einrechnen, gilt Folgendes: Wir teilen diese Überschüsse auf Topf 1 und Topf 2 so

auf, wie Sie zuletzt Ihre Beiträge aufgeteilt haben. Die Garantien erhöhen sich dadurch nicht.

Schlussbonus

(5) Zusätzlich zu den laufenden [→] Überschussanteilen bilden wir für Ihr Guthaben in Topf 1 eine [→] Anwartschaft für einen [→] Schlussbonus. Diesen nennen wir auch Schlussüberschuss.

Die Anwartschaft für den Schlussbonus steigt monatlich um einen Prozentsatz des Guthabens in Topf 1. Hierfür legen wir das Guthaben zum Ende des vorherigen Monats zugrunde. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Dauer Sie vereinbart haben, um Ihre Beiträge zu zahlen. Bis wir aus dem Schlussbonus eine Leistung erbringen, können wir die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt oder Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus aus.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Schlussbonus:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit Ihres Vertrags.

Bei Rentenbeginn berücksichtigen wir den Schlussbonus wie wir es in § 12 Absatz 3 und § 13 beschrieben haben.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Dazu verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie: Wenn die Rente nach garantierten Leistungen höher ist als die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen (siehe § 12 Absatz 3), gilt: Mit den jährlichen Überschussanteilen erhöhen wir die Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen. Wir zahlen Ihnen solange die Rente nach garantierten Leistungen, bis der Unterschied durch die Überschüsse nach Rentenbeginn ausgeglichen ist. Erst nach diesem Zeitpunkt erhöht sich Ihre Rente nach der von Ihnen gewählten Form für die Überschüsse nach Rentenbeginn.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs

- Bonusrente
- wachsende Bonusrente oder
- direkte Auszahlung.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.
- Eine garantierte Steigerung der Rente gilt auch für den Rentenzuwachs.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR15 zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 14. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif AR25 endet der Rentenzuwachs.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei dem Tarif AR15 zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.
- Bei dem Tarif AR25 zahlen wir keinen Rückkaufswert aus dem Rentenzuwachs aus. Der Rentenzuwachs bleibt in unveränderter Höhe bestehen. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir

zahlen das Guthaben aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschusssätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschusssätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschusssätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR15 zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir die (wachsende) Bonusrente und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 14. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.
- Bei dem Tarif AR25 zahlen wir keine weiteren Leistungen aus. Die (wachsende) Bonusrente endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, gilt:

- Bei dem Tarif AR15 zahlen wir den [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen bei Tod. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.

- Bei dem Tarif AR25 zahlen wir keinen Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wir berechnen in diesem Fall die (wachsende) Bonusrente neu. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.

Direkte Auszahlung:

Während der Rentendauer zahlen wir die jährlichen Überschussanteile direkt innerhalb eines Jahrs zusammen mit der Rente aus. Die direkte Auszahlung nennen wir auch Barauszahlung. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen Guthabens ab. Mit jeder ausgezahlten Rente sinkt das Guthaben. Daher sinkt auch die Höhe der direkten Auszahlung jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs.

Wenn der Versicherte stirbt, gilt:

- Bei dem Tarif AR15 zahlen wir die Überschussanteile bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit aus. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen Guthabens ab. Das aktuelle Guthaben ist nach dem Tod des Versicherten niedriger als für die ursprünglich vereinbarte lebenslange Rente. Daher ist die direkte Auszahlung der Überschussanteile nach dem Tod des Versicherten niedriger, als wenn der Versicherte lebt. Wenn Sie statt der Rente eine einmalige Auszahlung wählen, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus.
- Bei dem Tarif AR25 zahlen wir keine weiteren Überschussanteile aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, berechnen wir die Höhe der direkten Auszahlung neu. Die Höhe der direkten Auszahlung hängt von dem vorhandenen Guthaben ab. Dies ist für die verbleibende Rente niedriger als für die ursprünglich vereinbarte Rente. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir leisten keine weiteren direkten Auszahlungen.

Bewertungsreserven

(7) Sofern Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds (Topf 2) beteiligt sind, entstehen hierfür keine [→] Bewertungsreserven. Diese entstehen nur aus dem Guthaben in Topf 1. Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den Bewertungsreserven:

- wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt.

- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Rentenbeginn, unabhängig davon, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Auszahlung wählen.
- während der Rentendauer.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um die Schwankungen der Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen [→] Sockelbetrag. Diese Anwartschaft steigt monatlich um einen Prozentsatz. Diesen berechnen wir auf das Guthaben in Topf 1 zum Ende des vorherigen Monats. Bis wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen, können wir den Prozentsatz ändern und die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt oder Sie den Vertrag kündigen, gilt: Wir zahlen die Beteiligung an den Bewertungsreserven aus, mindestens den [→] Rückkaufswert des Sockelbetrags.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen zahlen wir keinen Rückkaufswert des Sockelbetrags:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit Ihres Vertrags.

Wie wir bei Rentenbeginn die Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigen, beschreiben wir in § 12 Absatz 3 und § 13.

Auch während der Rentendauer beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbe-

ginn erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Überschussanteile unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 17 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des [→] Versicherten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Der Tod des [→] Versicherten muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod des Versicherten zu viel ausgezahlt haben, muss uns der Empfänger diese Renten zurückzahlen.

Wenn wir vor Abschluss des Vertrags das Risiko des Versicherten geprüft haben, muss uns zusätzlich Folgendes eingereicht werden: eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Ursache des Todes. Die Bescheinigung muss Folgendes enthalten: den Beginn und den Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versicherten geführt hat.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(5) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(6) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 18 Wer erhält die Leistungen?

Benennung eines Begünstigten

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den [→] Begünstigten. Sie können uns eine Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir Begünstigter. Wenn Sie keinen Begünstigten benennen, zahlen wir an Sie oder an Ihre Erben.

Sie können den Begünstigten auf zwei Wegen in [→] Textform benennen oder ändern:

1. Weg: Wenn Sie eine Person widerruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange der [→] Versicherte lebt und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben.

2. Weg: Wenn Sie eine Person sofort und unwiderruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten nur noch unter folgenden Bedingungen ändern:

- Sie müssen uns dies mitteilen und
- der von Ihnen vorher benannte Begünstigte muss zustimmen.

Inhaber des Versicherungsscheins

(2) Wir können die Leistung an jeden auszahlen, der uns den [→] Versicherungsschein vorlegt. Der Inhaber des Versicherungsscheins kann uns gegenüber auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen. Er gilt auch als bevollmächtigt, unsere [→] Erklärungen zu empfangen. Wir müssen also nicht prüfen, ob der Inhaber des Versicherungsscheins dazu berechtigt ist. Wir dürfen aber verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins uns seine Berechtigung nachweist.

Wir müssen den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann als berechtigt anerkennen, wenn uns der bisher Berechtigte informiert hat.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch auf Dritte übertragen, also abtreten oder verpfänden. Dies setzt Folgendes voraus:

- Sie dürfen rechtlich überhaupt die Rechte übertragen und
- Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie die Rechte übertragen. Wenn Sie uns nicht informiert haben, müssen wir den Inhaber des [→] Versicherungsscheins nicht als berechtigt anerkennen.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 19 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 20 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie in folgender Weise informieren:

- durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im [→] Versicherungsschein.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht in der beschriebenen Weise informiert haben oder
- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitragsstopp. Mehr dazu finden Sie in § 26.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 21 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können Ihren laufenden Beitrag jederzeit erhöhen oder senken. Dies ist immer zu dem Termin möglich, an dem der nächste Beitrag fällig ist. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen zusammen mindestens 7.500 EUR betragen.
- Der neue Beitrag darf 40.000 EUR im Jahr nicht übersteigen.

Wir teilen den neuen Beitrag so auf die beiden Töpfe auf, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie den Beitrag anders aufteilen möchten, beachten Sie bitte die Regelungen in § 33 Absatz 2.

Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

(2) Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Bei den in Absatz 1 genannten Grenzen zählen die Beiträge für die Zusatzversicherung nicht dazu.
- Die Beitragsbefreiung im Leistungsfall gilt immer für den neuen Beitrag.
- Die anderen Leistungen aus einer Zusatzversicherung ändern sich durch die neuen Beiträge nicht.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung im Fall einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

§ 22 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Für die Zuzahlungen gelten folgende Bedingungen:

- Jede Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Zuzahlungen und Beiträge dürfen zusammen 40.000 EUR in jedem einzelnen Jahr nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht, wenn Sie bei Beginn des Vertrags einen zusätzlichen Betrag einzahlen.

Von Ihrer Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Zuzahlung teilen wir so auf die beiden Töpfe auf, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie für Ihre Zuzahlung eine andere Aufteilung wünschen, müssen Sie uns dies mitteilen.

Die Zuzahlung erhöht in Topf 1 das Guthaben zum Beginn des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.

Die Zuzahlung für Topf 2 rechnen wir wie folgt in [→] Fondsanteile um: mit dem Kurs vom ersten Börsentag, nachdem die Zahlung bei uns eingegangen ist. Die Zuzahlung bewirkt, dass sich das Guthaben in Topf 2 zum Beginn des nächsten Monats erhöht.

Leistungen aus einer Zusatzversicherung erhöhen sich nicht. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

§ 23 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten. Zusätzlich fallen Kosten in den Fonds an. Die Fondskosten finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten berechnen und verteilen wir wie folgt:

- Wir berechnen einen Betrag in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge höchstens für 35 Jahre.
- Diesen Betrag ziehen wir in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Vertrags in gleichen Teilbeträgen von Ihren Beiträgen ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, am Anfang verminderte Beiträge zu zahlen, gilt: Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, ziehen wir niedrigere Teilbeträge ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit ab, für die Sie Beiträge zu zahlen haben.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder Zuzahlung

gen leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

Den anderen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir ab dem sechsten [→] Versicherungsjahr von jedem Beitrag ab.

(3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent Ihres Guthabens zum Ende des vorherigen Monats. Diese nennen wir guthabenbezogene Kosten. Die Prozentsätze sind für das Guthaben in Topf 1 und Topf 2 unterschiedlich.
- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten in Prozent der gezahlten Renten.

Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 24 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie vereinbaren mit uns, die Beiträge befristet auszusetzen (Stundung).
- Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge von Ihrem Guthaben abziehen.
- Sie beantragen, einen gestundeten Betrag in gleichmäßigen Raten auszugleichen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir

Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 25 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

(1) Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (Stundung).

Sie können Ihre Beiträge bis zu 24 Monate ganz oder teilweise aussetzen. Dies müssen Sie in [→] Schriftform mit uns vereinbaren. Die vereinbarten Leistungen ändern sich dadurch nicht. Unter folgenden Bedingungen stimmen wir Ihrem Wunsch auf Stundung zu:

- Sie haben die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt.
- Ihr Guthaben bei Beginn der Stundung ist mindestens so hoch wie die Beiträge, die wir stunden sollen.

Die Stundung beginnt frühestens, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist. Wir berechnen für eine Stundung Zinsen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach den Zinssätzen, die zu Beginn der Stundung gültig sind. Die aktuellen Zinssätze teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

In folgenden Fällen berechnen wir keine Zinsen:

- Sie sind arbeitslos,
- Sie befinden sich in der gesetzlichen Elternzeit oder
- Sie sind erwerbsgemindert oder pflegebedürftig.

Als Nachweis benötigen wir zum Beispiel einen Bescheid eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks. Wenn keiner der genannten Fälle mehr zutrifft, müssen Sie uns darüber informieren. Für die weitere Stundung berechnen wir dann Zinsen.

(2) Wenn der vereinbarte Zeitraum für die Stundung endet, informieren wir Sie über die Höhe Ihres Stundungskontos. Sie können den offenen Betrag wie folgt ausgleichen:

- Vollständig in einem Betrag oder

- in gleichmäßigen Raten von höchstens 48 Monaten. Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen.

Sie sollten innerhalb eines Monats nach Erhalt unserer Information beginnen, den offenen Betrag auszugleichen. Sonst ziehen wir den offenen Betrag von Ihrem Guthaben ab. Dadurch verringern sich die garantierten Leistungen. Eine neue Stundung ist erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

§ 26 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Ihr Guthaben muss dafür mindestens 5.000 EUR betragen. Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

(2) Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, führen wir Ihren Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn rechnen wir neu. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die guthabenbezogenen Kosten (§ 23 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab. Haben Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Wenn Ihr Guthaben für einen Beitrags-Stopp nicht ausreicht, beenden wir den Vertrag. In diesem Fall zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert aus. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 34 Absatz 2.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab (§ 23 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.** Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können den Beitrags-Stopp innerhalb von drei Jahren beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag. Wenn Sie nur einen Teil nachzahlen, müssen Sie mindestens 500 EUR nachzahlen.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITT- LUNG

§ 27 Wie können Sie Ihre Fonds für Topf 2 auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl umfasst Fonds aus verschiedenen Kategorien: Wir bieten derzeit Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihre Sparbeiträge und [→] Überschüsse anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten oder
- in welchen Anteilen wir Ihr Guthaben in Topf 2 auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich, nachdem Sie den Switch beantragen. Wenn

nach einer Änderung keine weiteren Beiträge und Überschüsse mehr in einen Fonds fließen, gilt: Der Fonds bleibt mit seinen Anteilseinheiten bestehen, sofern Sie keine Übertragung auf einen anderen Fonds veranlassen.

(3) Shift: Mit einem Shift können Sie Guthaben von einem Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Dies können Sie jederzeit und kostenlos tun. Sie können das ganze Guthaben oder Teile davon übertragen. Ihre Fondsauswahl für die Anlage der Sparbeiträge und [→] Überschüsse ändert sich dadurch nicht. **Bitte beachten Sie:** Ihre Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 28 Wann können wir einen Fonds austauschen?

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht immer beeinflussen.

Aus folgenden Gründen können wir Ihnen einen Fonds nicht weiter anbieten, obwohl Sie ihn gewählt haben:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

Wenn wir aus einem der genannten Gründe einen Fonds austauschen, informieren wir Sie mindestens sechs Wochen vorher darüber. Wir schlagen Ihnen dann einen neuen Fonds vor, in den Sie stattdessen anlegen können. Außerdem nennen wir Ihnen die Gründe, warum wir diesen Fonds ausgewählt haben. Wir wählen den Ersatzfonds so, dass die Anlagestrategie des neuen Fonds möglichst nahe an die Anlage-

strategie des bisherigen Fonds herankommt. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Wenn Sie keinen anderen Fonds wählen, übertragen wir das Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Fonds. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: Der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 29 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing geschieht Folgendes: Wir stellen die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds in Topf 2 einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds führen ständig zu neuen Aufteilungen des Guthabens in Topf 2. Wir schichten jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (siehe § 31).

§ 30 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

Ziel der intelligenten Anlagesteuerung ist es, Risiken der Fondsanlage bereits ab Beginn des Vertrags zu mindern. Dies geschieht, indem wir die Kurse der Fonds ständig überwachen und die Kursschwankungen Ihrer Fondsanlage „glätten“. Im Folgenden beschreiben wir, wie IAS genau funktioniert:

Wir prüfen zu Beginn eines Monats, ob die [→] Volatilität jedes einzelnen Fonds die von uns festgelegte Höchstgrenze übersteigt. **Es gilt folgender Grundsatz: Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto geringer ist die festgelegte Höchstgrenze und damit das Risiko.**

Die Höchstgrenze bestimmen wir anhand

- der gewählten IAS-Variante,
- der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn und
- der mittleren Kursschwankungen in verschiedenen zurückliegenden Zeiträumen (Trends).

Liegt ein kurzfristiger über einem längerfristigen Trend, deuten wir dies als ein Zeichen für einen posi-

tiven Markttrend. Bei positiven Markttrends passen wir die Höchstgrenze nach oben an.

Überschreitet die Volatilität eines Fonds die Höchstgrenze, schichten wir Anteile des Fonds in einen schwankungsarmen Fonds um. Diesen Fonds nennen wir IAS-Sicherungsfonds. Wir sind berechtigt, diesen Sicherungsfonds auszutauschen. Über den Austausch informieren wir Sie.

Es erfolgt außerdem ein monatliches Rebalancing: Wir schichten das gesamte Guthaben aller Fonds zu Beginn eines Monats um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Auch das Guthaben des IAS-Sicherungsfonds wird wieder auf Ihre gewählten Fonds verteilt. Danach prüfen wir wieder die Volatilitäten der einzelnen Fonds. Bei einer zu hohen Volatilität schichten wir erneut Guthaben in den IAS-Sicherungsfonds um.

Sie können IAS wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns einen späteren Beginn spätestens einen Monat vorher mitteilen. IAS beginnt immer zum Beginn eines [→] Versicherungsjahrs.

Sie können IAS zum Ende eines Monats kündigen. Bitte teilen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende mit. Wenn IAS endet, bleibt die vorhandene Aufteilung des Fondsguthabens und der IAS-Sicherungsfonds unverändert bestehen. Ein Rebalancing findet nicht mehr statt. Die künftigen Beiträge und [→] Überschüsse teilen wir so auf, wie Sie es festgelegt haben.

Bitte beachten Sie: IAS ist nicht kombinierbar mit folgenden Optionen:

- Bestehende Fonds nicht weiter besparen (siehe § 27 Absatz 2)
- Übertragen von [→] Fondsguthaben auf einen anderen Fonds (siehe § 27 Absatz 3)
- Jährliches Rebalancing (siehe § 29)
- Ablaufmanagement (siehe § 31)

Wenn Sie IAS erst zu einem späteren Zeitpunkt in Ihren Vertrag einschließen, beachten Sie bitte: Vereinbarte Optionen der zuvor genannten Aufzählung entfallen.

Wir berechnen keine Gebühren, wenn wir Fonds im Rahmen von IAS umschichten.

§ 31 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu mindern. Dies ist für Sie kostenlos. Sie

können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn des Ablaufmanagements mitteilen.

Wir schichten Ihr Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % Ihres Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus Ihrer Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmere Fonds sind zum Beispiel [→] Rentenfonds oder geldmarktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmere Fonds als so genannte Sicherungsfonds vor. Sie können uns auch einen anderen Sicherungsfonds aus unserer Auswahl benennen, in den wir umschichten sollen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert früher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Sicherungsfonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 33 Absatz 7.

§ 32 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens in Topf 2 wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir dem Topf 2 gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert

der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen ermitteln wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Börsentag, der auf den Eingang Ihrer Zahlung folgt.
- Umschichtungen von Guthaben aus Topf 2 in Topf 1 nach § 33 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag nachdem wir Ihren Antrag auf Umschichtung erhalten haben.
- Umschichtungen von Guthaben (bei Rebalancing, IAS und Ablaufmanagement):
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir umschichten.
- Switch nach § 27 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 27 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag nachdem wir Ihren Antrag auf Übertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Auszahlungen aus dem Guthaben zu einem individuellen Termin:
Frühestens am ersten Börsentag, nachdem Ihr Antrag auf Auszahlung bei uns eingegangen ist.
- Rentenbeginn oder bei einmaliger Auszahlung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod des [→] Versicherten:
Am ersten Börsentag, nachdem wir vom Tod erfahren haben.
- Kündigung zum Ende eines laufenden Monats:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile

eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 33 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 21 beschrieben.

Zeitraum für verminderte Beiträge

(1) Sie können den Zeitraum, in dem Sie verminderte Beiträge zahlen, um volle Jahre verlängern: mindestens um ein Jahr und längstens auf sechs Jahre ab Beginn des Vertrags. Dies ist nur möglich, wenn der ursprünglich vereinbarte Zeitraum noch nicht beendet ist. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen.

Wenn Sie den Zeitraum verlängern möchten, muss eines der folgenden Ereignisse eingetreten sein: Der [→] Versicherte

- beginnt ein Aufbaustudium (z.B. Master-Studium) nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium,
- führt ein Studium nach Erhalt des ersten Staatsexamens fort,
- befindet sich für ein Auslandsstudium/-semester im Ausland,
- beginnt mit einer Promotion oder Doktorandentätigkeit,
- hat ein Kind bekommen,
- ist nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium arbeitslos.

Wenn Sie den Zeitraum verkürzen möchten, können Sie dieses nur um volle Jahre (mindestens um ein Jahr) tun.

Änderungen Ihrer Aufteilung in die Töpfe

(2) Sie können die Aufteilung Ihrer Beiträge auf die beiden Töpfe jederzeit ändern. Dies gilt für die Zukunft und ist für Sie kostenlos. Die neue Aufteilung gilt bis zum Rentenbeginn oder bis Sie wieder eine neue Aufteilung wählen. Wenn sich der Anteil Ihrer Beiträge für den Topf 1 erhöht, erhöht sich auch das garantierte Guthaben. Wenn sich der Anteil Ihrer Bei-

träge für den Topf 1 vermindert, vermindert sich auch das garantierte Guthaben.

(3) Sie können Ihr Guthaben aus Topf 2 in Topf 1 umschichten. Sie können das ganze Guthaben oder Teile davon umschichten. Der umzuschichtende Betrag muss mindestens 500 EUR betragen. Das Guthaben in Topf 1 erhöht sich zum Beginn des Monats, in dem wir den Kurs der Fonds ermitteln (siehe § 32 Absatz 3). Wenn Sie umschichten, erhöht sich auch das garantierte Guthaben zum Rentenbeginn. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 5 Absatz 1.

Bitte beachten Sie: Eine Umschichtung von Topf 1 in Topf 2 ist nicht möglich.

Auszahlungen aus dem Guthaben

(4) Wenn Sie sich vor Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Für die Auszahlung gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Ihr restliches Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge müssen zusammen mindestens 7.500 EUR betragen. Die Beiträge für Zusatzversicherungen zählen nicht dazu.

Wir zahlen den Betrag aus beiden Töpfen aus. Dabei bleibt das Verhältnis des Guthabens in Topf 1 zu Topf 2 unverändert. Sie können auch eine Auszahlung nur aus Topf 2 wählen. Wenn in Topf 2 ein Guthaben vorhanden ist, ist eine Auszahlung von Guthaben nur aus Topf 1 nicht möglich.

Wenn Sie sich nach Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir zahlen nach der Auszahlung eine verminderte Rente. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Auszahlung muss zum Ende eines Monats erfolgen.
- Die Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden (siehe § 14).
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

Wenn Sie sich zum Rentenbeginn einen Teilbetrag auszahlen lassen wollen, beachten Sie bitte § 13.

Übertragung von Fondsanteilen statt Auszahlung in Euro

(5) Wenn Sie nichts anderes beantragen, zahlen wir unsere Leistungen in Euro aus. Auf Wunsch können wir auch [→] Fondsanteile übertragen. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die Fondsanteile müssen einen Wert von mindestens 1.000 EUR haben.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vor dem gewünschten Tag der Übertragung mitteilen.
- Sie müssen uns ebenfalls alle Angaben zum Wertpapierdepot mitteilen, auf das wir die Fondsanteile übertragen sollen. Wir können nur ganze Fondsanteile übertragen. Bruchteile von Fondsanteilen zahlen wir zum gleichen Zeitpunkt in Euro aus.
- Sie tragen die Kosten, die bei der Übertragung von Fondsanteilen entstehen.

Bitte beachten Sie: Wir können keine Anteile von Fonds übertragen, die wiederum in andere Fonds investiert sind. Es kann auch weitere Gründe geben, warum wir Fondsanteile nicht übertragen können. Zum Beispiel, weil Ihre Bank die Fondsanteile nicht annimmt. In diesen Fällen verkaufen wir die Fondsanteile und zahlen sie in Euro aus.

Verschieben des Rentenbeginns

(6) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5. Bei Tarif AR25 gilt: Wir berechnen den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.

Sie können sich zum neuen Rentenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen lassen. Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- die neue garantierte Rente mindestens 600 EUR im Jahr beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig sind.

Haben Sie in Ihren Vertrag eine Zusatzversicherung eingeschlossen, endet diese zum neuen Rentenbeginn.

Die [→] Rückkaufswerte daraus erhöhen das Guthaben Ihres Hauptvertrags.

(7) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre hinausschieben. Eine Verschiebung ist nur um volle Jahre möglich.
- Der [→] Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Sie können eine eingeschlossene Zusatzversicherung nicht verlängern. Sie enden immer zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.
- Bei Tarif AR15 kann es erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Bei Tarif AR25 berechnen wir den Termin neu, zu dem der Guthabenschutz endet.

Garantierte Steigerung der Rente

(8) Haben Sie vereinbart, dass Ihre Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(9) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt. Hierfür können Sie die Leistung im Todesfall wählen, die wir zu diesem Zeitpunkt anbieten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Wir berechnen die neue Rente mit den dann maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(10) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen, wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 16 Absatz 6.

Wechsel in einen neuen Tarif zum Rentenbeginn

(11) Sie können zum Rentenbeginn auch einen neuen Vertrag abschließen. Dies gilt für jeden von uns angebotenen Tarif für eine sofort beginnende Rente. Dafür erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten. Ihren Wunsch müssen Sie uns in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 34 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihren Vertrag zum Ende eines Monats in [→] Textform ganz oder teilweise kündigen.

Wenn Sie vor Rentenbeginn nur teilweise kündigen wollen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen zusammen mindestens 7.500 EUR betragen.

Der neue Beitrag wird so auf die beiden Töpfe aufgeteilt, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie den Beitrag anders auf die beiden Töpfe aufteilen möchten, beachten Sie bitte die Regelungen in § 33 Absatz 2.

Wenn Sie nach Rentenbeginn kündigen, beachten Sie bitte folgende Besonderheiten:

- Sie können nur kündigen, solange für den Todesfall eine Leistung versichert ist.
- Wenn Sie für die Rente eine andere Zahlungsweise gewählt haben, können Sie nur zum Ende eines Zahlungsabschnitts kündigen.
- Wenn Sie teilweise kündigen, gilt: Die verbleibende garantierte Rente muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden

Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzentexte. Ihr Rückkaufswert setzt sich vor Rentenbeginn aus folgenden Beträgen zusammen:

- Ihrem Guthaben aus Topf 1,
- dem Rückkaufswert des [→] Schlussbonus,
- der Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven, mindestens dem Rückkaufswert des [→] Sockelbetrags und
- Ihrem Guthaben aus Topf 2.

Sie erhalten mindestens den garantierten Rückkaufswert und das Guthaben aus Topf 2. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab. Wir erheben keine Stornogebühr.

Wenn Sie nur teilweise kündigen, zahlen wir den Teilbetrag des Rückkaufswerts aus beiden Töpfen aus. Dabei bleibt das Verhältnis des Guthabens in Topf 1 zu Topf 2 unverändert. Sie können auch eine Auszahlung nur aus Topf 2 wählen. Wenn in Topf 2 ein Guthaben vorhanden ist, ist eine Auszahlung von Guthaben nur aus Topf 1 nicht möglich.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie nach Rentenbeginn kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen

in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Guthaben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Leistungen im Todesfall. Wenn diese Rente kleiner ist als 600 EUR im Jahr, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 23 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.

(4) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber jeweils höchstens für ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzentexte.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Anwartschaft

Eine Anwartschaft ist die rechtlich gesicherte Aussicht auf eine Leistung, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.

Arglistig

Arglist bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben bei der [→] Risikoprüfung, um Leistungen aus dem Vertrag zu erhalten.

Ausgabeaufschlag

Einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erheben. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.

Bewertungsreserven

Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.

Begünstigter

Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall ein-

getreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen.

Börsentag

Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.

Dynamik

Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

ETF

Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.

Fahrlässig

Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.

Fondsanteil

Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.

Fondsguthaben

Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils.

Gefahrerhebliche Umstände

Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.

Grob fahrlässig

Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.

Juristische Person

Im Unterschied zu einer natürlichen Person ist eine juristische Person zum Beispiel: Eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Personengesellschaft oder ein Verein.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, den wir berücksichtigen, wenn wir aus einem Guthaben eine Rente berechnen. In § 2 der aktuellen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung ist jeweils der höchste Rechnungszins festgelegt. Zurzeit beträgt dieser 0,9 % pro Jahr.

Rentenfaktor	Gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter monatlicher Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente.
Rentenfonds	Ist ein Investmentfonds, der sein Vermögen ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage des § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Abschluss des Vertrags garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Rückstellungen	Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.
Schlussbonus	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert.
Schriftform	Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Sockelbetrag	Für die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven berücksichtigen wir einen Mindestwert. Diesen haben wir Sockelbetrag genannt.
Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.
Steuerlich ansässig	Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.

Textform	Im Unterschied zur [→] Schriftform reicht für die Textform eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des garantierten Zinses. Oder wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.
Vermögensverwaltende Fonds	Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.
Volatilität	Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapiers, einer Währung oder eines Fondskurses über einen längeren Zeitraum. Wir verwenden bei der Intel-

ligenten Anlagesteuerung Volatilitäten über einen Zeitraum von einem Monat.

Vorsätzlich

Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.

Zusatzbedingungen für die Pflege-Option

Druck-Nr. pm 2351 – 01.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Pflege-Option können Sie Ihre Altersrente für den Fall einer Pflegebedürftigkeit ergänzen. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihre Rentenversicherung.

Bitte beachten Sie: Die Definition der Pflegebedürftigkeit hat den Stand bei Abschluss des Vertrags. Wenn Sie die Pflege-Option ausüben, gilt die Definition des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Was bietet die Pflege-Option?

(1) Für die Pflege-Option zahlen Sie keinen zusätzlichen Beitrag. Sie können die Pflege-Option nur zum Rentenbeginn ausüben. Bis dahin besteht kein Versicherungsschutz wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird.

(2) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben, zahlen wir zum Rentenbeginn eine niedrigere Altersrente als ursprünglich vereinbart (siehe Absatz 3). Diese nennen wir Options-Altersrente. Wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird, zahlen wir zusätzlich zur Options-Altersrente eine so genannte Pflege-Altersrente. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherte bei Rentenbeginn bereits pflegebedürftig ist.

Bei Pflegebedürftigkeit gilt: Wir zahlen eine zusätzliche Pflege-Altersrente in gleicher Höhe wie die Options-Altersrente. Die Pflege-Altersrente beträgt höchstens 48.000 EUR im Jahr.

Wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten, beachten Sie bitte folgende Voraussetzungen:

- Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Sie können Ihre Entscheidung danach nicht mehr rückgängig machen.
- Die Options-Altersrente muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen.
- Der Zeitraum zwischen Beginn des Vertrags und dem Rentenbeginn beträgt mindestens zehn Jahre.
- Das Alter des Versicherten liegt bei Rentenbeginn zwischen 60 und 75 Jahren. Dies gilt auch, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn verschieben.

Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, muss uns der Versicherte folgendes bestätigen: Er hat in den

letzten fünf Jahren keine der folgenden Leistungen erhalten, beantragt oder beabsichtigt zu beantragen:

- Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- Leistungen wegen Erwerbsminderung,
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder
- Leistungen wegen einer Behinderung.

Welcher [→] Rententräger die Leistungen erbringt oder erbringen soll, ist unerheblich.

(3) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben, stellen wir Ihren Vertrag in eine sofort beginnende Options-Altersrente mit [→] Rentengarantiezeit um. Für diesen Tarif gilt Folgendes:

- Die Rentengarantiezeit kann höchstens zehn Jahre betragen.
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt unverändert.
- Eine vereinbarte garantierte Steigerung der Rente entfällt.
- Eine Hinterbliebenenrenten- und/oder Waisenrenten-Zusatzversicherung entfällt. Mit dem dann vorhandenen Guthaben dieser Zusatzversicherungen erhöhen wir die Options-Altersrente und die Pflege-Altersrente.
- Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Rentendauer.
- Für die Options-Altersrente gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Umstellung von uns angebotenen Rententarifs.
- Sie können die Options-Altersrente während der

Rentengarantiezeit kündigen. In diesem Fall gilt für die Pflege-Altersrente Folgendes:

- Wenn wir noch keine Pflege-Altersrente zahlen, zahlen wir in folgendem Fall den Rückkaufswert mit aus: Die Options-Altersrente erlischt, weil die Mindestrente nicht erreicht wird.
- Wenn wir bereits eine Pflege-Altersrente zahlen, zahlen wir diese unverändert weiter.

(4) Für die Pflege-Altersrente gilt Folgendes:

- Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Rentendauer.
- Für die Pflege-Altersrente gelten die Bedingungen und die Definition der Pflegebedürftigkeit des zum Zeitpunkt der Umstellung geltenden Tarifs.
- Der Anspruch auf die Pflege-Altersrente entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Pflegebedürftigkeit folgt. Frühestens zahlen wir die Pflege-Altersrente zu dem vereinbarten Beginn der Altersrente.
- Der Anspruch auf die Pflege-Altersrente erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr pflegebedürftig ist oder wenn er stirbt.
- Sie können die Pflege-Altersrente nicht kündigen.

§ 2 Was verstehen wir unter Pflegebedürftigkeit?

(1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags verstehen wir unter Pflegebedürftigkeit, wenn mindestens einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der [→] Versicherte benötigt Hilfe bei mindestens zwei Tätigkeiten des täglichen Lebens (siehe Absatz 2).
- Bei dem Versicherten liegt mindestens eine mittelschwere [→] Demenz vor (siehe Absatz 3).
- Bei dem Versicherten liegt Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs vor.

Tätigkeiten des täglichen Lebens

(2) Der [→] Versicherte ist pflegebedürftig, wenn er mindestens bei zwei Tätigkeiten des täglichen Lebens in erheblichem Umfang die Hilfe einer anderen Person benötigt.

Tätigkeiten des täglichen Lebens sind:

- Bewegen im Zimmer
Der Versicherte kann sich nicht ohne fremde Hilfe von Zimmer zu Zimmer bewegen. Er benötigt die

Hilfe eines anderen auch dann, wenn er eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzt.

- Aufstehen und Zubettgehen

Der Versicherte kann nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen.

- An- und Auskleiden

Der Versicherte kann sich nur mit Hilfe einer anderen Person an- und auskleiden. Dies gilt auch, wenn er krankengerechte Kleidung trägt.

- Essen und Trinken

Der Versicherte kann nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken. Er kann dies auch nicht, wenn er krankengerechte Essbestecke und Trinkgefäße benutzt.

- Waschen

Der Versicherte kann sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person so waschen, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene gewahrt bleibt. Dies gilt auch, wenn der Versicherte Hilfsmittel wie Wannenriffe oder Wannenlift benutzt.

- Toilette

Der Versicherte benötigt die Unterstützung einer anderen Person, weil er

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- nicht allein zur Toilette gelangen kann, sondern eine Bettschüssel verwenden muss oder
- den Darm oder die Blase nur mit fremder Hilfe entleeren kann.

Ausnahme: Es liegt keine Pflegebedürftigkeit vor, wenn

- eine Inkontinenz des Darms oder der Blase besteht und
- der Versicherte Windeln oder spezielle Einlagen verwenden kann, um die Inkontinenz auszugleichen.

Bitte beachten Sie: Die Pflegebedürftigkeit muss von einem Arzt nachgewiesen werden. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Der Versicherte ist voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig.
- Die Pflegebedürftigkeit beruht auf einer Krankheit, einer Verletzung des Körpers oder einem Verfall der Kräfte.

Vorliegen einer Demenz

(3) Der [→] Versicherte gilt auch in folgendem Fall als pflegebedürftig:

- Ein Facharzt (Neurologie) weist nach, dass beim Versicherten eine mittelschwere oder schwere [→] Demenz vorliegt und
- ein Unfall oder eine Erkrankung haben die Demenz verursacht.
- Als Folge der Demenz muss der Versicherte ständig beaufsichtigt werden, weil er sonst sich selbst oder andere erheblich gefährdet.
- Es muss mindestens ein Schweregrad 5 „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ vorliegen. Der Schweregrad richtet sich nach der Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg. Bei leichter oder mäßiger Demenz leisten wir nicht.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Demenz	Eine Demenz ist charakterisiert durch einen Verlust geistiger Fähigkeiten, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zum Rentenbeginn.
Rententräger	Organisationen, die eine Rentenzahlung übernehmen. Dazu zählen zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke oder Versicherungen der Privatvorsorge.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.

Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H

Druck-Nr. pm 2657 – 01.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertrag basiert auf einem Tarif der Tarifgruppe H. Diesen Tarif können Sie nur abschließen,

- wenn Sie Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder
- wenn Sie aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (Honorarvereinbarung).

Für Ihren Vertrag gelten die anliegenden Vertragsgrundlagen. Dazu gehören zum Beispiel die Allgemeinen Bedingungen.

Die Tarifgruppe H bietet Ihnen Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag. Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Allgemeine Steuerinformation

Druck-Nr. pm 2600 – 01.2018

Inhaltsverzeichnis

A. EINKOMMENSTEUER

1. Private Versicherungen
 - 1.1 Mindestvoraussetzungen
 - 1.2 Auswirkungen des Investmentsteuergesetzes
 - 1.3 Rentenversicherungen
 - 1.4 Kapitallebensversicherungen
 - 1.5 Risikoversicherungen
 - 1.6 Berufsunfähigkeitsversicherungen
 - 1.7 Erwerbsminderungsversicherungen
 - 1.8 Pflegerentenversicherungen
 - 1.9 Zusatzversicherungen
 - 1.10 Dynamik- und Optionsrechte
 - 1.11 Versorgungsausgleich
 - 1.12 Vertragsänderungen
 - 1.13 Steuerpflichtiger
 - 1.14 Rentenbezugsmitteilungen
2. Betriebliche Versicherungen
 - 2.1 Direktversicherungen
 - 2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 (a.F.)
 - 2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018
 - 2.1.3 Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG
 - 2.1.4 Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG
 - 2.1.5 Direktversicherungsbeiträge, für die der Arbeitnehmer die Riesterförderung wünscht
 - 2.1.6 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG
 - 2.1.7 Steuerfreie Anwartschaftsübertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG
 - 2.1.8 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen
 - 2.1.9 Versorgungsausgleich
 - 2.1.10 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen
 - 2.2 Rückdeckungsversicherungen

2.3 Teilhaberversicherungen

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Allgemeines
2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer

C. VERSICHERUNGSTEUER

D. UMSATZSTEUER

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA
2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben. Keine Steuerausführungen enthält diese Information zu Versicherungen der Basisversorgung (gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrenten nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG) und zu Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester-Renten).

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. EINKOMMENSTEUER

1. Private Versicherungen

1.1 Mindestvoraussetzungen

Aus steuerlicher Sicht ist von einem Versicherungsvertrag auszugehen, wenn insbesondere

- bei Rentenversicherungen das Langlebkeitsrisiko getragen wird, in dem u.a. bei konventionellen Rentenversicherungen eine der Höhe nach vertraglich garantierte Rente, bei rein fondsgebundenen Rentenversicherungen ein bezifferter garantierter Rentenfaktor bzw. bei Hybrid-Rentenversicherungen (Fonds- und konventionelle Anlage) entsprechende Garantien konkret vereinbart ist/sind,
- bei Kapitallebensversicherungen ein nennenswertes Todesfallrisiko (Mindesttodesfallschutz) abgesichert ist und
- ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 5 EStG auszuschließen ist.

Dies ist bei Ihrem privaten Versicherungsvertrag gegeben, so dass je nach Art des Vertrags die folgenden steuerlichen Regelungen Anwendung finden.

1.2 Auswirkungen des Investmentsteuergesetzes

Nach dem Investmentsteuerreformgesetz unterliegen Investmentfonds ab dem 01.01.2018 mit bestimmten Erträgen einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %.

Betroffen sind vor allen Dividenden, Immobilienerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, wenn diese aus Deutschland stammen. Dies betrifft auch die im Rahmen rein fondsgebundener oder hybrider Versicherungen gehaltenen Anteile an Investmentfonds.

Den Ausgleich einer eventuell daraus resultierenden Steuerbelastung sieht das Einkommensteuergesetz bei den Versicherungsleistungen vor, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) gehören.

Danach ist bei Kapitalzahlungen ein positiver Ertrag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitalleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf in Höhe von 15 % steuerfrei bzw. ein daraus ermittelter negativer Ertrag (Verlust) um 15 % zu kürzen (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG).

Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt des Kapitals das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag bzw. Verlust die Hälfte des nach dem vorherigen Absatz zu ermittelnden Unterschiedsbetrags.

Erfolgt die Anlage der Beiträge nur teilweise in Investmentfonds, wird die Steuerfreistellung bzw. Verlustkürzung nur auf den Teil des positiven bzw. negativen Ertrags angewendet, der aus der Fondsanlage stammt.

Ist die Versicherungsleistung steuerfrei oder kommen Renten zur Auszahlung, ergibt sich kein Ausgleich.

1.3 Rentenversicherungen

Konventionelle, fondsgebundene oder hybride Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht, die nicht zur Basisversorgung bzw. zur betrieblichen Vorsorge zählen, gehören nach den steuerrechtlichen Regelungen zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung aus einem solchen Vertrag wird wie folgt behandelt:

- Kapitaleleistungen im Todesfall (z.B. Beitragsrückgewähr, Überschussleistung) sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei (Ausnahme: bei entgeltlichen Erwerb – siehe zweiter Spiegelstrich Absatz 8).

Kapitaleleistungen im Erlebensfall (z.B. Ausübung des Kapitalwahlrechts, Kündigung/Teilkündigung vor oder nach Rentenbeginn) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Sie sind in Höhe des Unterschiedsbetrags (bei Fondsanlage siehe auch Nr. 1.2) zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags.

- Auf den vollen steuerpflichtigen Ertrag ist die abgeltende Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) nach § 32d EStG in Höhe von 25 % zuzüglich des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % anzuwenden. Gehört der Steuerpflichtige einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft an, reduziert sich der Steuersatz wegen des Sonderausgabencharakters der Kirchensteuer. Er beträgt bei einem Kirchensteuersatz (Prozentsatz abhängig vom Wohnsitz) von 8 % noch 24,51 % und bei 9 % noch 24,45 %. Darauf fallen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und die zutreffende Kirchensteuer an. Der Versicherer hat in gleicher Höhe die Kapitalertragsteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen, so dass dieser Steuereinbehalt an der Quelle abgeltende Wirkung entfaltet. Steuerpflichtige müssen deshalb diese Einkünfte nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Sie haben aber das Recht die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären, um z.B. einen bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag oder Verlustabzug durch Neufestsetzung der Abgeltungsteuer geltend zu machen. Außerdem können sie im Zuge der Einkommensteuererklärung beantragen, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen sind, sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung durch das Wohnsitzfinanzamt). Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt es bei der erhobenen oder festgesetzten Abgeltungsteuer.

Beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags, ist vom Versicherer auf den vollen steuerpflichtigen Ertrag die Kapitalertragsteuer zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsteuern – wie im vorherigen Absatz beschrieben – zu erheben und abzuführen. Diese Steuerbeträge sind Vorauszahlungen auf die persönliche Einkommensteuer und werden auf die im Rahmen der Veranlagung zu zahlenden Steuerbeträge angerechnet.

Wir sind gesetzlich verpflichtet die Kirchensteuer automatisch mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) und dem Solidaritätszuschlag an die Finanzverwaltung abzuführen, wenn Sie Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Dazu werden wir Ihre Religionsgemeinschaft und den Kirchensteuersatz in einem automatisierten Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Abfrage erfolgt anlassbezogen, also nur dann, wenn es zur Erhebung von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) auf Kapitalerträge kommt.

Möchten Sie nicht, dass Ihre Kirchensteuerdaten abrufbar sind, können Sie ihr gesetzliches Widerspruchsrecht zur Abfrage (Sperrvermerk) ausüben. Bitte verwenden Sie dafür den amtlichen Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, sofern Sie dies im Zusammenhang mit Erträgen aus anderen Kapitalvermögen noch nicht getan haben. Ihre ausgefüllte und unterschriebene Sperrvermerkserklärung sollte spätestens zwei Monate vor der Anlassabfrage bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Bis zu Ihrem Widerruf ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt. Erfolgt der Sperrvermerk rechtzeitig, werden auf unsere Abfrage keine Daten übermittelt, so dass auch keine Kirchensteuer von uns einbehalten wird. Bitte beachten Sie, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihr zuständiges Finanzamt über erfolgte Abfragen informiert. Dieses Finanzamt ist dann gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zu machen um darauf dann Kirchensteuer zu erheben.

Ergibt sich z.B. bei Kündigung ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust), ist dieser nur mit positiven der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften aus Privatvermögen verrechenbar. Nicht verrechenbare Verluste dürfen jedoch in die folgenden Veranlagungsjahre vorgetragen werden und dort mit entsprechenden positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Entsteht der negative Unterschiedsbetrag nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und hat der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet, vermindert dieser Verlust

die nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu ermittelnden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Gleicht sich dieser Verlust nicht aus, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Verbleibt danach ein nicht ausgeglichener Verlust, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG in anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

Der Steuerabzug ist vom Versicherer ganz oder teilweise nicht vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige dem Versicherer rechtzeitig einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Der Versicherer bescheinigt dem Steuerpflichtigen die Erträge oder Verluste und die abgeführten Steuerbeträge, so dass er diese Bescheinigung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung einsetzen kann.

Ist bereits bei Vertragsabschluss absehbar, dass sich bei Ablauf der Versicherung ein negativer Unterschiedsbetrag ergibt, besteht die Gefahr, dass bei Kündigung bzw. bei Ablauf der Versicherung der negative Unterschiedsbetrag nicht zum Verlustausgleich zugelassen wird (fehlende Einkunftserzielungsabsicht). In diesem Fall ist die Einkunftserzielungsabsicht vom Steuerpflichtigen bzw. durch seinen steuerlichen Vertreter darzulegen.

Werden die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG (insbesondere für Erlebens-, Todes-, Rückkaufsfall) vom steuerpflichtigen Anspruchsinhaber veräußert (z.B. durch Übertragung, Abtretung, unwiderrufliches Bezugsrecht), ist der Veräußerungsgewinn/-verlust im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären. Er ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Summe der bis zum Veräußerungszeitpunkt entrichteten Beiträge (Anschaffungskosten) und den Aufwendungen die unmittelbar durch die Veräußerung entstanden sind. Lag bereits zuvor beim Veräußerer ein Erwerb durch Veräußerung vor, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Der Versicherer hat in diesen Fällen dem Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers unverzüglich die Veräußerung anzuzeigen und dem Veräußerer auf Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge auszustellen. Beim Erwerber treten beim entgeltlichen Erwerb der Versicherungsansprüche die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Sie sind insoweit bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages oder einer späteren Veräußerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen anzusetzen, da der Versicherer für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags nur auf die bekannte Summe der entrichteten Beiträge

zurückgreifen kann. Bei Eintritt des versicherten Risikos (Todesfall) ist der Unterschiedsbetrag in voller Höhe als Einkunft aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Dies gilt nicht, wenn aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus der Versicherung erfüllt werden. Der Versicherer hat jedoch in diesem Fall keine Kapitalertragsteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen.

Entnommene Vorauszahlungen auf die Versicherungsleistungen, so genannte Policendarlehen, stellen nach den Vereinbarungen steuerrechtlich Darlehen dar, so dass die erbrachte Kapitalleistung keine Steuerpflicht auslöst. Die Steuerpflicht entsteht erst im Rahmen der Verrechnung des Policendarlehens mit der Leistung im Erlebensfall oder bei Kündigung/Teilkündigung.

- Lebenslange Leibrenten unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. In die Ertragsanteilsbesteuerung sind auch sämtliche Überschussbeteiligungen einzubeziehen. Für die Höhe des Ertragsanteils ist das vollendete Lebensjahr der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung maßgebend.
- Rentenzahlungen, die durch Tod des Versicherten in der Rentengarantiezeit bis zu deren Ende gezahlt werden, sind auch für den Bezugsberechtigten bzw. Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) mit dem Ertragsanteil des verstorbenen Versicherten steuerpflichtig.
- Abgekürzte Leibrenten aus einer Rentenversicherung mit zeitlich befristeter Rentenzahlung (keine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Waisenrenten) und echte Zeitrenten sind wie Teilkapitalauszahlungen im Erlebensfall mit den in ihnen enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) steuerpflichtig. Bei den Teilleistungen (= Renten) sind die anteilig entrichteten Beiträge von dem jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Hierbei dürfen die ermittelten Beiträge die jeweilige Teilleistung nicht übersteigen, wodurch ein negativer Unterschiedsbetrag nur bei der letzten Rentenzahlung anfallen kann. Soweit einzelne Teilleistungen nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbe-

trags. Die steuerliche Behandlung der Erträge oder Verluste erfolgt nach den Ausführungen unter dem zweiten Spiegelstrich Absätze 2 bis 9.

- Bei einer fondsgebundenen oder Hybrid-Rentenversicherung stellt sowohl der Wechsel in einen anderen Investmentfonds (Switchen) als auch das Umschichten von Fondsanteilen in einen anderen Investmentfonds (Shiften) während der Vertragslaufzeit keinen steuerpflichtigen Zufluss dar. Sofern bei Fälligkeit der Versicherung eine Übertragung der Fondsanteile gewünscht wird, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.
- Wird auf Grund der Ausübung einer Pflegeoption eine Pflegerente ab einem bestimmten Zeitpunkt mitversichert und deren Finanzierung aus den vorhandenen Deckungsmitteln der bestehenden Rentenversicherung bestritten, liegt nach derzeitiger steuerlicher Auffassung insoweit eine steuerpflichtige Entnahme (Teilkündigung) im Sinne des zweiten Spiegelstrichs Absätze 2 bis 8 vor. In gleicher Höhe ist steuerlich ein geleisteter Beitrag gegeben, der im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Die erbrachten Pflegerenten sind nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG einkommensteuerfrei.

1.4 Kapitallebensversicherungen

Kapitallebensversicherungen gehören zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung wird wie folgt behandelt:

- Kapitaleistungen im Todesfall sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei (Ausnahme: bei entgeltlichen Erwerb – siehe Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absatz 8).
- Kapitaleistungen im Erlebensfall oder bei Kündigung/Teilkündigung gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Sie sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Die steuerliche Behandlung der Erträge

oder Verluste erfolgt nach den Ausführungen unter Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absätze 2 bis 8.

- Werden die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebens-, Todesfall oder bei Rückkauf im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG vom steuerpflichtigen Anspruchsinhaber veräußert, gelten ebenso die Ausführungen zu Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absatz 8.
- Werden Policendarlehen gewährt, gelten ebenso die Ausführungen zu Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absatz 10.
- Ist die Versicherung fondsgebunden, ist Nr. 1.2 zu beachten.

1.5 Risikoversicherungen

Versicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung stets steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen aus Risikoversicherungen sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.6 Berufsunfähigkeitsversicherungen

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Geleistete Berufs- oder Arbeitsunfähigkeitsrenten aus der Berufsunfähigkeitsversicherung sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus dem im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei unbefristeten Berufsunfähigkeitsrenten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Wird die Berufsunfähigkeitsrente befristet gewährt, ermittelt sich der

Ertragsanteil nach dieser Dauer. Schließt sich daran eine erneut befristete Berufsunfähigkeitsrente unmittelbar an, wird der Ertragsanteil ab dem Zeitpunkt der Verlängerung nach der neuen Gesamtlaufzeit der Rente festgelegt.

Dahingegen ermittelt sich bei den Arbeitsunfähigkeitsrenten die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit gemäß der letzten im Kalenderjahr ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, begrenzt auf die maximale vertragliche Leistungsdauer.

Ist die Zeitspanne kleiner als zwei Jahre, beträgt der Prozentsatz für diese Renten 0 %, so dass sie insgesamt einkommensteuerfrei sind. Werden wegen rückwirkend eingetretener Berufsunfähigkeit in diesem Zeitraum geleistete Arbeitsunfähigkeitsrenten mit den Berufsunfähigkeitsrentenansprüchen verrechnet, sind diese Renten steuerlich als geleistete Berufsunfähigkeitsrenten zu behandeln.

Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.7 Erwerbsminderungsversicherungen

Erwerbsminderungsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Geleistete Erwerbsminderungsrenten sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus dem im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei unbefristeten Erwerbsminderungsrenten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Wird die Erwerbsminderungsrente befristet gewährt, ermittelt sich der Ertragsanteil nach dieser Dauer. Schließt sich daran eine erneut befristete Erwerbsminderungsrente unmittelbar an, wird der Ertragsanteil ab dem Zeitpunkt der

Verlängerung nach der neuen Gesamtlaufzeit der Rente festgelegt.

1.8 Pflegerentenversicherungen

Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Leistungen auf Grund des eingetretenen Pflegefalls sind nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG einkommensteuerfrei. Auch im Kündigungs- oder Todesfall sind die zu erbringenden Kapitalleistungen nicht einkommensteuerpflichtig.

1.9 Zusatzversicherungen

Zu den Zusatzversicherungen zählen die

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung
- Risiko-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung
- Waisenrenten-Zusatzversicherung.

Beiträge für Zusatzversicherungen sind als Vorsorgeaufwendungen steuerbegünstigt, wenn der Versicherer den auf die Zusatzversicherung entfallenden Beitrag, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für die Zusatzversicherung getrennt ausweist. Sie können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei Eintritt der Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, aus der Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung und aus der Waisenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach der voraussichtlichen Leistungsdauer. Bitte sehen Sie hierzu auch die Ausführungen unter Nr. 1.6 Absatz 2 und Nr. 1.7 Absatz 2 ein.

Lebenslange Leibrenten aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach dem

vollendeten Lebensjahr des Hinterbliebenen zum Rentenbeginn.

Todesfall-Kapitalleistungen aus der Risiko-Zusatzversicherung sind einkommensteuerfrei, da sie keine steuerpflichtigen Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG darstellen.

1.10 Dynamik- und Optionsrechte

Enthält eine Lebensversicherung von Anfang an steuerlich zulässige Dynamik- und/oder Optionsrechte, sind die späteren Dynamiken und die ausgeübten Optionsrechte entsprechend dem Grundvertrag einkommensteuerlich zu behandeln.

1.11 Versorgungsausgleich

Wird ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs beim Versicherer geteilt (interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) oder auf einen anderen Versicherer übertragen (externe Teilung nach § 14 VersAusglG), liegt insoweit keine steuerpflichtige Vertragsänderung/Leistung in Höhe des Ausgleichswerts bei der ausgleichspflichtigen Person vor. Ein Ausgleich des übertragenen Ausgleichswerts kann aber steuerlich zu einem Neuvertrag mit den dann geltenden steuerlichen Regelungen führen.

Der für die ausgleichsberechtigte Person aus der Übertragung der Ansprüche gebildete Versicherungsvertrag gilt als zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. Auf den Versicherungsvertrag ist insoweit die steuerliche Behandlung nach dem Gesetzesstand zum unterstellten Abschlusszeitpunkt anzuwenden. Sind Beiträge und Leistungen nicht auf den Versorgungsausgleich zurückzuführen, gelten für diese die steuerlichen Regelungen zum Vereinbarungszeitpunkt.

1.12 Vertragsänderungen

Sollte ein bestehender Vertrag außerhalb der steuerlich zulässigen Regelungen nach Nr. 1.10 geändert werden (z.B. Erhöhung der Versicherungsbeiträge, Erhöhung der Versicherungssumme, Einschluss einer Dynamik, Austausch der versicherten Person, Leistung einer freiwilligen Zuzahlung), kann dies zu einer unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte führen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge). Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit die beabsichtigte Vertragsänderung die steuerliche Behandlung des Vertrags ändert.

1.13 Steuerpflichtiger

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge kann nur der Steuerpflichtige geltend machen, der sie als Versicherungsnehmer selbst aufgewendet hat. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Beitragszahler sein.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, sofern nicht eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist. Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der unwiderrufliche Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger. Im Falle des widerruflichen Bezugsrechts wird der Bezugsberechtigte erst mit Eintritt des Ereignisses (Tod bzw. Ablauf) Steuerpflichtiger. Bei Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung, Verpfändung oder Pfändung bleibt grundsätzlich der Abtretende (Zedent) Steuerpflichtiger.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

1.14 Rentenbezugsmitteilungen

Der Versicherer hat unter Beachtung der Auslegungsvorschriften im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.12.2011 (BStBl I S. 1223) die im laufenden Kalenderjahr zugeflossenen Renten und anderen Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte) jeweils im Folgejahr bis spätestens zum letzten Tag des Monats Februar der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat

der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Leistungsempfänger dem Versicherer die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Versicherer die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung alle natürlichen Personen, die nach einem Steuergesetz steuerpflichtig sind.

Der Versicherer muss den Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

2. Betriebliche Versicherungen

2.1 Direktversicherungen

Nachstehende Ausführungen gelten auch dann, wenn die Direktversicherung ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Bezugsrechts zugerechnet werden. Sind Ansprüche aus einer Direktversicherung ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen diese bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich aktiviert werden. Die Auszahlungen gehören insoweit zu den Betriebseinnahmen des Arbeitgebers. Auf diese ist vom Versicherer im Zuflusszeitpunkt, bezogen auf den ermittelten Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG, vorab Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Leistungsempfängern zu erheben und abzuführen sowie zu bescheinigen. Bei fondsgebundenen Direktversicherungen ist auf diesen Unterschiedsbetrag die Teilfreistellung nach § 20 Absatz 6 Satz 9 EStG nicht anwendbar, da keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gegeben sind (siehe auch Nr. 1.2).

Der Arbeitgeber hat nach § 4 und 5 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten zu erfüllen.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 LStDV hat er im Lohnkonto für den nach § 100 EStG genutzten Förderbetrag die dafür vorliegenden Voraussetzungen anzugeben.

Zudem hat der Arbeitgeber nach § 5 Absatz 1 LStDV für die Anwendung der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG i.d.F. bis

31.12.2004 zusätzlich aufzuzeichnen, dass für den Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag bei ihm oder einem Vorarbeitgeber pauschal besteuert wurde. Verzicht der Arbeitnehmer deshalb gegenüber dem Arbeitgeber insoweit auf die Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG, ist die Verzichtserklärung ebenso im Lohnkonto zu erfassen.

Außerdem hat der Arbeitgeber dem Versicherer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahrs für den einzelnen Arbeitnehmer mitzuteilen, ob die geleisteten Beiträge steuerfrei belassen, pauschal oder individuell besteuert wurden. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber weiß, dass der Versicherer die zutreffende steuerliche Behandlung der Beiträge kennt. Trifft dies nicht zu und erfolgt auch keine Mitteilung, hat der Versicherer davon auszugehen, dass die Beiträge bis zu den jeweils geltenden Höchstbeträgen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt wurden. **Damit sind die darauf beruhenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig und der Versicherer hat dem Steuerpflichtigen im Auszahlungsfall die Leistungen entsprechend zu bescheinigen (siehe Nr. 2.1.10).**

2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 (a.F.)

Der inländische Arbeitgeber kann die Beiträge zu Direktversicherungen pauschal mit 20 % lohnversteuern, wenn

- für den versicherten Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 nachweislich mindestens ein Beitrag durch den Arbeitgeber oder Vorarbeitgeber nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert wurde, welcher auf einer arbeitsrechtlichen Zusage vor dem 01.01.2005 beruht oder beruhte,
- der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen (beliebige Personen) ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind, eine Erlebensfallleistung (Kapital/Rente) frühestens bei Zusagen vor dem 01.01.2012 nach Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Zusagen nach dem 31.12.2011 nach Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 2.1.10 Absatz 2) des Arbeitnehmers fällig wird (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten),
- eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist (Ausnahme: bei Erfüllung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes

- sowie bei Risiko-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversicherungen),
- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen wurde,
 - eine Verfügung (Abtretung/Beleihung) über das Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
 - der Todesfallschutz bei Kapitallebensversicherungen in jedem Versicherungsjahr mindestens 60 % der Summe der nach dem Versicherungsvertrag für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlenden Beiträge (Beitragsteile für die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung sind nicht einzubeziehen) erreicht; bei Verträgen, die in den ersten drei Jahren keinen Todesfallschutz vorsehen oder bei denen der Todesfallschutz in diesem Zeitraum stufenweise ansteigt, ist das Erfordernis des Mindesttodesfallschutzes erfüllt, wenn bei Ablauf des Dreijahreszeitraums der Todesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt,
 - die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses (auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten) abgeschlossen wurde (kein Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI),
 - die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge von diesem als Versicherungsnehmer auch selbst gegenüber dem Versicherer vertraglich geschuldet werden,
 - der Arbeitnehmer bei Beiträgen zu Verträgen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen, zuvor schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt hat, auf die Steuerfreistellung dieser Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG für die Dauer des Dienstverhältnisses zu verzichten; die Verzichtserklärung ist bei einem Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären,
 - und soweit folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:
 - bei „Einzel-Direktversicherungen“ 1.752 EUR
 - bei „Gemeinsamen Direktversicherungen“ 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag aller begünstigten Arbeitnehmer 1.752 EUR nicht übersteigt und für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als 2.148 EUR an pauschalbesteuerfähigen Beiträgen erbracht werden,
 - bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 EUR

nach der Vervielfältigungsregelung des § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F.

Auf die zu erhebende pauschale Lohnsteuer fällt der Solidaritätszuschlag und ggf. die (pauschale) Kirchensteuer an.

Werden die Beiträge individuell nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers versteuert, gelten hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs der Beiträge die Ausführungen zu den privaten Versicherungen.

2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018

Der inländische Arbeitgeber hat auf Beiträge zu Direktversicherungen keine Steuerabzüge vorzunehmen, soweit die im Folgenden beschriebenen Gegebenheiten vorliegen:

Berufen nach dem 31.12.2017 polizierte Direktversicherungen auf vor dem 01.01.2005 erteilten Zusagen (= Altzusagen), sind die Beitragsaufwendungen des Arbeitgebers zugunsten der beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer lohn-/einkommensteuerfrei, wenn die Direktversicherung entsprechend der Zusage als

- Altersrentenversicherung mit oder ohne Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenschutz und mit oder ohne bedingungsgemäßer Möglichkeit der Kapitalzahlung anstelle der Altersrente, Auszahlung der Beitragsrückgewähr zuzüglich Überschussbeteiligung bei Tod vor Rentenbeginn und Leistungen in Renten- und/oder Kapitalform aus der Überschussbeteiligung, den Zusatzversicherungen und bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit,
- Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Rente und/oder Kapital oder
- Risikoversicherung zugunsten der Hinterbliebenen mit oder ohne Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsschutz mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Kapital und/oder Rente

ausgestaltet ist.

Demgegenüber ist es bei nach dem 31.12.2004 erteilten Zusagen (= Neuzusagen) erforderlich, dass die darauf beruhenden Direktversicherungen für die Alters-, Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsversorgung als Auszahlungsformen vereinbarungsgemäß Rentenzahlungen ohne oder mit Auszahlung eines Kapitals in Höhe von maximal 30 % des zum Beginn der Auszahlungsphase für die

Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals vorsehen. Die Möglichkeit, anstelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung wählen zu können, steht der Steuerfreiheit der Beitragsaufwendungen nicht entgegen.

Zusätzlich sind sowohl bei Altzusagen als auch bei Neuzusagen die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Altersleistung darf i.d.R. bei Altzusagen nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Neuzusagen die nach dem 31.12.2011 erteilt werden nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 2.1.10 Absatz 2) fällig werden (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise schon früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten).
- Die Leistungsdauer einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs(-Zusatz)versicherung ist so zu wählen, dass sie bis zum voraussichtlichen Entfallen der Versorgungsbedürftigkeit reicht (z.B. weil die Zahlung einer Altersrente nahtlos anschließt).
- Der Hinterbliebenenkreis des Versorgungsberechtigten ist auf dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG sowie namentlich bezeichnete Pflege-/Stiefkinder, früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner sowie Lebensgefährten zu beschränken. Lediglich die Auszahlung eines angemessenen Sterbegeldes ist auch an andere Personen zulässig.
- Es muss ein erstes Dienstverhältnis bestehen. Dies gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten. Dies ist nicht gegeben, wenn der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI erfolgte.
- Es darf sich nur um Beiträge handeln, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an den Versicherer geleistet werden.
- Die Arbeitnehmer dürfen bei Direktversicherungen keine Verzichtserklärung zugunsten der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. gegenüber ihrem Arbeitgeber erteilen. Sie gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses (siehe Nr. 2.1.1).
- Gesetzlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer können bei Entgeltumwandlung die nach § 1a Absatz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) mögliche Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (Riesterförderung) verlangen, insoweit ist für diese Beiträge § 3 Nr. 63 EStG nicht anwendbar. Diese Möglichkeit kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auf alle anderen Fälle der Entgeltumwandlung und

Arbeitnehmer ausgeweitet werden, die nicht unter § 1a Absatz 3 BetrAVG fallen, sofern der Arbeitgeber zustimmt (siehe Nr. 2.1.5).

- Das Kapitalwahlrecht für die Altersrente darf frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn und bei Hinterbliebenenleistungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod des Versorgungsberechtigten ausgeübt werden.
- Der Höchstbetrag für die Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer für jedes 1. Dienstverhältnis im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West). Dieser Höchstbetrag vermindert sich um die vom Arbeitgeber im Kalenderjahr nach § 40b EStG a.F. pauschalbesteuerten Beiträge (siehe Nr. 2.1.1 dritt- und vorletzter Spiegelstrich).

Eine zeitanteilige Kürzung der vorgenannten steuerfreien Höchstbeträge ist nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden. Sie können auch erneut in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer sie im gleichen Jahr in einem vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft hat.

Soweit die Beiträge den steuerfreien Höchstbetrag übersteigen, sind diese nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Für die individuell versteuerten Beiträge kann eine Förderung durch Sonderausgabenabzug und Zulage nach § 10a und Abschnitt XI EStG in Betracht kommen, sofern die Direktversicherung als Rentenversicherung zumindest die Auszahlung einer Altersrente vorsieht.

Ruhte das erste Dienstverhältnis z.B. wegen Elternzeit und bezog der Arbeitnehmer im gesamten Kalenderjahr von dem inländischen Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn, können Beitragsnachzahlungen für solche Jahre in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) des Nachzahlungsjahrs zusätzlich zu dem Regelhöchstbetrag (siehe zuvor letzter Spiegelstrich) vom Arbeitgeber steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG). Voraussetzung ist, dass der versicherte Arbeitnehmer ein erstes Dienstverhältnis bei dem Arbeitgeber hat. Die Nachholungsmöglichkeit ist auf insgesamt 10 Jahre begrenzt. Die Steuerfreistellung ist auf arbeitgeberfinanzierte oder aus Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge anwendbar, sofern der Arbeitnehmer nicht zugunsten der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F. auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat.

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis aus, können durch den Arbeitgeber zusätzlich arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanzierte Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfreigestellt werden (Vervielfältigungsregelung). Die Höhe des steuerfreien Betrags ermittelt sich aus maximal 10 Dienstjahren, wobei ein angefangenes Dienstjahr voll rechnet. Pro Dienstjahr sind 4 % der im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) zugrunde zu legen. Dieser Höchstbetrag reduziert sich ggf. um die Beiträge, die aus Anlass des Ausscheidens nach den Voraussetzungen der Nr. 2.1.1 nach § 40b Absatz 2 EStG (siehe Nr. 2.1.1 letzter Spiegelstrich) pauschal besteuert werden.

Die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ist bei Verzicht des Arbeitnehmers auf die Anwendung der Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zugunsten der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F. für die Direktversicherung nicht möglich.

2.1.3 Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 des Betriebsrentengesetzes sollen zwischen den Tarifvertragsparteien als Sicherungsbeitrag für reine Beitragszusagen nach dem Sozialpartnermodell vereinbart werden. Diese Arbeitgeberbeiträge vermindern das steuerfreie Volumen für den einzelnen versicherten Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63 EStG nur, wenn sie ihm direkt gutschrieben bzw. zugerechnet werden. Ansonsten bleiben sie im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG steuerfrei.

2.1.4 Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG

Ab 01.01.2018 kann zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Förderformen pro Kalenderjahr ein Förderbetrag für jeden Arbeitnehmer mit geringem Einkommen genutzt werden. Der Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss für Arbeitgeber, die für solche Arbeitnehmer im Kalenderjahr zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung leisten.

Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 EUR und höchstens 480 EUR im Kalenderjahr. Der Förderbetrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 EUR bis 144 EUR im Kalenderjahr. Er wird nach Leistung des begünstigten Beitrags vom Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens

durch Verminderung der Lohnsteuer entnommen oder es kommt bei zu geringer bzw. keiner abzuführender Lohnsteuer mit der Lohnsteuer-Anmeldung zu einer Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt.

Hierfür sind zum jeweiligen Zeitpunkt der Beitragsleistung folgende Förderbedingungen einzuhalten:

- Der Arbeitnehmer hat beim Arbeitgeber sein erstes Dienstverhältnis (Lohnsteuerklassen I-V oder bei Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a EStG durch Bestimmung des Arbeitnehmers).
- Im Lohnzahlungszeitraum (LZR), in dem der Arbeitgeberbeitrag geleistet wird, darf der laufende steuerpflichtige Arbeitslohn (regelmäßig fortlaufender Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, steuerfreie Lohnbestandteile und pauschal besteuert Arbeitslohn) folgenden Betrag nicht übersteigen:

LZR	tägl.	wöchentl.	monatl.	jährl.
Betrag EUR	73,34	513,34	2.200	26.400

- Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers unterliegt im LZR in Deutschland dem Lohnsteuerabzug.
- Der ausschließlich vom Arbeitgeber zusätzlich aufgewendete Beitrag beträgt mindestens 240 EUR im Kalenderjahr. Er kann einmal jährlich oder auch unterjährig erbracht werden.
- Die Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenleistungen sind in Form einer Rente vorzusehen. Das Wahlrecht für eine einmalige Kapitalzahlung ist zulässig. Der Hinterbliebenenkreis entspricht dem der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (siehe Nr. 2.1.2 Absatz 5 3. Spiegelstrich).
- Die Direktversicherungsbeiträge dürfen nur prozentual gleichbleibende laufende Vertriebskosten enthalten.

Spätere Änderungen der Verhältnisse, wie schwankender bzw. steigender Arbeitslohn oder die unerwartete Beendigung des Arbeitsverhältnisses, führen zu keiner rückwirkenden Korrektur des bisherigen Förderbetrags. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestbetrag von 240 EUR für dieses Kalenderjahr nicht mehr erreicht wird.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den Beitrag des Jahres 2016 hinaus leistet. Zahlte der Arbeitgeber in 2016 beispielsweise zusätzlich 200 EUR und erhöhte

sich dieser begünstigte Beitrag seither z.B. auf 240 EUR, beträgt der Förderbetrag grundsätzlich 72 EUR (30 % von 240 EUR). Durch die Begrenzung auf die Beitragserhöhung von 200 EUR auf 240 EUR, beträgt der Förderbetrag tatsächlich 40 EUR.

Die gewährten Förderbeträge sind vom Arbeitgeber ganz oder teilweise zurück zu gewähren, wenn und soweit aus der Direktversicherung eine Rückzahlung an ihn erfolgte.

Begünstigte zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis 480 EUR sind beim Arbeitnehmer nach § 100 Absatz 6 EStG pro Kalenderjahr steuerfrei. Liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor, gehören die Beiträge zu den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zu stellenden Beiträgen.

2.1.5 Direktversicherungsbeiträge, für die der Arbeitnehmer die Riesterförderung wünscht

Der versicherte Arbeitnehmer kann während des Arbeitsverhältnisses als unmittelbar Zulageberechtigter die vom Arbeitgeber individuell versteuerten Beiträge oder die von ihm in entgeltlosen Zeiten selbst geleisteten Beiträge mit Altersvorsorgezulagen und den Sonderausgabenabzug der Beiträge nach § 10a EStG fördern lassen. Ausgenommen sind aber Arbeitgeberbeiträge, die vorrangig nach §§ 3 Nr. 63 oder 100 Absatz 6 EStG steuerfrei zu stellen sind. Außerdem kann er bei Entgeltumwandlungsbeiträgen von seinem Arbeitgeber im Rahmen des § 1a Absatz 3 BetrAVG verlangen, dass die für die Riesterförderung notwendige individuelle Besteuerung der Beiträge anstelle der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgt. Darüber hat der Arbeitnehmer den Versicherer ggf. über den Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

Der Versicherer teilt dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber sodann mit, ob die Förderung möglich ist. Weitere Einzelheiten werden auf Anforderung, in einer separaten Information zur Verfügung gestellt.

2.1.6 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG

Übertragungsvereinbarungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), die auf Grund des Arbeitgeberwechsels in der Weise geschehen, dass die gesetzlich oder vertraglich unverfallbare Direktversicherung aufgelöst und der vorhandene Wert beim Folgearbeitgeber für eine neue wertgleiche Zusage in Form der Direktversicherung, Pensionskassenversicherung oder des Pensionsfonds verwendet wird, lösen beim Arbeitnehmer keine Steuerpflicht in Höhe des Übertragungswerts aus.

Die daraus resultierenden Leistungen gehören steuerlich zu den Einkünften, zu denen sie gehört hätten, wenn eine Übertragung nach § 4 BetrAVG nicht stattgefunden hätte (siehe Nr. 2.1.10).

2.1.7 Steuerfreie Anwartschaftsübertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG

Kommt es auf Veranlassung des Arbeitgebers während des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers zu Anwartschaftsübertragungen auf andere Träger von Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen, löst dies beim Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Wertübertragung keinen steuerlichen Zufluss aus, soweit keine Zahlung unmittelbar an ihn erfolgt (§ 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG). Ebenso führt das beim neuen Träger eingerichtete Vertragsverhältnis bei unveränderter Übernahme der vertraglichen Hauptpflichten (Versicherungssumme, Laufzeit oder die abgesicherten biometrischen Risiken) steuerlich nicht zu einer Novation für Erträge, die nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG zu ermitteln sind.

2.1.8 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen

Wird die Direktversicherung nach den Regularien des „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ oder vergleichbaren Übertragungsregelungen mit den gleichwertigen Versicherungsleistungen von dem neuen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers weitergeführt, führt dies nicht zu einem lohnsteuerrechtlichen Zufluss beim Arbeitnehmer und Novationsfolgen werden nicht ausgelöst. Mit dem Abkommen werden Übertragungen innerhalb der genannten Durchführungswege und auch durchführungswegübergreifende Übertragungen unterstützt. Bei Pensionsfonds sind jedoch Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien gemäß § 236 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom Abkommen ausgenommen.

2.1.9 Versorgungsausgleich

Bei dem Versorgungsausgleich von Anwartschaften oder laufenden Ansprüchen aus einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person erhält die ausgleichsberechtigte Person die versorgungsrechtliche Stellung eines aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Die aus einer Direktversicherung zu übertragenden Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts sind im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowohl für

die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person steuerneutral. Die späteren Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten gehören bei der steuerlichen Behandlung in die Einkunftsart, die ohne interne Teilung anzuwenden wäre. Dies gilt auch bei einer externen Teilung der Anrechte nach § 14 Vers-AusglG, soweit das zu übertragende Anrecht in eine steuerlich gleichartig zu behandelnde Versorgung eingebracht wird.

2.1.10 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen

Leistungen (Rente oder Kapital) aus nach §§ 3 Nr. 63, 63a oder 100 Absatz 6 EStG geförderten Direktversicherungen oder aus nach §§ 3 Nr. 55b Satz 1 EStG steuerfreien Übertragungen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG einkommensteuerpflichtig.

Handelt es sich hingegen um Leistungen aus individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen, sind sie wie die gleichartigen Leistungen im Abschnitt „Private Versicherungen“ zu behandeln. Es empfiehlt sich deshalb, die kapitalbildende Direktversicherung mindestens auf ein vollendetes 62. Lebensjahr des Versicherten abzuschließen, damit die günstigere hälftige Ertragsbesteuerung gemäß Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich greifen kann. Allerdings erfolgt vorab weder ein Kapitalertragsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuerabzug noch greift die Abgeltungsteuer auf steuerpflichtige Leistungen.

Soweit steuerpflichtige Leistungen oder Verluste angefallen sind, erhält der Steuerpflichtige für die Einkommensbesteuerung im Folgejahr für das abgelaufene Veranlagungsjahr eine entsprechende Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Die steuerpflichtigen Einkünfte werden im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuer um den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG und ggf. den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG von Amts wegen gekürzt.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Leistungsempfänger. Dies sind bei Direktversicherungen i.d.R. der versicherte Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen.

Der Versicherer hat im Falle steuerpflichtiger Leistungen (Rente oder Kapital) eine entsprechende Mitteilung an die zentrale Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzunehmen (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a EStG). Weiteres ist dazu unter Nr. 1.14 zu finden. Daneben ist dem Leistungsempfänger nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG die steuerpflichtige Leistung nach amtlichem Muster mitzuteilen.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Dazu gehören Direktversicherungsleistungen des inländischen Versicherers. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

2.2 Rückdeckungsversicherungen

Die Beiträge stellen für das Unternehmen Betriebsausgaben dar, sofern der Abschluss des Versicherungsvertrags betrieblich veranlasst ist.

Das Unternehmen muss in seiner Bilanz die Versicherung mit dem Deckungskapital bzw. bei der Überschussverwendungsart „Investmentfonds“ zusätzlich die Fondsanteile mit deren Gegenwert aktivieren. Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ebenfalls in Höhe des Gegenwertes der Fondsanteile zu aktivieren. Wird eine Leistung aus der Rückdeckungsversicherung ausgezahlt, führt diese zu Betriebseinnahmen des Unternehmens. Es erfolgt eine Verrechnung gegen den aktivierten Rückdeckungsanspruch. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-/Überschussrechnung erfolgt keine Aktivierung.

Der Versicherer hat auch bei Rückdeckungsversicherungen eine zu erhebende Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung.

Im Insolvenzfall des Arbeitgebers hat der versicherte Versorgungsberechtigte bei beitragsorientierten Leistungszusagen nach § 8 Absatz 3 BetrAVG das Recht, eine dazu auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung auf sich übertragen zu lassen und mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Der Versorgungsberechtigte wird Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter. Die auf ihn übertragenen Deckungsmittel werden zum Übertragungszeitpunkt nach § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe d EStG steuerfrei gestellt.

Die Besteuerung der späteren Leistungen erfolgt nach § 22 Nr. 5 EStG. Danach ist die Leistung aus dem Übertragungswert in voller Höhe zu versteuern, während die Leistungen aus eigenen Beiträgen wie die gleichartigen Leistungen im Abschnitt „Private Versicherungen“ zu behandeln sind. Im Übrigen treffen die Ausführungen unter 2.1.10 ebenso zu.

2.3 Teilhaberversicherungen

Schließt eine Personengesellschaft eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung ab, sind

die Beiträge bei der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Entnahmen der Gesellschafter zu behandeln. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist in der Steuerbilanz der Gesellschaft nicht zu aktivieren. Demgegenüber ist eine betriebliche Veranlassung gegeben, wenn die Personengesellschaft anstelle ihres Gesellschafters einen nicht beteiligten Arbeitnehmer oder auch einen Geschäftspartner versichert, selbst aber bezugsberechtigt ist.

Sofern eine Kapitalgesellschaft als Versicherungsnehmerin, Beitragszahlerin und Anspruchsberechtigte eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung abschließt, handelt es sich grundsätzlich um einen betrieblichen Vorgang, der analog der Rückdeckungsversicherung (siehe Nr. 2.2) behandelt wird.

Wir empfehlen bei Teilhaberversicherungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Allgemeines

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Der Versicherer hat in diesen Fällen eine Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Ob sich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer

Erhält der versicherte Arbeitnehmer die Leistung, ist kein steuerpflichtiger Erwerb gegeben, da er durch das eingeräumte Bezugsrecht als wirtschaftlicher Inhaber der Leistung gilt. Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers sind die fälligen Hinterbliebenenbezüge beim überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. den Kindern grundsätzlich steuerfrei. Dies gilt auch für entsprechende Hinterbliebene eines nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, soweit sie angemessen sind. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind die Hinterbliebenenbezüge stets erbschaftsteuerpflichtig. Stehen anderen Personen Leistungen zu, hängt eine

Erbschaftsteuerschuld von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) ab.

C. VERSICHERUNGSTEUER

Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungssteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist). Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, ist ggf. die landesübliche Versicherungssteuer von uns zu erheben.

D. UMSATZSTEUER

Bei den Versicherungen in den vorgenannten Abschnitten sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Mit der zunehmenden Globalisierung können Steuerpflichtige immer leichter Anlagen über Finanzinstitute außerhalb ihres Ansässigkeitsstaats tätigen, halten und verwalten. Es soll deshalb bei den beteiligten Vertragsstaaten im Rahmen des Steuerdatenaustauschs zu Zins- und anderen Kapitalkonten (u.a. bestimmte Versicherungsverträge) eine effektive Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und eine effiziente Steuererhebung sichergestellt werden.

1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten geschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben auch Versicherer Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die erhaltenen Daten an die zuständige Behörde der USA weiterleitet.

Um einen meldepflichtigen Versicherungsvertrag handelt es sich immer dann, wenn dessen Versicherungsnehmer mindestens eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person oder ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger ist, der von mindestens einer in den USA einkommensteuerpflichtigen Person be-

herrscht wird. Bei Fälligkeit tritt an die Stelle des Versicherungsnehmers die Person, die vertragsgemäß Anspruch auf Erhalt der Versicherungsleistung hat. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten auf die Versicherungsleistung, Vertragsnummer und der Wert der Versicherung zum Ende des Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

Nach den Ausführungen des Abkommens müssen aber nur rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge gemeldet werden, die einen bestimmten Wert übersteigen. Dies sind bei

- Bestandsverträgen (Vertragsabschluss vor dem 01.07.2014) mehr als 250.000 US-Dollar bzw.
- Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 30.06.2014) mehr als 50.000 US-Dollar.

Für Meldezwecke sind alle von einer Person geführten Verträge zusammen zu fassen. Der Wert eines Vertrages wird erstmals zum 30.06.2014 und danach jeweils zum letzten Tag eines Kalenderjahres ermittelt. In Bezug auf in Euro geführte Verträge ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum US-Dollar anzusetzen, der zum letzten Tag des Kalenderjahres ermittelt wird.

Es gehört zu Ihren Obliegenheiten, uns Änderungen Ihres Status in Bezug auf eine US-amerikanische Steuerpflicht mitzuteilen.

Hiervon ausgenommen sind Altersvorsorgepläne nach § 1 des Betriebsrentengesetzes und somit alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Damit sind die in diesem Zusammenhang abgeschlos-

senen Rückdeckungsversicherungen und Direktversicherungen von der Meldepflicht nicht betroffen.

2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) regelt mit Wirkung ab 01.01.2016 den automatischen Informationsaustausch über steuerrelevante Daten nach dem „Common Reporting Standard (CRS)“ in Deutschland. Damit werden nach diesem Standard jährlich zu meldende Daten zum 30.09.eines Jahrs für das vergangene Jahr zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten ausgetauscht.

Zu melden sind rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge ohne Summenbeschränkungen. Um einen meldepflichtigen Vertrag handelt es sich, wenn der Versicherungsnehmer eine nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtige Person ist oder ein Rechtsträger ist, der von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person beherrscht wird. Bei Fälligkeit tritt an die Stelle des Versicherungsnehmers die Person, die vertragsgemäß Anspruch auf Erhalt der Versicherungsleistung hat. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer der betreffenden Person, Vertragsnummer und der Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs.

Altersvorsorgepläne nach den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 1 Betriebsrentengesetz sind von der Meldepflicht ausgenommen. Damit sind die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen und Direktversicherungen von der Meldepflicht nicht betroffen.

Verlauf der Leistungen bei Abruf

Abruf im Alter	Gesamte Leistung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR

Gesamte monatliche Altersrente im ersten Rentenbezugsjahr

62	66,76	115,94	215,00	419,34
63	69,58	122,88	232,64	464,50
64	72,52	130,23	251,76	514,63
65	75,56	138,02	272,48	570,37
66	78,75	146,27	294,97	632,39

Gesamte einmalige Kapitalzahlung anstelle der Altersrente

(In der Klammer ist jeweils der in der einmaligen Kapitalzahlung enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)

62	18.746,99 (-1.915,06)	32.558,33 (4.912,29)	60.379,40 (16.736,25)	117.762,93 (41.124,25)
63	19.248,68 (-1.998,62)	33.992,80 (5.266,94)	64.359,54 (18.172,80)	128.496,65 (45.431,08)
64	19.748,57 (-2.083,72)	35.465,03 (5.637,64)	68.563,31 (19.704,41)	140.154,37 (50.130,61)
65	20.246,66 (-2.170,34)	36.975,96 (6.024,78)	73.003,29 (21.336,40)	152.815,59 (55.256,63)
66	20.742,95 (-2.258,49)	38.526,61 (6.428,81)	77.692,75 (23.074,42)	166.566,74 (60.845,86)

Abruf

Der Beginn der Altersrente kann jederzeit vorgezogen (abgerufen) werden. Wir stellen den Teil der Abrufphase dar, der innerhalb des Garantienzeitraums liegt.
Auf Wunsch erhalten Sie anstelle der vorgezogenen lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung.

Darstellung

Im Verlauf wird jeweils die monatliche Altersrente im ersten Rentenbezugsjahr dargestellt, die sich bei Annahme verschiedener jährlicher Wertentwicklungen des Fonds ergeben kann.

Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben.

Außerdem werden die einmalige Kapitalzahlung anstelle der Rente und der darin enthaltene steuerpflichtige Ertrag dargestellt, die sich bei Annahme verschiedener jährlicher Wertentwicklungen des Fonds ergeben können.

Mindestrente

Erreicht die monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Vertragsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.

Leistungen nicht garantiert

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen und den sich daraus ergebenden aktuellen Rentenfaktoren sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Steuerhinweis

Die Renten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter geltenden Ertragsanteil zu versteuern.

Der in der einmaligen Kapitalzahlung enthaltene Ertrag ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

Ergibt sich bei Abruf ein negativer steuerpflichtiger Ertrag, kann dieser mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen, sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) bereits berücksichtigt.

Ausführliche Steuerinformationen finden Sie im Vorschlag unter „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“.

Verlauf der Leistungen bei Kündigung

Zum 31.10.	Gesamter Rückkaufswert bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
(In der Klammer ist jeweils der im gesamten Rückkaufswert enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)				
2019	569,06 (-26,30)	578,25 (-18,49)	587,38 (-10,73)	596,44 (-3,03)
2020	1.136,08 (-54,33)	1.171,71 (-24,05)	1.207,76 (6,60)	1.244,20 (37,57)
2021	1.701,06 (-84,10)	1.780,78 (-16,34)	1.863,00 (53,55)	1.947,73 (125,57)
2022	2.264,01 (-115,59)	2.405,87 (4,99)	2.555,08 (131,82)	2.711,82 (265,05)
2023	2.824,93 (-148,81)	3.047,39 (40,28)	3.286,02 (243,12)	3.541,68 (460,43)
2024	3.383,83 (-183,74)	3.705,78 (89,91)	4.058,04 (389,33)	4.442,97 (716,52)
2025	3.940,73 (-220,38)	4.381,48 (154,26)	4.873,42 (572,41)	5.421,84 (1.038,56)
2026	4.495,63 (-258,71)	5.074,96 (233,72)	5.734,64 (794,44)	6.484,97 (1.432,22)
2027	5.048,53 (-298,75)	5.786,68 (328,68)	6.644,27 (1.057,63)	7.639,63 (1.903,69)
2028	5.599,45 (-340,47)	6.517,11 (439,54)	7.604,98 (1.364,23)	8.893,70 (2.459,65)
2029	6.148,39 (-383,87)	7.266,77 (566,75)	8.619,68 (1.716,73)	10.255,70 (3.107,35)
2030	6.695,36 (-428,94)	8.036,13 (710,71)	9.691,39 (2.117,68)	11.734,97 (3.854,72)
2031	7.240,36 (-475,69)	8.825,71 (871,85)	10.823,34 (2.569,84)	13.341,53 (4.710,30)
2032	7.783,40 (-524,11)	9.636,06 (1.050,65)	12.018,89 (3.076,06)	15.086,42 (5.683,46)
2033	8.324,48 (-574,19)	10.467,72 (1.247,56)	13.281,63 (3.639,39)	16.981,52 (6.784,29)
2034	8.863,62 (-625,92)	11.321,29 (1.463,10)	14.615,29 (4.263,00)	19.039,76 (8.023,80)
2035	9.400,82 (-679,30)	12.197,26 (1.697,67)	16.023,92 (4.950,33)	21.275,19 (9.413,91)
2036	9.936,10 (-734,32)	13.096,29 (1.951,85)	17.511,69 (5.704,94)	23.703,02 (10.967,57)
2037	10.469,46 (-790,96)	14.018,98 (2.226,13)	19.083,08 (6.530,62)	26.339,88 (12.698,90)
2038	11.000,90 (-849,24)	14.965,91 (2.521,02)	20.742,74 (7.431,33)	29.203,72 (14.623,16)

Zum 31.10.	Gesamter Rückkaufswert bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
(In der Klammer ist jeweils der im gesamten Rückkaufswert enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)				
2039	11.530,42 (-909,14)	15.937,77 (2.837,10)	22.495,67 (8.411,32)	32.314,08 (16.756,97)
2040	12.058,04 (-970,67)	16.935,13 (3.174,86)	24.347,09 (9.475,03)	35.692,16 (19.118,34)
2041	12.583,76 (-1.033,80)	17.958,76 (3.534,95)	26.302,56 (10.627,18)	39.361,06 (21.726,90)
2042	13.107,59 (-1.098,55)	19.009,31 (3.917,91)	28.367,90 (11.872,72)	43.345,77 (24.603,90)
2043	13.629,54 (-1.164,89)	20.087,48 (4.324,36)	30.549,28 (13.216,89)	47.673,51 (27.772,48)
2044	14.149,62 (-1.232,82)	21.193,99 (4.754,89)	32.853,24 (14.665,25)	52.373,76 (31.257,70)
2045	14.667,83 (-1.302,34)	22.329,61 (5.210,17)	35.286,66 (16.223,66)	57.478,64 (35.086,84)
2046	15.184,18 (-1.373,45)	23.495,10 (5.690,84)	37.856,80 (17.898,28)	63.022,98 (39.289,53)
2047	15.698,66 (-1.446,14)	24.691,22 (6.197,54)	40.571,37 (19.695,66)	69.044,61 (43.897,92)
2048	16.211,30 (-1.520,40)	25.918,81 (6.730,99)	43.438,49 (21.622,72)	75.584,56 (48.946,88)
2049	16.722,10 (-1.596,22)	27.178,68 (7.291,88)	46.466,68 (23.686,68)	82.687,46 (54.474,34)
2050	17.231,06 (-1.673,60)	28.471,70 (7.880,95)	49.665,05 (25.895,29)	90.401,82 (60.521,55)
2051	17.738,19 (-1.752,54)	29.798,70 (8.498,90)	53.043,13 (28.256,66)	98.780,24 (67.133,20)
2052	18.243,50 (-1.833,03)	31.160,62 (9.146,53)	56.611,03 (30.779,38)	107.879,93 (74.357,94)
2053	18.746,99 (-1.915,06)	32.558,33 (9.912,29)	60.379,40 (16.736,25)	117.762,93 (41.124,25)
2054	19.248,68 (-1.998,62)	33.992,80 (5.266,94)	64.359,54 (18.172,80)	128.496,65 (45.431,08)
2055	19.748,57 (-2.083,72)	35.465,03 (5.637,64)	68.563,31 (19.704,41)	140.154,37 (50.130,61)
2056	20.246,66 (-2.170,34)	36.975,96 (6.024,78)	73.003,29 (21.336,40)	152.815,59 (55.256,63)
2057	20.742,95 (-2.258,49)	38.526,61 (6.428,81)	77.692,75 (23.074,42)	166.566,74 (60.845,86)
2058	21.237,46 (-2.348,16)	40.118,04 (6.850,17)	82.645,70 (24.924,42)	181.501,63 (66.938,19)

Zum 31.10.	Gesamter Rückkaufswert bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
(In der Klammer ist jeweils der im gesamten Rückkaufswert enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)				
2059	2.962,06 (0,00)	5.595,69 (1.200,96)	11.527,46 (4.283,28)	25.316,08 (11.448,18)
2060	2.231,46 (0,00)	4.215,51 (964,77)	8.684,21 (3.378,07)	19.071,86 (8.987,86)
2061	1.495,27 (0,00)	2.824,84 (688,02)	5.819,23 (2.368,91)	12.779,66 (6.276,11)
2062	755,72 (0,00)	1.427,73 (369,46)	2.941,21 (1.252,73)	6.459,33 (3.229,67)
2063	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

Darstellung	Im Verlauf sind die Rückkaufswerte dargestellt, die bei Kündigung zum jeweiligen Termin gelten.
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist der Wert der Versicherung, der bei Kündigung zur Verfügung steht. Der im Verlauf aufgeführte Rückkaufswert ist der Teil, der ausgezahlt wird.
Rentenversicherung	Vor Rentenbeginn wird der Rückkaufswert der Rentenversicherung komplett ausgezahlt. Nach Rentenbeginn ist die Höhe des Betrages, der ausgezahlt wird, auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Dieser Teil des Rückkaufswertes ist im Verlauf dargestellt.
Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Bei Kündigung nach Rentenbeginn wird aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes eine beitragsfreie monatliche Altersrente gebildet. Erreicht diese nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt. Die beitragsfreie Altersrente nach Kündigung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.
Leistungen nicht garantiert	Die Berechnungen basieren auf den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.
Steuerhinweis	Der im Rückkaufswert enthaltene Ertrag ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern. Ergibt sich bei Kündigung ein negativer steuerpflichtiger Ertrag, kann dieser mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen, sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Beim steuerpflichtigen Ertrag vor Rentenbeginn ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) bereits berücksichtigt. Der steuerpflichtige Ertrag nach Rentenbeginn berücksichtigt die Teilfreistellung dagegen noch nicht.

Ausführliche Steuerinformationen finden Sie im Vorschlag unter „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“.

Zum 31.10.	Gesamte beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
2059	53,04	100,20	206,42	453,33
2060	55,04	103,97	214,18	470,38
2061	57,16	107,99	222,46	488,56
2062	59,44	112,28	231,31	507,99
2063	0,00	0,00	0,00	0,00

Verlauf der Leistungen im Todesfall

Zum 31.10.	Gesamte Todesfällleistung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	569,06	578,25	587,38	596,44
2020	1.136,08	1.171,71	1.207,76	1.244,20
2021	1.701,06	1.780,78	1.863,00	1.947,73
2022	2.264,01	2.405,87	2.555,08	2.711,82
2023	2.824,93	3.047,39	3.286,02	3.541,68
2024	3.383,83	3.705,78	4.058,04	4.442,97
2025	3.940,73	4.381,48	4.873,42	5.421,84
2026	4.495,63	5.074,96	5.734,64	6.484,97
2027	5.048,53	5.786,68	6.644,27	7.639,63
2028	5.599,45	6.517,11	7.604,98	8.893,70
2029	6.148,39	7.266,77	8.619,68	10.255,70
2030	6.695,36	8.036,13	9.691,39	11.734,97
2031	7.240,36	8.825,71	10.823,34	13.341,53
2032	7.783,40	9.636,06	12.018,89	15.086,42
2033	8.324,48	10.467,72	13.281,63	16.981,52
2034	8.863,62	11.321,29	14.615,29	19.039,76
2035	9.400,82	12.197,26	16.023,92	21.275,19
2036	9.936,10	13.096,29	17.511,69	23.703,02
2037	10.469,46	14.018,98	19.083,08	26.339,88
2038	11.000,90	14.965,91	20.742,74	29.203,72
2039	11.530,42	15.937,77	22.495,67	32.314,08
2040	12.058,04	16.935,13	24.347,09	35.692,16
2041	12.583,76	17.958,76	26.302,56	39.361,06
2042	13.107,59	19.009,31	28.367,90	43.345,77
2043	13.629,54	20.087,48	30.549,28	47.673,51
2044	14.149,62	21.193,99	32.853,24	52.373,76
2045	14.667,83	22.329,61	35.286,66	57.478,64
2046	15.184,18	23.495,10	37.856,80	63.022,98
2047	15.698,66	24.691,22	40.571,37	69.044,61
2048	16.211,30	25.918,81	43.438,49	75.584,56
2049	16.722,10	27.178,68	46.466,68	82.687,46
2050	17.231,06	28.471,70	49.665,05	90.401,82
2051	17.738,19	29.798,70	53.043,13	98.780,24
2052	18.243,50	31.160,62	56.611,03	107.879,93
2053	18.746,99	32.558,33	60.379,40	117.762,93
2054	19.248,68	33.992,80	64.359,54	128.496,65
2055	19.748,57	35.465,03	68.563,31	140.154,37
2056	20.246,66	36.975,96	73.003,29	152.815,59
2057	20.742,95	38.526,61	77.692,75	166.566,74
2058	21.237,46	40.118,04	82.645,70	181.501,63

Zum 31.10.	Gesamte Todesfalleistung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
2059	3.437,46	6.493,83	13.377,37	29.377,84
2060	2.529,01	4.778,16	9.843,40	21.616,75
2061	1.595,74	3.014,68	6.210,50	13.638,76
2062	750,50	1.417,78	2.920,71	6.414,33
2063	0,00	0,00	0,00	0,00

Darstellung	Im Verlauf sind die Leistungen dargestellt, die bei Tod zum jeweiligen Termin gelten.
Todesfalleistung aus der Rentenversicherung vor Rentenbeginn	Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird das Vertragsguthaben ausbezahlt.
Rentengarantiezeit	Bei Tod in der Rentengarantiezeit (ab dem 01.11.2058) wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Anstelle der Rentenzahlung kann auch eine einmalige Leistung gewählt werden; diese ist im Verlauf dargestellt.
Leistungen nicht garantiert	Die Berechnungen basieren auf den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen sowie den für 2018 festgesetzten Überschussätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Verlauf des Vertragsguthabens

Zum 31.10.	Vertragsguthaben (Fondsguthaben) EUR
2019	587,38
2020	1.207,76
2021	1.863,00
2022	2.555,08
2023	3.286,02
2024	4.058,04
2025	4.873,42
2026	5.734,64
2027	6.644,27
2028	7.604,98
2029	8.619,68
2030	9.691,39
2031	10.823,34
2032	12.018,89
2033	13.281,63
2034	14.615,29
2035	16.023,92
2036	17.511,69
2037	19.083,08
2038	20.742,74
2039	22.495,67
2040	24.347,09
2041	26.302,56
2042	28.367,90
2043	30.549,28
2044	32.853,24
2045	35.286,66
2046	37.856,80
2047	40.571,37
2048	43.438,49
2049	46.466,68
2050	49.665,05
2051	53.043,13
2052	56.611,03
2053	60.379,40
2054	64.359,54
2055	68.563,31
2056	73.003,29
2057	77.692,75
2058	82.645,70

Darstellung

Im Verlauf wird die Entwicklung des Vertragsguthabens vor Rentenbeginn (in der Aufschubzeit) bei Annahme einer jährlichen Wertentwicklung des Fonds in Höhe von 6,0 % dargestellt.

Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ist der Wert der Versicherung.

Von Ihren Beiträgen ziehen wir die Beitragsteile für die Kosten (die für den Abschluss und die Verwaltung der Versicherung erforderlich sind) ab. Den verbleibenden Sparanteil legen wir wie von Ihnen gewählt in der Fondsanlage an.

Die Sparanteile des Beitrags werden in den von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Daraus entwickelt sich das Fondsguthaben entsprechend der Wertentwicklung des Fonds. Die Fondsüberschüsse fließen ebenfalls in das Fondsguthaben. Die von der Höhe des Fondsguthabens abhängigen Verwaltungskosten werden dem Fondsguthaben entnommen.

Leistungen nicht garantiert

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Vertragsguthaben können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Verlauf der Leistungen bei Verlängerung

Verlänge- rung auf das Alter	Renten- garantie- zeit Jahre	Gesamte Leistung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
		0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %
		EUR	EUR	EUR	EUR

Gesamte monatliche Altersrente im ersten Rentenbezugsjahr

68	5	83,32	162,11	343,69	776,14
69	5	84,64	169,63	370,10	859,45
70	5	86,07	177,65	398,90	952,54
71	5	87,59	186,23	430,33	1.056,68
72	5	89,23	195,40	464,68	1.173,30

Gesamte einmalige Kapitalzahlung anstelle der Altersrente

(In der Klammer ist jeweils der in der einmaligen Kapitalzahlung enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)

68	21.161,13 (-2.413,04)	41.173,06 (7.298,55)	87.289,61 (26.898,08)	197.125,72 (73.578,43)
69	21.085,07 (-2.477,69)	42.255,83 (7.758,73)	92.194,44 (28.982,64)	214.094,77 (80.790,28)
70	21.009,29 (-2.542,10)	43.367,07 (8.231,00)	97.374,87 (31.184,32)	232.524,57 (88.622,94)
71	20.933,78 (-2.606,29)	44.507,54 (8.715,70)	102.846,40 (33.509,72)	252.540,87 (97.129,87)
72	20.858,54 (-2.670,24)	45.678,00 (9.213,15)	108.625,40 (35.965,80)	274.280,20 (106.369,09)

Beitragsfreie Verlängerung

Der Beginn der Altersrente kann im Rahmen der Verlängerungsoption auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden. Der Rentenbeginn kann höchstens um 5 Jahre und höchstens auf das Alter 85 Jahre verschoben werden.

Auf Wunsch erhalten Sie anstelle der lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung.

Nach einer Verlängerung kann die Rentenzahlung jederzeit im Rahmen der Abrufoption beginnen.

Darstellung

Im Verlauf haben wir für verschiedene Rentenbeginnalter dargestellt, wie sich eine beitragsfreie Verlängerung auf die Leistungen auswirken kann.

Es wird jeweils die monatliche Altersrente im ersten Rentenbezugsjahr dargestellt, die sich bei Annahme verschiedener jährlicher Wertentwicklungen des Fonds ergeben kann.

Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben.

Außerdem werden die einmalige Kapitalzahlung anstelle der Rente und der darin enthaltene steuerpflichtige Ertrag dargestellt, die sich bei Annahme verschiedener jährlicher Wertentwicklungen des Fonds ergeben können.

Leistungen nicht garantiert

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen (zum Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen und den sich daraus ergebenden aktuellen Rentenfaktoren sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Steuerhinweis

Die Renten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter geltenden Ertragsanteil zu versteuern.

Der in der einmaligen Kapitalzahlung enthaltene Ertrag ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

Ergibt sich bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung ein negativer steuerpflichtiger Ertrag, kann dieser mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen, sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) bereits berücksichtigt.

Ausführliche Steuerinformationen finden Sie im Vorschlag unter „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“.



ALTE LEIPZIGER

ZUKUNFT BEGINNT HEUTE.



Die Fondspalette der ALTE LEIPZIGER Leben

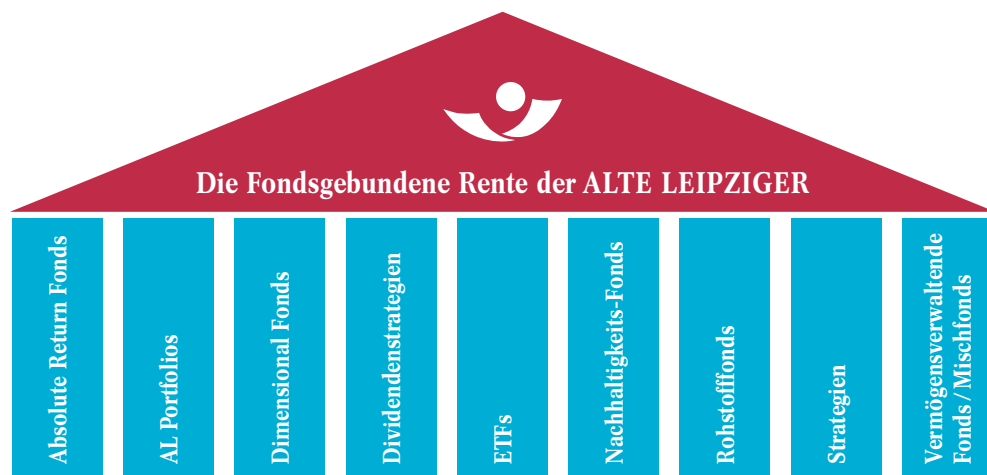
Umfangreiche Auswahl an Top-Fonds für Ihre individuelle Fondsstrategie.

Für jeden das passende Fondskonzept.

Die ALTE LEIPZIGER Leben bietet eine umfangreiche Fondspalette und damit Investmentfonds für jeden Anlegertyp.

Sie haben die Wahl.

Wir bieten Ihnen neben z. B. Aktien-, Renten-, Themen- und vermögensverwaltenden Fonds auch ETFs und Nachhaltigkeitfonds für Ihren individuellen Fonds-Mix. Oder Sie überlassen das Management erfahrenen Fondsexperten und entscheiden sich für Strategieportfolios oder Vermögenskonzepte. Dabei steht Ihnen frei, ob Sie nur in einen Fonds investieren oder sich Ihr eigenes Portfolio aus bis zu 20 Fonds zusammenstellen. Sie bestimmen Ihre Fondsstrategie!



Top-Wertsicherungsfonds AL DWS GlobalAktiv⁺

Bei diesem Fonds handelt es sich um eine Investmentanlage, die hauptsächlich für die Garantie sorgt. Der Wertsicherungsfonds wurde von DWS Investments speziell für die ALTE LEIPZIGER aufgelegt. Er wird aktiv gemanagt, denn dadurch können Börsentrends rechtzeitig erkannt und optimal genutzt werden. Zudem ist er mit einer eingeschränkten Volatilität ausgestattet.

Die Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Damit Sie die passenden Fonds einfacher auswählen können, haben wir alle Fonds in 5 Risikoklassen eingestuft. Fonds der Risikoklasse 1 haben dabei das geringste Risiko. Fonds der Risikoklasse 5 hingegen das höchste, aber auch die größten Chancen auf eine attraktive Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich recht sichere Investmentfonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und somit eine geringe Wahrscheinlichkeit von Kursverlusten aufweisen.

- z. B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine kapitalmarktorientierte Rendite bieten.

- z. B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragserwartung über dem Inflationsniveau liegt.

- z. B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- z. B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit erhöhtem Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- z. B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Strategien								
AL Trust Chance	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE000A0H0PH0	International	Der Fonds legt sein Vermögen bis zu 100 % in ausgewählte Aktienfonds an und eignet sich für Anleger, die bereit sind, für ein langfristig höheres Kapitalwachstum auch stärkere Preisschwankungen in Kauf zu nehmen. In den Fonds kommen nur überdurchschnittlich erfolgreiche Fonds, die den hohen Qualitätsansprüchen der AL Trust gerecht werden.	EUR	✗	✗	4
AL Trust Stabilität	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE000A0H0PF4	International	Der Fonds bietet eine hochwertige Mischung aus Aktien- und Rentenfonds mit einem maximalen Anteil an Aktienfonds von 40 %. Er ist damit insbesondere für sicherheitsorientierte Anleger zu empfehlen, die attraktive Erträge bei möglichst geringen Preisschwankungen erzielen möchten.	EUR	✗	✗	3
AL Trust Wachstum	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE000A0H0PG2	International	Der Fonds investiert 60 bis 80 % in ausgesuchte Aktienfonds und darüber hinaus in erstklassige Rentenfonds. Besonders interessant für risikotolerante Anleger, die für den Vermögensaufbau eine Mischung attraktiver Fonds suchen.	EUR	✗	✗	3
AL Portfolio Vermögen	Diverse	Diverse	Asset Allocation	Das Portfolio investiert in ausgesuchte vermögensverwaltende Fonds. Diese Fonds kombinieren verschiedene Anlageklassen. Durch eine unterschiedlich starke Gewichtung der Anlageklassen können Kursverluste reduziert werden. Das schafft ein stabiles Fundament für steigende Aktienmärkte.	EUR	✗	✗	3
AL Portfolio Zukunft	Diverse	Diverse	International	Das Portfolio investiert über Investmentfonds und ETFs in Aktien aus Industrienationen und wachstumsstarken Schwellenländern. Die jeweiligen Anlageregionen werden anhand der BIP-Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) gewichtet.	EUR	✗	✗	5
AL Portfolio Stabilität ²	Diverse	Diverse	Asset Allocation (Defensiv)	Das Portfolio Stabilität investiert in ein breites Spektrum von Anlageklassen und kann somit flexibel an die Marktlage angepasst werden. Die maximale Volatilität (3 Jahre) ist auf 5 % begrenzt. Durch diese defensive Ausrichtung eignet sich das Portfolio auch bei einem kurz- bzw. mittelfristigen Anlagehorizont.	EUR	✗		2
AL Trust Euro Relax	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471798	Asset Allocation (defensiv)	Der Fonds strebt ein stetiges Kapitalwachstum an, ohne dabei erhöhte Risiken einzugehen. Er investiert überwiegend in Geldmarkt- und Rentenfonds. Durch die Auswahl an Aktienfonds in begrenztem Umfang sollen Chancen auf höhere Wertsteigerungen realisiert werden.	EUR		✗	2
AL Trust Global Invest	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471715	International	Das Fondsvermögen besteht überwiegend aus Aktienfonds der Länder, die entscheidenden Einfluss auf das Wachstum der Weltkonjunktur ausüben. Die Anlagen konzentrieren sich auf Aktienfonds aus den USA, Japan, Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Aktienfonds der dynamisch wachsenden Schwellenländer der asiatisch-pazifischen Regionen runden das Fondsportfolio ab.	EUR	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Aktienfonds Dividendenstrategie								
DJE Dividende & Substanz XP	DJE Investment S.A.	LU0229080733	International	Der Investitionsschwerpunkt dieses Fonds liegt auf dividenden- und substanzstarken Aktien. Der Fonds investiert international und benchmarkunabhängig, wobei aktuell der Schwerpunkt auf europäischen und asiatischen Aktien liegt.	EUR	✗	✗	4
DWS Top Dividende TFC	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS18Q3	International	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Mindestens 70 % des Wertes des Fonds müssen in Aktien von in- und ausländischen Unternehmen angelegt werden, die eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lassen.	EUR	✗	✗	4
Fidelity Funds – Global Dividend Fund	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0772969993	International	Der Fonds strebt die Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringende Aktien weltweit an. Der Fondsmanager wählt Anlagen aus, die attraktive Dividendenrendite zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten sollen.	USD	✗	✗	3
Aktienfonds Global								
Carmignac Investissement A	Carmignac Gestion S.A.	FR0010148981	International	Der Fonds investiert an Finanzplätzen der ganzen Welt. Er strebt eine größtmögliche Wertentwicklung über eine aktive, nicht an Referenzwerte gebundene Verwaltung, ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang der Titel an.	EUR		✗	4
Dimensional Global Core Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B2PC0260	International	Der Fonds investiert in Aktien bestimmter, weltweit in den entwickelten Ländern gehandelter Unternehmen. Es erfolgt eine Übergewichtung in kleine Unternehmen und in Aktien von unterbewerteten Unternehmen.	EUR	✗	✗	4
Dimensional Global Targeted Value Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B2PC0716	International	Der Fonds investiert in unterbewertete Aktien bestimmter, weltweit in den entwickelten Ländern kleinerer Unternehmen. Es erfolgt eine Übergewichtung in kleinere Unternehmen, die vom Fondsmanager auch als geeignete Substanzwerte eingestuft werden.	EUR	✗	✗	5
Dimensional World Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B4MJ5D07	International	Der Fonds investiert in Aktien und strebt nach aggressivem Wertwachstum. Der Fonds zielt auf ein breit diversifiziertes Engagement in entwickelten Märkten und Schwellenländern ab.	EUR	✗	✗	4
DWS Akkumula TFC	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS2L90	International	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Als Vergleichsindex wird der MSCI World TR Net herangezogen. Mindestens 51 % des Wertes des Fonds müssen in Aktien solide aufgestellter und wachstumsorientierter in- und ausländischer Unternehmen angelegt werden, die nach den Gewinnerwartungen eine gute Wertentwicklung erwarten lassen.	EUR	✗	✗	4
M&G Global Themes Fund A	M&G International Investments Ltd	GB0030932676	International	Ziel ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch weltweite Investitionen mit Fokus auf Unternehmen in der Rohstoff- und weiterverarbeitenden Industrie.	EUR	✗	✗	4
Sauren Select Global Growth Focus	Sauren Fonds-Service AG	LU0115579376	International	Der Fonds investiert weltweit vorwiegend in Aktienfonds, aber darüber hinaus ist eine Anlage in Renten-, Geldmarkt- sowie in gemischte Wertpapierfonds möglich. Der Fonds ist darauf ausgerichtet, einen möglichst hohen Wertzuwachs unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Kapitalertrag und Liquidität zu erzielen.	EUR		✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Aktienfonds Global (Fortsetzung)								
Templeton Growth (Euro) Fund I	Franklin Templeton Investment Services GmbH	LU0114763096	International	Der Fonds investiert in unterbewertete Papiere mit großem Wachstumspotential. Es erfolgt eine weltweite Diversifikation des Portfolios nach Branchen und Ländern.	EUR	✗	✗	5
Warburg – AKTIEN GLOBAL	Warburg Invest KAG mbH	DE000A2AJGV8	International	Der Fonds legt mindestens 60 % seines Vermögens in Aktien inländischer und ausländischer Aussteller an. Der Fonds darf bis zu 10 % in Wertpapieren investieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind sowie in Neuemissionen mit geplanter Zulassung.	EUR	✗	✗	4
Aktienfonds Deutschland								
AL Trust Aktien Deutschland	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471608	Deutschland	Das Fondsvermögen besteht vor allem aus deutschen Spitzen-Aktien (Blue Chips). Dies sind die bekanntesten und umsatzstärksten im Deutschen Aktienindex (DAX) zusammengefassten Aktien.	EUR		✗	5
DWS Deutschland FC	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS2F23	Deutschland	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Als Vergleichsindex wird der CDAX herangezogen. Mindestens 51 % des Wertes des Fonds müssen in Aktien deutscher Aussteller angelegt werden, wobei eine marktbreite Anlage in Blue Chips sowie ausgewählte Small Caps und Mid Caps im Vordergrund stehen.	EUR	✗ ²	✗	5
Fidelity Funds – Germany Fund	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0048580004	Deutschland	Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen vor allem am deutschen Aktienmarkt an. Er investiert hauptsächlich in Standardwerte, ein gewisser Anteil des Kapitals kann auch in kleinere und mittlere Unternehmen investiert werden.	EUR		✗	4
Aktienfonds Deutschland nur für Basisrenten								
DWS Deutschland GTFC	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS2FS36	Deutschland	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Als Vergleichsindex wird der CDAX herangezogen. Mindestens 51 % des Wertes des Fonds müssen in Aktien deutscher Aussteller angelegt werden, wobei eine marktbreite Anlage in Blue Chips sowie ausgewählte Small Caps und Mid Caps im Vordergrund stehen.	EUR			5
Aktienfonds Europa								
Fidelity Funds – European Growth Fund Y	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0346388373	Europa	Der Fonds zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs durch eine Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio, das sich in erster Linie aus europäischen Aktienwerten zusammensetzt. Der Fonds legt in unterbewertete Titel nach dem Bottom-up-Ansatz an.	EUR	✗	✗	4
JPMorgan Europe Equity Fund	JP Morgan Asset Management (Europe) S.à.r.l.	LU0053685029	Europa	Der Fonds strebt die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch die Anlage im Wesentlichen in europäische Aktienwerte an.	EUR	✗	✗	5
Lupus alpha Smaller Euro Champions	Lupus alpha Investment S.A.	LU0129232442	Euroland Nebenwerte	Der Fonds investiert in Nebenwerte des Eurolands. Damit partizipieren Anleger am Wertzuwachs der aussichtsreichsten Small und Mid Caps aus allen Ländern des europäischen Währungsgebiets.	EUR		✗	5
Templeton Euroland Fund	Franklin Templeton Investment Services GmbH	LU0093666013	Euroland	Der Fonds konzentriert sich auf die Euro-Teilnehmerländer. Er investiert in Aktien von Unternehmen mit hervorragenden langfristigen Perspektiven, die zu ungewöhnlich niedrigen Kursen gehandelt werden.	EUR	✗	✗	5
Aktienfonds Asien / Pazifik								
Fidelity Funds – Asia Focus Fund	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0048597586	Südostasien	Der Fonds investiert hauptsächlich an den Aktienmärkten des pazifischen Raums mit Ausnahme von Japan.	USD	✗	✗	4

¹ Währung, in der der Fonds notiert ist. Die gekaufte Tranche kann abweichen.

² Dieser Fonds ist nicht zusammen mit Basisrenten wählbar.

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Aktienfonds Nordamerika								
Fidelity Funds – America Fund Y	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0755218046	USA	Der Fonds ist über Branchen gestreut. Die Branchengewichtung kann minimal vom Index abweichen. Ist der Fondsmanager von den Aussichten bestimmter Titel überzeugt, kann er einen relativ hohen Bestand dieser Werte im Portfolio halten.	EUR	✗	✗	4
Janus Henderson US Strategic Value Fund	Janus Henderson Investors	IE0001256803	USA	Der Fonds investiert vorwiegend in Stammaktien mit potenziellem langfristigem Kapitalwachstum. Er arbeitet mit einem »Wert«-Ansatz, d.h. Schwerpunkt sind Firmen, die relativ zu ihrem immanenten Wert unterbewertet sind.	USD	✗	✗	4
Aktienfonds Schwellenländer								
Comgest Growth Emerging Markets I	Comgest Asset Management Intl. Ltd.	IE00B4VRKF23	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Wachstumsunternehmen von Schwellenländern. Vor allem wird in Lateinamerika, Südostasien, Afrika und Europa angelegt.	EUR	✗	✗	5
Dimensional Emerging Markets Value Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B0HCGV10	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Aktien von börsennotierten Unternehmen in Schwellenländern, die vom Fondsmanager als Substanzwerte eingestuft werden.	EUR	✗	✗	5
Dimensional Emerging Markets Large Cap Core Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00BWGCG836	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Aktien sowie in Depotscheine von größeren Unternehmen, die mit Schwellenländern verbunden sind. Darunter fallen auch Länder, deren wirtschaftliche Entwicklung sich in einem frühen Stadium befindet. Der Fondsmanager legt seinen Schwerpunkt auf Value-Unternehmen und Unternehmen, die nach seiner Feststellung ein höheres Rentabilitätsniveau aufweisen.	EUR	✗	✗	5
Janus Henderson Latin American Fund	Janus Henderson Investors	LU0200080918	Lateinamerika	Der Fonds strebt einen langfristigen Ertrag an, der über dem normalerweise auf lateinamerikanischen Aktienmärkten zu erzielenden langfristigen Ertrag liegt, indem er in Unternehmen mit Sitz in Ländern des lateinamerikanischen Marktes investiert.	EUR	✗	✗	5
JPMorgan Emerging Markets Equity Fund A	JP Morgan Asset Management (Europe) S.à.r.l.	LU0053685615	Emerging Markets	Der Fonds strebt die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch die Anlage im Wesentlichen in aufstrebende Märkte an. Internationale Schwellenländerspezialisten filtern in diesen Ländern qualitativ hochwertige Aktien heraus, die ein nachhaltiges Wachstum bei günstigen Bewertungen bieten.	USD	✗	✗	5
Magellan C	Comgest S.A.	FR0000292278	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Aktien aus Schwellenländern. Im Fokus stehen die Märkte Lateinamerikas, Südasiens, Afrikas und Europas. Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Teil des Fondsvermögens festverzinslich anzulegen oder in liquiden Mitteln zu halten.	EUR	✗	✗	5
Ökologie- / Nachhaltigkeitsfonds								
Dimensional Global Sustainability Core Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B7T1D258	Nachhaltigkeit Aktien	Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die an den Hauptbörsen in entwickelten Ländern weltweit notiert sind. Es handelt sich um Aktien von kleineren Unternehmen und Value- Unternehmen. Das Management wählt Unternehmen aus, die im Vergleich zu anderen Unternehmen mit ähnlichen Geschäftsfeldern, den Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.	EUR	✗	✗	4
Oddo Sustainability Fund	Meriten Investment Management KAG	DE0007045437	Europa	Der Fonds legt überwiegend in Aktien an, die Bestandteil des Dow Jones STOXX Sustainability Index sind. Es werden auch verzinsliche Wertpapiere erworben. Anlageziel ist es, unter geringen wirtschaftlichen Risiken eine nachhaltige Rendite aus Ertrag und Wachstum zu erzielen.	EUR	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Ökologie- / Nachhaltigkeitsfonds (Fortsetzung)								
Pictet-European Sustainable Equities	Pictet Funds (Europe) S.A.	LU0144509717	Nachhaltigkeit Aktien	Der Fonds investiert in Aktien von branchenführenden Unternehmen, die im MSCI Europe Index enthalten sind und das Prinzip der Nachhaltigkeit befolgen. Das Investment-Team beachtet einen mit anerkannten Nachhaltigkeitsexperten entwickelten Rahmen.	EUR	✗	✗	5
Pictet-Water I	Pictet Funds (Europe) S.A.	LU0104884605	Branche Wasser	Dieser Fonds hat sich auf das Thema Wasser spezialisiert. Der Schwerpunkt liegt zum Beispiel bei Trinkwasserherstellern sowie Wasseraufbereitungs- und Entsatzungs-, Versorgungs-, Abfüll-, Transport- und Speditionsunternehmen für Kanalisationsabwässern und Abfällen.	EUR	✗	✗	4
Amundi Funds II Global Ecology A	Amundi Luxembourg S.A.	LU0271656133	Nachhaltigkeit Aktien	Ziel ist die Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die umweltfreundliche Produkte oder Technologien herstellen oder die an der Schaffung einer saubereren und gesünderen Umwelt mitwirken.	EUR		✗	5
Rohstofffonds								
BlackRock Global Funds – World Gold Fund A	BlackRock (Luxembourg) S.A.	LU0171305526	Rohstoffaktien	Der Fonds strebt einen größtmöglichen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich in Goldminenwerte aus aller Welt investiert. Er kann auch andere Edelmetallaktien, Grundmetallaktien oder sonstige minenbezogene Werte halten.	EUR		✗	5
BlackRock Global Funds – World Mining Fund A	BlackRock (Luxembourg) S.A.	LU0172157280	Rohstoffaktien	Der Fonds strebt ein größtmögliches Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienwerte von Bergbau- und Metallunternehmen in der ganzen Welt an. Anlagen werden hauptsächlich in größere Bergbaugesellschaften getätigt, auch Goldminenaktien werden von Zeit zu Zeit gehalten.	EUR	✗	✗	5
HANSAgold	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH	DE000A0NEKK1	Rohstoffe	Dieser Edelmetallfonds legt bis zu 30 % in physischem Gold an. Darüber hinaus werden Zertifikate erworben, die die Entwicklung des Goldpreises abbilden. Aus Diversifikationsgründen wird ebenfalls in Silber-Zertifikate, Staatsanleihen, ggf. auch in inflationsindexierte Anleihen investiert.	USD	✗	✗	4
Vermögensverwaltende Fonds / Mischfonds								
antea	antea Investmentaktiengesellschaft	DE000ANTE1A3	International (Flexibel)	Der Fonds ist ein global investierender vermögensverwaltender Mischfonds. Dem Multi-Asset-Prinzip wird ein weiterer Erfolgsfaktor hinzugefügt – der des Multi-Manager-Fonds. Vier renommierte Häuser übernehmen die Betreuung: ACATIS Investment GmbH, DJE Kapital AG, Flossbach von Storch AG und ROTHSCILD WEALTH MANAGEMENT. Diese agieren unabhängig voneinander, jeder betreut die zugewiesenen Anlageklassen, die zu seiner Philosophie passen und hat feste Gewichtungsobergrenzen, aber keine Mindestanlagenquoten.	EUR		✗	3
BlackRock Global Funds – Global Allocation Fund D2	BlackRock (Luxembourg) S.A.	LU0523293024	International (Flexibel)	Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktien, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Der Fonds investiert in unterbewertete Wertpapiere und auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen.	EUR	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Vermögensverwaltende Fonds / Mischfonds (Fortsetzung)								
Carmignac Patrimoine A	Carmignac Gestion S.A.	FR0010135103	International (Ausgewogen)	Der Fonds investiert in internationale Aktien und Rentenwerte an Finanzplätzen auf der ganzen Welt. Um Kapitalschwankungen auszugleichen, werden stets mindestens 50 % des Vermögens in Renten- und/oder Geldmarktprodukte angelegt.	EUR		✗	3
Deutsche Concept Kaldemorgen	Deutsche Asset Management S.A.	LU1268496996	International	Der Fonds legt in verschiedenen Märkten und Finanzinstrumenten an. Anlageziel ist eine Gesamtrendite in Euro. Es können bis zu 100 % des Fondsvermögens global in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Barmitteln angelegt werden.	EUR	✗	✗	3
Dimensional World Allocation 60/40 Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B9L4YR86	Moderate Allokation	Der Fonds investiert zu 60 % in Aktienfonds, die weltweit in Industrie- und Schwellenländer anlegen. Es erfolgt eine Übergewichtung in kleine Unternehmen und in Aktien von unterbewerteten Unternehmen. Der Fonds ist zu 40 % in Fonds mit qualitativ hochwertigen Schuldtiteln investiert, z. B. in Anleihen, die vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften und Unternehmen aus entwickelten Ländern ausgegeben werden.	EUR	✗	✗	3
Ethna-AKTIV E	ETHENEA Independent Investors S.A.	LU0136412771	Europa (Defensiv)	Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens.	EUR		✗	2
Flossbach von Storch – Multi Asset – Balanced I	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU0323578061	International	Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten, Wandelanleihen, Währungen, Edelmetalle und Investmentfonds. Der Aktienanteil darf bis zu 55 % betragen.	EUR	✗	✗	3
Flossbach von Storch – Multi Asset – Growth I	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU0323578228	International	Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Werthaltigkeit weltweit in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und andere strukturierte Produkte.	EUR	✗	✗	4
Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU0323578657	International (Flexibel)	Der Fonds zielt auf die Erreichung einer absoluten Rendite. Es gibt keine Orientierung an einer Benchmark und keine Investitionsuntergrenze. Überwiegend wird in Aktien investiert, ergänzend auch in Aktienfonds, Wandelanleihen und Zertifikate mit einem attraktiven Chancen-/Risikoverhältnis.	EUR		✗	3
FMM-Fonds	FRANKFURT Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008478116	International (Flexibel)	Der Fonds investiert überwiegend in Aktien und verzinsliche Wertpapiere. Daneben werden Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gehalten. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Es wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet.	EUR	✗	✗	4
Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen	BNY Mellon Service Kapitalanlage GmbH	DE000A0M8HD2	Deutschland / Euroland (Offensiv)	Der Fonds investiert mindestens 51 % in Aktien, die mittel- bis langfristig gehalten werden. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in übrige Wertpapiere angelegt werden. Das Ziel der Anlagepolitik ist ein mittel- bis langfristig hoher Wertzuwachs.	EUR		✗	3
Kapital Plus I	Allianz Global Investors Europe GmbH	DE0009797613	International/ (Defensiv)	Der Fonds konzentriert sich auf den Markt für Euro-Anleihen guter Bonität. Daneben kann er zwischen 20 und 40 % des Vermögens am europäischen Aktienmarkt investieren. Der Anteil von Anleihen aus Schwellenländern oder Anleihen, die nicht auf Euro lauten, ist auf jeweils 10 % begrenzt.	EUR	✗	✗	3
M&G Optimal Income Fund	M&G International Investments Ltd	GB00B1VMCY93	Anleihen global (Defensiv)	Der Fonds investiert mindestens 50 % in festverzinsliche Wertpapiere, darf jedoch ebenfalls in andere Vermögenswerte anlegen. Der Fonds beabsichtigt den Anlegern eine Gesamtrendite über strategische Vermögenswertzuordnungen und spezifische Aktienausswahl zu bieten.	EUR	✗	✗	2

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Vermögensverwaltende Fonds / Mischfonds (Fortsetzung)								
Nordea 1 – Stable Return Fund	Nordea Investment Funds S.A.	LU0227384020	International (Ausgewogen)	Der Fonds investiert weltweit in Aktien, Anleihen sowie in Geldmarktinstrumente. Anlageziel ist der Erhalt des Kapitals sowie die Gewährleistung einer soliden positiven Eigenkapitalrendite.	EUR	✗	✗	2
WALSER Portfolio German Select	Walser Privatbank Invest S.A	LU0181454132	Deutschland (Flexibel)	Der Fonds investiert nur in solche Vermögenswerte, die Ertrag und /oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.	EUR	✗	✗	3
ETF (Exchange Traded Funds)								
ComStage 1 MDAX	Commerzbank AG	DE000ETF9074	Nebenwerte Deutschland	Der Fonds bildet den Deutschen Aktienindex MDAX® nach. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen deutschen Aktiennebenwerte. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.	EUR	✗	✗	5
Xtrackers Euro Stoxx 50	Deutsche Asset Management International GmbH	LU0274211217	Euroland	Der Fonds bildet den EURO STOXX 50 Index möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in erster Linie in Aktien.	EUR	✗	✗	5
Xtrackers MSCI Europe Small Cap Index	Deutsche Asset Management International GmbH	LU0322253906	Nebenwerte Europa	Der Fonds bildet den MSCI Total Return Net Europe Small Cap Index möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in erster Linie in Aktien.	EUR	✗	✗	4
Xtrackers Portfolio	Deutsche Asset Management International GmbH	LU0397221945	International	Der Fonds bildet die Wertentwicklung des Basiswerts, des Portfolio Total Return Index, ab. Hierzu investiert der Fonds in erster Linie in übertragbare Wertpapiere und setzt zudem derivative Techniken ein.	EUR	✗	✗	3
iShares Core DAX	BlackRock Asset Management	DE0005933931	Deutschland	Der Indexfonds bildet den Deutschen Aktienindex DAX® nach. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen deutschen Aktienwerte.	EUR	✗	✗	5
iShares Core Euro Corporate Bond	BlackRock Asset Management	IE00B3F81R35	Unternehmens- anleihen	Der Fonds bildet den Barclays Capital Euro Corporate Bond Index nach. Dazu investiert der Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden.	EUR	✗	✗	2
iShares Core MSCI Emerging Markets	BlackRock Asset Management	IE00BKM4GZ66	Schwellenländer	Der Fonds bildet den MSCI Emerging Markets Index möglichst genau ab und bietet damit Zugang zu mehr als 2.500 verschiedenen Unternehmen geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung aus den Schwellenländern. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	USD	✗	✗	5
iShares Core MSCI Japan	BlackRock Asset Management	IE00B4L5YX21	Japan	Der Fonds bildet den MSCI Japan Index möglichst genau ab und bietet den Zugang zu mehr als 300 japanischen Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.	USD	✗	✗	5
iShares Core MSCI Pacific ex Japan	BlackRock Asset Management	IE00B52MJY50	Asien-Pazifik ohne Japan	Der Fonds bildet den MSCI Pacific ex Japan Index möglichst genau ab. Dieser Index bildet die Rendite großer und mittelgroßer Unternehmen in Hongkong, Singapur, Australien und Neuseeland ab.	USD	✗	✗	4
iShares Core MSCI World	BlackRock Asset Management	IE00B4L5Y983	International	Der Fonds bildet den MSCI World Index möglichst genau ab und bietet damit Zugang zu ungefähr 1.700 Unternehmen in mehr als 20 entwickelten Wirtschaftsnationen der Welt. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	USD	✗	✗	4
iShares Core S&P 500	BlackRock Asset Management	IE00B5BMR087	USA	Der Fonds bildet den S&P 500 Index möglichst genau ab. Anlageziel ist eine Gesamtrendite, die der Rendite des S&P 500 Index entspricht. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	USD	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
ETF (Exchange Traded Funds) (Fortsetzung)								
iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 30	BlackRock Asset Management	DE000A0H0744	Asien-Pazifik ohne Japan	Der Fonds bildet den Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index möglichst genau ab. Dieser Index misst die Wertentwicklung der 30 nach der Dividendenrendite führenden Aktientitel aus der Asien-Pazifik Region.	EUR	✗	✗	5
iShares eb.rexx Government Germany 1.5-2.5 yr	BlackRock Asset Management	DE0006289473	Renten (Kurzläufer)	Der Fonds bildet den Rentenindexx eb.rexx Government Germany 1.5-2.5 der Deutsche Börse AG möglichst genau ab. Der Index beinhaltet mindestens 6 Anleihen, wobei die maximale Gewichtung einer Anleihe 30 % beträgt.	EUR	✗	✗	1
iShares Euro Government Bond 1-3 yr	BlackRock Asset Management	IE00B14X4Q57	Renten (Kurzläufer)	Der Fonds bildet den Euro Government Bond Index von Barclays möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in ein Portfolio von festverzinslichen Staatsanleihen der EWWU-Länder, die bei Emission eine Laufzeit von mindestens 1,5 Jahre und zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Restlaufzeit von mindestens 1,25 Jahre haben.	EUR	✗	✗	1
iShares Global Government Bond	BlackRock Asset Management	IE00B3F81K65	Renten International	Der Fonds bildet den Citigroup Group-of-Seven (G7) Index möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in ein breit gestreutes Portfolio aus auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Restlaufzeiten zwischen Null und 12 Monaten.	USD	✗	✗	3
iShares MSCI Europe	BlackRock Asset Management	IE00B4K48X80	Europa	Der Fonds bildet den MSCI Europe Index möglichst genau ab und bietet damit Zugang zu rund 400 verschiedenen europäischen Unternehmen mittlerer und hoher Marktkapitalisierung. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	EUR	✗	✗	4
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility	BlackRock Asset Management	IE00B86MW23	Europa	Der Fonds bildet möglichst genau die Wertentwicklung des MSCI Europe Minimum Volatility Index ab, indem er überwiegend in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind. Der Index verfolgt eine Minimalvolatilitätsstrategie und hat das Ziel, durch Risikodiversifikation aus dem MSCI Europe Index die Titel mit den absolut niedrigsten Renditeschwankungen auszuwählen.	EUR	✗	✗	4
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility	BlackRock Asset Management	IE00B8FHGS14	International	Der Fonds bildet möglichst genau die Wertentwicklung des MSCI World Minimum Volatility Index ab, indem er überwiegend in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind. Der Index verfolgt eine Minimalvolatilitätsstrategie und hat das Ziel, durch Risikodiversifikation aus dem MSCI World Index die Titel mit den absolut niedrigsten Renditeschwankungen auszuwählen.	USD	✗	✗	3
iShares NASDAQ-100	BlackRock Asset Management	DE000A0F5UF5	USA	Der Fonds bildet den Nasdaq-100 möglichst genau ab. Dieser besteht aus den 100 größten an der US-Technologiebörse Nasdaq gehandelten Unternehmen.	USD	✗	✗	4
iShares STOXX Europe Select Dividend 30	BlackRock Asset Management	DE0002635299	Europa	Der Fonds bildet den Dow Jones STOXX SM Select Dividend 30 Index möglichst genau ab. Dieser Index misst die Wertentwicklung der 30 nach der Dividendenrendite führenden Aktientitel aus dem STOXX Europe 600 Index, die bestimmten Auswahlkriterien entsprechen.	EUR	✗	✗	4
UBS ETF – MSCI World Socially Responsible	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.	LU0629459743	Nachhaltigkeit	Der Fonds baut Positionen in den Titeln des MSCI World Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird durch Direktanlagen oder durch Derivate bzw. eine Kombination von beiden Techniken erzielt.	USD	✗	✗	4
UBS ETF – MSCI EMU Socially Responsible	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.	LU0629460675	Nachhaltigkeit	Der Fonds baut Positionen in den Titeln des MSCI Europe & Middle East Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird durch Direktanlagen oder durch Derivate bzw. eine Kombination von beiden Techniken erzielt.	EUR	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Renten- / Geldmarktfonds								
AL Trust €uro Cash	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471780	Geldmarkt	Der Fonds investiert in Anleihen mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr sowie in Geldmarkt-instrumente, z.B. variabel verzinsliche Wertpapiere, Commercial Papers, Termingelder, Floater – erstklassiger Aussteller bzw. Schuldner und hält Bankguthaben.	EUR	✗	✗ ²	1
AL Trust €uro Renten	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471616	Euroland	Rentenfonds mit überwiegend in Euro notierten festverzinslichen Wertpapieren. Das Fondsvermögen besteht überwiegend aus im Inland ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen bester Bonität.	EUR	✗	✗ ²	2
AL Trust €uro Short Term	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471699	Kurzläufer	Geldmarktnaher Fonds mit überwiegend in Euro notierten festverzinslichen Wertpapieren mit maximaler Restlaufzeit von vier Jahren. Der Anlageschwerpunkt besteht aus im Inland ausgestellten, auf Euro lautenden Inhaberschuldverschreibungen.	EUR	✗	✗ ²	1
Dimensional Global Short Fixed Income Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE0031719473	International	Der Fonds investiert in hochqualitative, fest oder variabel verzinsliche kurzfristige Instrumente einschließlich Anleihen und anderer Instrumente. Diese müssen dabei die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in entwickelten Ländern emittiert werden. Das Portfolio weist eine durchschnittliche Laufzeit von maximal 5 Jahren auf.	EUR	✗		2
Dimensional Global Short- Term Investment Grade Fixed Income Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00BFG1R338	International	Der Fonds wird auf diskretionärer Basis verwaltet und investiert in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, darunter ohne Einschränkung Anleihen, Commercial Paper, Bank- und Unternehmensanleihen. Der Fonds wird für seine Anlagen in der Regel eine durchschnittliche Duration von bis zu drei Jahren wahren. Diese Schuldtitel werden von Regierungen, anderen öffentlichen Körperschaften und Unternehmen aus entwickelten Ländern ausgegeben. Neben Investment-Grade-Instrumenten kann der Fonds in nicht bewertete Instrumente investieren, die von gleicher Qualität sind.	EUR	✗		1
Raiffeisen-Europa- HighYield	Raiffeisen Kapitalanlage- Gesellschaft mbH	AT0000796529	Europa (Hochzinsanleihen)	Der Fonds investiert überwiegend in europäische Unternehmensanleihen niedriger Rating-Kategorien – BB bis CCC. US- und Emerging Markets-Anleihen können beigemischt werden.	EUR	✗		2
Raiffeisen-Global-Rent A	Raiffeisen Kapitalanlage- Gesellschaft mbH	AT0000859582	International	Der Fonds investiert in globale Anleihen. Schwerpunkte bilden Nordamerika, Europa und Japan. Es werden Schuldner mit ausgezeichneter bis sehr guter Bonität bevorzugt. Der Anteil an Staatsanleihen beträgt über 50 %.	EUR	✗		3
Templeton Global Bond Fund I	Franklin Templeton Investment Services GmbH	LU0195953079	International	Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, die aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.	EUR	✗		4

Quelle: Morningstar Deutschland GmbH – Stand 09.2018

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität kann keine Gewähr übernommen werden. Weitere Informationen enthalten die Verkaufsprospekte und zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichte der Investmentgesellschaften (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen sowie aktuelle Fondsinformationen sind im Internet unter www.alte-leipzig.de/fondsinformationen abrufbar.

¹ Währung, in der der Fonds notiert ist. Die gekaufte Tranche kann abweichen.

² Diese Fonds können bei der Produktreihe »Invest« zum Sichern von vorhandenem Fondsguthaben genutzt werden.

ALTE LEIPZIGER
Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
leben@alte-leipziger.de
www.alte-leipziger.de
www.alh-newsroom.de



Information zur Wertentwicklung des Fonds

In unserem Vorschlag haben wir mit folgenden angenommenen Wertentwicklungen des Fonds gerechnet: 0,0 %, 3,0 %, 6,0 % und 9,0 %. Diese berücksichtigen bereits die beim Fondsanbieter entstehenden jährlichen Kosten.

Bitte beachten Sie hierzu das folgende Beispiel:

Angenommen Sie wählen einen Fonds mit jährlichen Kosten von 1,5 %. Dieser Fonds müsste **vor** Abzug der Fondskosten eine Wertentwicklung von 7,5 % erzielen, um **nach** Abzug der Fondskosten 6,0 % zu erreichen.

Unsere Fondsporträts zeigen die Wertentwicklungen der Fonds ebenfalls **nach** Abzug der Fondskosten auf. Die Höhe der Fondskosten des von Ihnen gewählten Fonds sehen Sie in der folgenden Tabelle.

Fonds	Jährliche Fondskosten in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds
iShares Core MSCI World	0,200 %

Einige Anbieter wählen eine andere Darstellung in ihren Vorschlägen. Sie nennen die Wertentwicklungen **vor** Abzug der Fondskosten. Für unser Beispiel heißt das: Ein Fonds mit einer Wertentwicklung von 8,0 % erzielt 6,5 % **nach** Abzug der Fondskosten. Die gesamten Leistungen basieren dann auf der Wertentwicklung von 6,5 %, also **nach** Abzug der Kosten.

In der folgenden Aufstellung haben wir verschiedene Wertentwicklungen **vor** Abzug der Fondskosten angenommen. Die gesamten Leistungen haben wir berechnet, indem wir die Fondskosten des von Ihnen gewählten Fonds berücksichtigt haben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen nach Abzug der Fondskosten (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
2,0 %	118,85	30.750,94
6,0 %	303,70	78.581,05
8,0 %	508,94	131.688,09
10,0 %	871,98	225.621,00

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage sowie die aktuellen Rechnungsgrundlagen und Rentenfaktoren können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.